

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 18.11.2022

Einladung

**zur Sitzung des Finanzausschusses
am Dienstag, dem 29.11.2022, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

**am Dienstag, dem 29.11.2022, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2** Umsetzung des Finanzierungskonzeptes 2.0, Ausgleich **220/2022**
des Corona-bedingten Schadens sowie Gutachten zu
den Optionen der Weiterentwicklung der FMO
Flughafen Münster Osnabrück GmbH (FMO)
- 3** Jahresabschluss 2021 hier: Beschluss über das **214/2022**
Jahresergebnis 2021

4	Bericht zur Haushaltssituation 2022	213/2022
5	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf	198/2022
6	Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf	223/2022
7	Anpassung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuge der Einführung des § 2b UStG	221/2022
8	Förderung über das Kommunalinvestitionsgesetz und Gute Schule 2020	176/2022
9	Begleitvorlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023: Erläuterungen zum Stellenplan	167/2022
10	Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen, soweit die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse nicht gegeben ist	215/2022
11	Abschließende Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen	216/2022
12	Verkauf der BLOWEST-Anteile von der ESG an die ECOWEST sowie Verschmelzung der BLOWEST mit der ECOWEST	210/2022
13	Beteiligungsbericht des Kreises Warendorf für das Jahr 2021	209/2022

II. Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andrea Kleene-Erke
Vorsitzende

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 220/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Umsetzung des Finanzierungskonzeptes 2.0, Ausgleich des Corona-bedingten Schadens sowie Gutachten zu den Optionen der Weiterentwicklung der FMO Flughafen Münster Osnabrück GmbH (FMO)

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke / Geschäftsführung FMO, Herr Prof. Dr. Schwarz	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke / Geschäftsführung FMO, Herr Prof. Dr. Schwarz	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja, in der laufenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und im Entwurf des Haushaltsplanes 2023	☐ nein
Produkt	Nr. 010610	Bez. Haushaltssteuerung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 20.20.000	Bez. Gesellschafterdarlehen FMO Finanzierungskonzept 2.0
	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen (Corona-bedingter Schaden)
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 174.674 EUR p. a. investiv b) 250.000 EUR Haushaltsjahr 2023 konsumtiv (mit Sperrvermerk)	

Beschlussvorschlag:

1. Finanzierungskonzept 2.0

Auf Basis des Finanzierungskonzeptes 2.0 (**s. Anlage**) genehmigt der Kreistag die Ausgabe eines Gesellschafterdarlehens (4. Rate) für **2024** in Höhe von 174.674 €.

2. Ausgleich des Corona-Schadens

Der Kreistag genehmigt eine Eigenkapitalzuführung zum Ausgleich des Corona-bedingten Schadens (3. Rate) für das Jahr 2023 in Höhe von 250.000 € (**s. Anlage**).

3. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien der FMO GmbH werden beauftragt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

4. Sämtliche Beschlüsse stehen unter der Bedingung, dass sich alle Gesellschafter, die aktuell für die Finanzierung des Finanzierungskonzeptes 2.0 und des Corona-bedingten Schadens vorgesehen sind, daran beteiligen.

Erläuterungen:

In der geplanten Sitzung der Gesellschafterversammlung der FMO GmbH am 08.12.2022 sollen die Vertreter des Kreises Warendorf über folgende Beschlüsse abstimmen:

- Auszahlung der 4. Rate des am 12.12.2019 beschlossenen Gesellschafterdarlehens zum 15.03.2024 (Anteil Kreis Warendorf: 174.674 €).
- Ausgleich des Corona-bedingten Schadens für 2023 i. H. v. insgesamt 10,0 Mio. € (Anteil Kreis Warendorf: 250.000 €).
- Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023.

Aktuelle Beschlusslagen Gremien FMO GmbH und Gesellschafter

In der **Aufsichtsratssitzung** sowie in der **Gesellschafterversammlung** der FMO GmbH am 09.12.2021 wurden **einstimmig** die Beschlüsse zur 3. Rate des Finanzierungskonzeptes 2.0 sowie der 2. Rate des Corona-Schadens gefasst. Nach Kenntnisstand der Verwaltung werden auch bei den anderen Gesellschaftern die Vorlagen zur Einholung weiterer Beschlüsse, falls nicht bereits beschlossen, zum Finanzierungskonzept 2.0 sowie des Corona-Schadens eingeholt.

Finanzierungskonzept 1.0

Das Finanzierungskonzept 1.0 aus 2014 für den Zeitraum 2015 bis 2020 (**s. Anlage**) wurde eingehalten und umgesetzt. Die Bankdarlehen wurden von rd. 84,1 Mio. € in 2014 auf rd. 19,8 Mio. € Ende 2021 reduziert. Ende 2022 werden voraussichtlich noch 14,7 Mio. € Bankdarlehen zu Buche stehen. Das Gesellschafterdarlehen des Kreises Warendorf (Tranche 1 des Finanzierungskonzeptes 1.0) aus dem Geschäftsjahr 2015 wird seit 2018 zurückgezahlt.

Finanzierungskonzept 2.0

Das Finanzierungskonzept 2.0, welches das Finanzierungskonzept 1.0 ab 2021 ablöst, sieht im Zeitraum 2021 bis 2025 einen jährlichen Kapitalbedarf in Form von Gesellschafterdarlehen in Höhe von 7,0 Mio. € vor (insgesamt 35 Mio. €). Der Kreisanteil beträgt pro Jahr rd. 175 T€ und beläuft sich insgesamt auf rd. 875 T€ (**s. Anlage**). Die Gesellschafterdarlehen werden inkl. Zins und Tilgung, wie schon die 1. Tranche des Finanzierungskonzeptes 1.0, an die Gesellschafter zurückgezahlt.

Mit dem Kapitalbedarf soll u. a. das erhöhte Investitionsvolumen bis 2025 finanziert werden (z. B. Deckschichtsanierung Start- und Landebahn, Sanierung Gepäckförderanlagen, Ersatz von Feuerlöschfahrzeugen etc.). Die wesentlichen Instandhaltungs- und Beschaffungskosten wurden bereits in den Beschlussvorlagen zum Finanzierungskonzept 2.0 vorgestellt (Vorlagen Nr. 124/2019/1 ,191/2020/1 u. 212/2021).

Darüber hinaus ist weiterhin davon auszugehen, dass die FMO GmbH in den Jahren ab 2026 bis 2030 weitere Gesellschaftermittel benötigen wird. Das Finanzierungskonzept 2.0 plant hier aktuell einen Betrag i. H. v. rd. 3,5 Mio. € p. a. ein (insgesamt rd. 17,5 Mio. €).

Mit Kreistagsbeschlüssen vom 13.12.2019 (Vorlage Nr. 124/2019/1), 26.02.2021 (Vorlage Nr. 191/2020/1) und 17.12.2021 (Vorlage Nr. 212/2021) wurden die Raten 1 bis 3 (Gesellschafterdarlehen i. H. v. 174.674 €) des Finanzierungskonzeptes 2.0 beschlossen.

Mit dem jetzigen Kreistagsbeschluss soll die 4. Rate des Finanzierungskonzeptes 2.0 für 2024 (Gesellschafterdarlehen i. H. v. 174.674 €) genehmigt werden. Der Betrag ist im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 unter der Investition Nr. 20.20.000 „Gesellschafterdarlehen FMO Finanzierungskonzept 2.0“ eingeplant.

Das Gesellschafterdarlehen ist voraussichtlich drei Jahre tilgungsfrei und hat eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinshöhe wird nach Einholung einer beihilferechtlich notwendigen Marktindikation kurz vor der jeweiligen Auskehrung festgelegt.

Die weiteren Raten sollen auf Grundlage der aktuellen Wirtschaftspläne der FMO GmbH freigegeben werden. Über die Grundlage der Genehmigung dieser 4. Rate des Finanzierungskonzeptes 2.0 wird die Geschäftsführung der FMO GmbH im Finanzausschuss am 29.11.2022 berichten.

Zusätzlich wird die Geschäftsführung die ökonomischen und ökologischen Perspektiven der FMO GmbH aufzeigen sowie über den Umsetzungsstand berichten. Mit der Berichterstattung kommt die Verwaltung dem Kreistagsbeschluss vom 26.02.2021 (Vorlage Nr. 191/2020/1) nach.

Aktuelle Auswirkungen auf den FMO aufgrund der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie erreichte Anfang März 2020 Europa. Nahezu der gesamte europäische Luftverkehr brach zu diesem Zeitpunkt komplett ein. Der FMO hatte bis zu diesem Zeitpunkt ein Wachstum von ca. 25 % und war damit der wachstumsstärkste deutsche Flughafen im 1. Quartal 2020. In der Folge des Lockdowns brachen zu diesem Zeitpunkt auch die Umsätze des FMO, wie Verkehrserlöse, Parkeinnahmen und umsatzbedingte Entgelte (Gastronomie, Betankung) nahezu komplett ein. Durch sofortige kurzfristige Gegenmaßnahmen wie fast 100 %ige Kurzarbeit sowie ein umfangreicher Investitions- und Ausgabenstopp wurde die vorhandene Liquidität soweit wie möglich geschont.

Die FMO GmbH hatte vor diesem Hintergrund gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen PwC eine Wirtschaftsplanung für die kommenden fünf Jahre erarbeitet. Aus diesen Berechnungen ergab sich für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 ein Kapitalbedarf von insgesamt 10 Mio. € (Kreisanteil 250.000 €). Für die Jahre 2022 bis 2025 wurde ein weiterer Liquiditätsbedarf von insgesamt rd. 20 Mio. € prognostiziert, der in den Jahren 2022 und 2023 mit jeweils 10 Mio. € (Kreisanteil p.a. 250.000 €) von den Gesellschaftern getragen werden sollte. Der Finanzbedarf wurde im Wesentlichen aus Verkehrsprognosen abgeleitet. Die Berechnungen unterliegen erheblichen Unsicherheiten. Der Kapitalbedarf erfolgt in Form von Eigenkapitalzuführungen.

Gegenüber dem bisherigen Finanzierungskonzept 2.0 ergibt sich im Zeitraum 2020 bis 2025 ein Corona-bedingter zusätzlicher Finanzierungsbedarf von insgesamt rd. 30 Mio. € (**s. Anlage**), davon 5,0 Mio. € von Bund und Land NRW.

Da die Corona-Pandemie die Luftverkehrsbranche und besonders auch die Flughäfen extrem belastet, hatte die Bundesregierung im Februar 2021 beschlossen, gemeinsam mit den jeweiligen Bundesländern eine Unterstützung für die Offenhaltung während des

ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 zu leisten. Der FMO GmbH wurde ein Betrag von rd. 5,0 Mio. € bewilligt und im Juli 2021 an den FMO ausgezahlt. Aufgrund der Unterstützung von Bund und Land konnte der durch die Corona-Pandemie bedingte Liquiditätsbedarf von 10,0 Mio. € im Jahr 2021 halbiert werden.

Die vergangenen Jahresergebnisse der FMO GmbH bestätigten die zugrundeliegenden Annahmen. Im Geschäftsjahr 2021 ist es gelungen, durch Zusatzeinnahmen (Kurzarbeitgeld, Corona-Hilfen, Mieteinnahmen) eine Ergebnisverbesserung von rd. 14 Mio. € zu erzielen und somit den durch Corona verursachten Umsatzeinbruch fast vollständig zu kompensieren.

Die Passagierentwicklung verläuft im Rahmen der FMO-Planungen. Für das Jahr 2022 werden 750.000 Passagiere erwartet. Für das Geschäftsjahr 2023 ist eine Passagierprognose aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schwierig. Die in der Wirtschaftsplanung zugrundeliegenden Annahmen von 709.000 Passagieren für das Geschäftsjahr 2023 befinden sich laut Geschäftsführung aber im Rahmen der entsprechenden FMO Prognosen.

Die Geschäftsführung der FMO GmbH wird im Finanzausschuss am 29.11.2022 über die aktuelle Entwicklung berichten.

Der Kreisanteil für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 250.000 € (1. Rate) für 2021 wurde vom Kreistag am 26.02.2021 (Vorlage Nr. 191/2020/1) beschlossen. Der Betrag wurde in 2021 hälftig ausgezahlt und ist i. H. v. 125.000 € als Rückstellung in das Jahr 2022 übertragen worden. Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2021 (Vorlage Nr. 212/2021) wurde die 2. Rate des Corona-Schadens für das Jahr 2022 in Höhe von 125.000 € beschlossen. Neben den beschlossenen 125.000 € wurde auch die im Jahresabschluss 2021 gebildete Rückstellung in i. H. v. 125.000 € in 2022 an die FMO GmbH ausgezahlt. Mit dem jetzigen Kreistagsbeschluss soll die 3. Rate des Corona-Schadens für 2023 (Eigenkapitalzuführung i. H. v. 250.000 €) genehmigt werden (**s. Anlage**).

Der Betrag wird mit einem Sperrvermerk veranschlagt. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn sich alle Gesellschafter, die aktuell für die Finanzierung vorgesehen sind, mit ihrem jeweiligen Anteil ebenfalls daran beteiligen.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist diese Eigenkapitalzuführung beim Kreis Warendorf konsumtiv zu veranschlagen und bei der Ermittlung des Corona-Schadens nach dem NKF CIG (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz) zu berücksichtigen soweit keine Erstattungen des Bundes / Landes dem gegenüberstehen.

Gutachten zu den Optionen der Weiterentwicklung der FMO GmbH

Auf Grundlage eines Rats- bzw. Kreistagsbeschlusses haben die Stadt Münster und der Kreis Steinfurt die Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie als Grundlage für eine Entscheidung über die künftige Ausgestaltung ihrer Beteiligungen an der FMO GmbH gemeinsam vorbereitet, ausgeschrieben und vergeben. Die Studie sollte die wirtschaftlichen und umweltwissenschaftlichen Aspekte des Betriebs gleichermaßen untersuchen

In der Sitzung am 14.06.2022 wurde der Rat der Stadt Münster über die Ergebnisse der Studie informiert.

Mit Schreiben vom 07.09.2022 und dem Hinweis auf vertrauliche Behandlung ist den Fraktionsvorsitzenden des Kreises Warendorf das Gutachten zu den Optionen der Weiterentwicklung der FMO GmbH zugeleitet worden.

Unter Berücksichtigung der in den untersuchten Szenarien zu erwartenden verkehrlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen erscheint den Gutachtern eine Transformation des Flughafens Münster/Osnabrück im Sinne einer Neuaufstellung der wirtschaftlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen unter Beibehaltung des kommerziellen Linien- und Ferienflugverkehrs gegenüber einer Liquidation mit Herabstufung zu einem Verkehrslandesplatz von Vorteil.

Die Gutachter unterbreiten im Transformationsszenario folgende Empfehlungen:

- eine leichte Erhöhung der Aviation-Erlöse (u.a. Start-/ Landeentgelte und Passagiergebühren),
- ein zeitliches Vorziehen der Realisierung eines für das Jahr 2030 vorgesehenen angepassten Personalbestands,
- eine Anpassung der Betriebszeiten mit nächtlicher Schließung des Flughafens in den Wintermonaten sowie
- perspektivisch die Erzielung von zusätzlichen Erlösen aus der Vermietung von Flächen im Bereich des heutigen Terminal 1, die im Zuge der Reduzierung von infrastrukturellen Überkapazitäten für die Büro- und Gewerbenutzung umgewidmet werden sollen.
- Zudem mögliche Rückstufung der Flughafenfeuerwehr auf ICAO-Standards.

Der FMO-Aufsichtsrat hat sich am 15.09.2022 einstimmig für die Umsetzung des Transformationsszenarios ausgesprochen.

Die FMO GmbH ist derzeit dabei, die Empfehlungen der Gutachter zu analysieren und wird den FMO-Gremien Vorschläge zu deren Umsetzung unterbreiten.

Die Geschäftsführung der FMO GmbH, Herr Prof. Dr. Schwarz, wird über das Gutachten in der Sitzung des Kreisausschusses am 02.12.2022 berichten. Eine weitergehende Beratung ist bei Bedarf im nichtöffentlichen Teil des Kreisausschusses möglich. Dafür wird ein Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Anlagen:

Anlage 1 - Darstellung Finanzierungskonzepte

Bisheriges Finanzierungskonzept 1.0

Finanzierungsvariante:

Gesellschafterdarlehen in Höhe von 16,4 Mio. € in 2015
+ EK-Zuführung 2016-2020 in Höhe von insgesamt 82 Mio. €

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Zuführung Gesellschafterdarlehen	16.400.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	16.400.000 €
Anteil Kreis Warendorf	409.780 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	409.780 €
Eigenkapitalzufuhr	0 €	16.400.000 €	16.400.000 €	16.400.000 €	16.400.000 €	16.400.000 €	82.000.000 €
Anteil Kreis Warendorf	0 €	409.780 €	409.780 €	409.780 €	409.780 €	409.780 €	2.048.900 €
Gesamtbelastung Kreis WAF	409.780 €	409.780 €	409.780 €	409.780 €	409.780 €	409.780 €	2.458.680 €
	KT-Beschlüsse liegen vor						

Neues Finanzierungskonzept 2.0

Zuführung Gesellschafterdarlehen
Anteil Kreis Warendorf

Weiterer voraussichtlicher Finanzierungsbedarf
Anteil Kreis Warendorf

Ausgleich Schaden Corona-Pandemie

Eigenkapitalzufuhr durch Gesellschafter inkl. Bundes- und Landesmittel
Anteil Kreis Warendorf

Gesellschafterbeteiligung*

Stadtwerke Münster GmbH	35,87%
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt	30,98%
OGB Osnabrücker Beteiligungs- und Grundstücksentwicklung	17,59%
Grevener Verkehrs GmbH	6,03%
BEVOS Beteiligung- und Vermögensverwaltungsgesellschaft	5,19%
Kreis Warendorf	2,50%
Kreis Borken	0,46%
Kreis Coesfeld	0,46%
Landkreis Grafschat Bentheim	0,46%
Landkreis Emsland	0,46%

* die Finanzbeteiligung weicht von den tatsächlichen Beteiligungsquoten ab, da einige Gesellschafter aus juristischen Gründen sich nicht an der Finanzierung beteiligen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 214/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Jahresabschluss 2021 hier: Beschluss über das Jahresergebnis 2021

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	☐ ja	☒ nein

Beschlussvorschlag:

Der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2021, der im Jahresabschluss 2021 mit 6.184.663,89 € ausgewiesen ist, wird i. H. v. 6.184.663,89 € der Ausgleichsrücklage entnommen.

Erläuterungen:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde am 28.06.2022 durch den Kreiskämmerer aufgestellt und durch den Landrat am 29.06.2022 bestätigt. Mit Schreiben vom 05.07.2022 ist der Link zum digitalen Zugriff zu diesem Entwurf den Mitgliedern des Kreistages zugeleitet worden. In der Sitzung des Finanzausschusses am 24.05.2022 hat der Kämmerer ausführlich zum Jahresabschluss berichtet.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde vom Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf geprüft.

Mit Prüfungsbericht vom 20.10.2022 hat das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach §102 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 322 HGB erteilt. In der Sitzung am 08.11.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung dieses Prüfungsberichtes erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhoben und der vom Landrat aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 sowie die Entlastung des Landrates wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses eng verbunden ist für den Kreistag die Verpflichtung aus § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW, über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 weist einen Fehlbetrag in Höhe von **6.184.663,89 €** aus.

Dieser Betrag wird gegen die Ausgleichsrücklage verrechnet.

Somit wird der Bestand der Ausgleichsrücklage von rd. 18,5 Mio. € auf rd. 12,4 Mio. € sinken. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beträgt zum 31.12.2021 rd. 22,8 Mio. €.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 213/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht zur Haushaltssituation 2022

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	29.11.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein
---------------------------	-----------------------------	--

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Finanzstatusbericht zum 15.10.2022 liegt als Anlage bei und wird in der Sitzung mündlich erläutert.

Anlagen:

Finanzstatusbericht zum 15.10.2022

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 198/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Herr Ltd. KRD Holtstiege zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	15.11.2022
Finanzausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KRD Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan 2023 vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2023)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagt und b) nunmehr einzuplanen (über die Änderungsliste erfasst)	a) 12.700.000 EUR b)	

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§ 14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgedeckt, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte zum 01.01.2022.

Nunmehr ist eine Anhebung der Gebühren erforderlich, weil die Kosten für den Rettungsdienst gegenüber dem Jahr 2022 (Plan: 11.790.776 €) auf 12.413.842 € im Jahr 2023 steigen werden (+5,3 %). Die steigenden Kosten sind hauptsächlich durch höhere Personalkosten bedingt (u.a. Tarif- und Stufenerhöhungen).

Des Weiteren haben sich die zu leistenden Kostenerstattungen insbesondere durch die Einführung eines Telenotarztsystems erhöht. Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf erstatten der Stadt Münster anteilig Kosten für die Teilnahme am gemeinsamen Telenotarztsystem. Es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Träger von Rettungswachen. Der Anteil des Kreises Warendorf beträgt nach einer vorläufigen Schätzung jährlich ca. 210.000 €. Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten anteilig auf die Träger von Rettungswachen umlegen. Daher sind in der Kalkulation Kostenerstattungen der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf i. H. v. 129.000 € für die Abrechnung der Telenotarztkosten veranschlagt. Der Betrieb des Telenotarztsystems wurde mit der Vorlage zur Anpassung des Rettungsdienstbedarfsplanes näher erläutert (Beschlussvorlage 178/2022).

Den Kostensteigerungen stehen geringere Eigenkapital-Zinsbelastungen gegenüber. Das beim Rettungsdienst eingesetzte Anlagevermögen wurde vorläufig mit einem Eigenkapitalzinssatz von 3,25 % verzinst. Fremdkapital wird nicht verzinst.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster seine bisherige Rechtsprechung zum Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation grundlegend geändert. Der Ansatz des Zinssatzes über den 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten erachtet das Gericht als zu lang. Vielmehr wird von einem zehnjährigen Durchschnitt ausgegangen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wurde. Auf diese unklare Rechtslage hat die Landesregierung im September 2022 mit einem Gesetzesentwurf (Drucksache 18/997) zur Neufassung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) reagiert. Der Entwurf lässt einen Ansatz des Zinssatzes zu, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

In der vorliegenden Kalkulation sind die Zinsen bereits entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf ermittelt worden. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderung des KAG -wie geplant- noch in 2022 in Kraft treten wird. Bei der Ermittlung über einen 30-jährigen Durchschnitt beläuft sich der kalkulatorische Zinssatz folglich in 2023 auf 3,25 %. Falls der Gesetzentwurf so nicht umgesetzt werden sollte, wird der Zinssatz ggf. in der Nachkalkulation 2023 angepasst.

Neben der Kostensteigerung hat auch der Gebührenaussgleich aus Vorjahren Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren. Es sind Defizite aus Vorjahren vorgetragen worden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Die noch nicht gänzlich gedeckten Gebührendefizite aus 2017 i. H. v. 155.502,79 € und aus 2018 i. H. v. 43.374,88 € wurden im Jahresabschluss 2021 vollständig abgebaut. Auch im Jahr 2020 ist ein Gebührendefizit i. H. v. 418.623,81 € entstanden. Davon wurde ein Teilbetrag i. H. v. 139.541,27 € beim Jahresabschluss 2021 abgebaut. Das verbleibende Defizit soll im Rahmen der Kalkulationen 2022 und 2023 jeweils mit einem Betrag i. H. v. rd. 140 T€ abgebaut werden.

Das Jahr 2021 schließt mit einem Defizit i. H. v. 273.658,74 € ab. Aufgrund starker Einsatzzahlensteigerung in 2021 und Personalausfällen konnten nicht sämtliche Einsätze aus dem Jahr 2021 abgerechnet werden. Die Abrechnung konnte bis zum 18.11.2021 erfolgen. Das bedeutet, dass sechs einsatzstarke Wochen bis zum 31.12.2021 in das Haushaltsjahr 2022 verbucht wurden. Über diesen Umstand wurde bereits in der Sitzung des Finanzausschusses im März dieses Jahres berichtet (Tischvorlage 040/2022). Der Abbau des Gebührendefizits 2021 soll im Rahmen der Kalkulationen 2022 bis 2024 jeweils mit rd. 91 T€ abgebaut werden.

In die Gebührenkalkulation 2023 ist folglich ein Fehlbetrag aus 2020 i. H. v. 139.541,27 € und aus 2021 i. H. v. 91.219,58 € eingeflossen.

Die Kilometerpauschale von 0,50 € je km ab dem 21. gefahrenen Kilometer ist seit dem 01.01.2005 unverändert. Aufgrund der deutlich gestiegenen Treibstoffpreise wird die Kilometerpauschale um 0,20 € je km ab dem 21. Kilometer angehoben. Ab dem 01.01.2023 werden folglich 0,70 € je km ab 21 km erhoben.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung und der Rückführung von Gebührendefiziten aus Vorjahren stellen sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2023 wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2019	Tarif ab 01.01.2021	Tarif ab 01.01.2022	Tarif ab 01.01.2023
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	773,00 €	851,00 €	843,00 €	872,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	370,00 €	416,00 €	429,00 €	446,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	466,00 €	515,00 €	548,00 €	576,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,70 €
4. Notarzteinsatz				
Notarzteinsatzpauschale	470,00 €	459,00 €	510,00 €	527,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2023 Gebühren i. H. v. insgesamt 12,64 Mio. € vereinnahmt werden. Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2023 im Produkt 020320 „Rettungsdienst“ unter Nr. 04 veranschlagt. Im Entwurf sind 12,7 Mio. € erfasst.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften als letztendlichen Kostenträgern anzustreben.

Die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 28.10.2022 um eine Stellungnahme gebeten. Ob Einvernehmen aus Sicht der Krankenkassen erzielt werden konnte, wird im Nachgang berichtet.

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation

Anlage 2 Erläuterung

Anlage 3 Entwurf Gebührensatzung

Kreis WAF - Rettungsdienstgebühr 2023

Gebührenkalkulation

	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Notarzt direkt	RTW direkt	KTW direkt	Rest
1. Personalkosten							
1.1 Personalkosten Einsatzdienst	5.746.830	6.214.880	6.430.588	808.767	5.285.662	336.159	0
1.2 Personalkosten Verwaltung	743.709	812.575	887.446	62.850	0	0	824.596
2. Sachkosten							
2.1 Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern	417.667	295.450	310.000	0	0	0	310.000
2.2 Unterhaltung sonstiges bewegl. Vermögen	62.242	62.100	73.400	0	0	0	73.400
2.3 Kostenerstattungen	1.453.226	1.560.000	1.799.500	1.464.000	210.000	0	125.500
2.4 Sonstige Dienstleistungen	155	250	19.000	0	0	0	19.000
2.5 Medikamente, medizinisches Material	276.127	299.100	316.100	0	0	0	316.100
2.6 Dienst- und Schutzkleidung	163.159	160.200	194.200	0	0	0	194.200
2.7 Fortbildung	56.846	99.500	128.000	0	0	0	128.000
2.8 Aus- und Fortbildung Notfallsanitäter	181.260	223.500	265.000	0	0	0	265.000
2.9 Reisekosten	5.356	6.000	11.000	0	0	0	11.000
2.10 Rufbereitschaft LNA und OrgL	120.542	156.000	156.000	0	0	0	156.000
2.11 Bürobedarf	120	500	500	0	0	0	500
2.12 Telekommunikationskosten	4.757	10.000	10.000	0	0	0	10.000
2.13 Postgebühren und ähnliches	323	250	250	0	0	0	250
2.14 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	89.621	75.000	75.000	0	0	0	75.000
2.15 Versicherungsbeiträge	52.779	176.700	198.892	0	0	0	198.892
2.16 Einsatztaktische Reserve (Hilfsorganisationen)	30.418	32.000	32.000	0	0	0	32.000
2.17 Anteil RD an Leitstellenkosten	689.959	855.170	845.775	0	0	0	845.775
zusätzliche Kostenverrechnungen (ILV)							
2.18 Zentrale Dienste	0	0	0	0	0	0	0
2.19 Immobilienmanagement	145.068	104.790	114.240	0	0	0	114.240
2.20 IT-Kosten	15.251	7.500	7.500	0	0	0	7.500
2.21 Gesundheitsamt	10.026	0	16.000	0	0	0	16.000
2.22 Verkauf von Gegenständen	-17.446	-25.000	-20.000	0	0	0	-20.000
2.23 Schadensersatzleistungen	-1.857	0	0	0	0	0	0
2.24 Kostenerstattung für Telenotarztzentrale	0	0	-129.000	0	-129.000	0	0
3. Abschreibung der Fahrzeuge/Gebäude							
3.1 Abschreibungen NEF	52.439	57.128	51.548	51.548	0	0	0
3.2 Abschreibungen RTW	232.131	286.233	321.977	0	321.977	0	0
3.3 Abschreibungen KTW	56.631	46.743	63.912	0	0	63.912	0
3.4 Abschreibungen LNA/OrgL	0	7.455	12.330	0	0	0	12.330
3.5 Abschreibungen Gebäude	30.587	30.588	30.587	0	0	0	30.587
3.6 Abschreibungen BGA	95.605	90.658	96.172	0	0	0	96.172
3.7 Abschreibung Leitstellenneubau	12.910	12.711	12.711	0	0	0	12.711
4. Zinsbelastung							
4.1 Eigenkapitalzinsen	140.687	132.796	83.215	0	0	0	83.215
5. Gesamtkosten vor Rückgabe Gebührenüberschuss	10.867.127	11.790.777	12.413.842	2.387.164	5.688.639	400.071	3.937.968
				19,46%	64,43%	16,11%	
6. Umlage indirekte Kosten auf die Einzelgebühren				766.450	2.537.214	634.304	
7. Rückgabe Gebührenüberschuss (Auflösung SoPo) (Negativ) bzw. Rückgabe Gebührendefizit (Positiv)	338.419	139.541	230.761	44.913	148.678	37.170	
8. Summe der Einzelgebühren nach Rückgabe Gebührenüberschuss				3.198.528	8.374.531	1.071.544	12.644.603
9. voraussichtliche abrechenbare Einsatzzahlen für 12 Monate (2023)				2.900	9.600	2.400	
11. Kosten je Einsatz bzw. Gebühr je Einsatz insgesamt				1.103	872	446	
12. Berechnung der Notarztgebühr und der NEF-Gebühr							
Summe der Einzelgebühr				3.198.528			
davon direkte abrechenbare Kosten Notarzt				1.526.850			
davon Fahrzeugeinsatzkosten				1.671.678			
Notarztgebühr je Einsatz				527			
NEF-Gebühr je Einsatz				576			
13. Gesamtkosten	11.205.546	11.930.318	12.644.603				
14. Gebühren	10.931.887	11.930.318	12.644.603				

Kreis Warendorf

Gebühren- kalkulation

Rettungsdienst

2023

Erläuterungen
(Stand: 28.10.2022)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen	3
1 Personalkosten	3
1.1 Personalkosten Einsatzdienst	3
1.2 Personalkosten Verwaltung	4
2 Sachkosten	4
2.1 Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern	4
2.2 Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen	5
2.3 Kostenerstattungen	5
2.4 Sonstige Dienstleistungen	6
2.5 Medikamente, medizinisches Material	7
2.6 Dienst- und Schutzkleidung	7
2.7 Fortbildung	7
2.8 Notfallsanitäter	8
2.9 Reisekosten	8
2.10 Rufbereitschaft LNA und OrgL	8
2.11 Bürobedarf	9
2.12 Telekommunikationskosten	9
2.13 Postgebühren u. ä.	9
2.14 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	9
2.15 Versicherungsbeiträge	10
2.16 Hilfsorganisationen / Einsatzreserve	10
2.17 Beteiligung des Rettungsdienstes an den Kosten der Leitstelle	10
2.18 Interne Leistungsbeziehungen Zentrale Dienste	11
2.19 Interne Leistungsbeziehungen Immobilienmanagement	11
2.20 Interne Leistungsbeziehungen IT	11
2.21 Interne Leistungsbeziehung Gesundheitsamt	12
2.22 Verkäufe von Gegenständen	12
2.23 Schadensersatzleistungen	12
2.24 Kostenerstattung für Telenotarztzentrale	12
3 Abschreibung	12
4 Zinsbelastung	13
5 Abbau Gebührendefizit	14
6 Fazit	15

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2023

Grundlage für die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren ist der gültige Rettungsdienstbedarfsplan (§ 14 RettG NRW). Im Rettungsdienstbedarfsplan sind die Qualität und die Quantität der Rettungsmittel beschrieben und festgelegt.

Der Rettungsdienstbedarfsplan vom 19.06.2020 soll in der Sitzung des Kreistages am 09.12.2022 angepasst werden. Insbesondere soll die Einführung des Telenotarztsystems festgeschrieben werden.

In der Gebührenkalkulation werden die daraus resultierenden Kosten unter Berücksichtigung der in der Ergebnisrechnung dargestellten Werte getrennt nach Rettungsmitteln zusammengefasst und durch die Anzahl der Einsätze geteilt. So ergeben sich die Tarife für die einzelnen Rettungsmittel (Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeug).

Zu den Kosten gehören im Wesentlichen:

- Personalkosten inkl. Pensionsrückstellungen und Beihilfe (für aktive Beamte)
- Sachkosten wie z.B. Fahrzeugunterhaltung, Medikamente
- Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen
- anteilige Kosten der Leitstelle.

1. Personalkosten

1.1 Personalkosten Einsatzdienst

Bei der Kalkulation der Personalkosten im Einsatzdienst wurde von den tatsächlichen Personalkosten der Mitarbeiter/-innen ausgegangen. Berücksichtigt wurde das Arbeitgeber-Brutto mit folgenden Leistungen: Brutto-Personalkosten, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, ZKW-Umlage, Sanierungsgeld, Pauschalsteuer, U2-Umlage. Nicht enthalten sind Kosten für Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung, die der Kreis pauschal für alle Beschäftigten zahlt.

Die Kalkulation enthält Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitätern/-innen, siehe Position 2.8.

Die Kostensteigerung ist unter anderem auf Tarif -/ Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

1.2 Personalkosten Verwaltung

Berücksichtigt wurden Stellenanteile von Mitarbeitern/-innen in der Verwaltung, die für das Aufgabengebiet Rettungsdienst tätig sind. Ausgehend von der jeweiligen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe wurden anhand der Personalkostentabelle 2021/2022 der KGSt die Personalkosten für den Bereich Verwaltung ermittelt. Dabei sind bei den Beamten die Kosten für Beihilfen und Pensions- sowie Beihilferückstellungen sowie Sonderzuwendung enthalten.

Des Weiteren wurde ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Notarztdienst Leitstelle berücksichtigt, siehe Position 2.3 Kostenerstattungen.

2. Sachkosten

2.1 Fahrzeugunterhaltung inkl. Versicherung, Steuern

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
525110 Fahrzeugunterhaltung	359.337 €	328.768 €	417.667 €	295.450 €	310.000 €

Diese Position beinhaltet die Treibstoff-, Wartungs- sowie Reparaturkosten und bis 2021 auch die Versicherung für die lt. Rettungsdienstbedarfsplan vorzuhaltenden Fahrzeuge des Kreises Warendorf (3 NEF, 9 RTW und 2 KTW). Ab 2022 ist die Kfz-Versicherung unter Position 2.17 Versicherungsbeiträge erfasst.

Hierbei wurden Erlöse i. H. v. 6.600 € aus Versicherungsleistungen für Fahrzeugschäden berücksichtigt.

9 Rettungswagen (7 RTW im 24/7-Dienst, 2 RTW im Tagesdienst):

- RTW 1 Sendenhorst (WAF-DL 820)
- RTW 2 Sendenhorst (WAF-DL 790)
- RTW 1 Telgte (WAF-DL 840)
- RTW 2 Telgte (WAF-DL 930)
- RTW Drensteinfurt (WAF-DL 860)
- RTW 1 Ennigerloh (WAF-DL 920)
- RTW 2 Ennigerloh WAF-DL 780)
- RTW Ostbevern (WAF-DL 760)
- RTW Wadersloh (WAF-DL 770)

2 Krankentransportwagen

- KTW Ennigerloh (WAF-DL 830)
- KTW Telgte (WAF-DL 890)

3 Notarzteininsatzfahrzeuge:

- NEF Sendenhorst (WAF-DL 810)
- NEF Leitstelle (WAF-DL 850)
- NEF Telgte (WAF-DL 730)

Daneben fallen Kosten für die Unterhaltung der im Bedarfsplan festgelegten Reservefahrzeuge an. Dies sind:

- Reserve-RTW 1 (WAF-DL 700)
- Reserve-RTW 2 (WAF-DL 710)
- Reserve-RTW 3 (WAF-DL 720)
- Reserve-KTW (WAF-DL 661)
- Reserve-NEF (WAF-DL 711)

Daneben sind die Kosten für Treibstoff, Wartung und Reparatur der zwei OrgL-Fahrzeuge und zwei LNA-Fahrzeuge hier enthalten. Ein LNA-Fahrzeug wird in 2022 durch ein Gebrauchtfahrzeug ersetzt.

2.2 Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen von medizinischen Geräten. Die Planung der Kosten erfolgte anhand der Vorjahreswerte und unter Berücksichtigung jährlicher Besonderheiten.

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
525510 Unterh. sonst. bewegl. Vermögen	46.864 €	58.922 €	62.242 €	62.100 €	73.400 €

2.3 Kostenerstattungen

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
527920 Kostenerstattungen	1.535.097 €	1.470.343 €	1.453.226 €	1.560.000 €	1.799.500 €

Diese Position beinhaltet Erstattungen für Notarzteinsätze, Pauschalen für die Notarztgestellung, Unterstützungsleistungen des Rettungsdienstes (§14 Abs.5 RettG) etc. und gliedert sich wie folgt:

	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Einsätze Vertragsnotärzte	9.626 €	10.988 €	9.603 €	10.500 €	10.500 €
NEF-Einsätze Stadt Ahlen	54.127 €	5.128 €	0 € *	0 € *	0 € *
NEF-Einsätze Stadt Lippstadt	69.460 €	47.840 €	18.860 €	55.500 €	55.500 €
Patiententransporte bei Sanitätsdiensten sowie Einsätze bei Spitzen- und Sonderbedarf	92.532 €	94.092 €	115.548 €	101.500 €	110.500 €
Kostenbeteiligung Notarztdienst Stadt Ahlen	42.023 €	8.186 €	0 € *	0 € *	0 € *
24-Std.-Notarztversorgung RW-Bereich Telgte	548.407 €	586.180 €	586.180 €	604.250 €	622.500 €
24-Std.-Notarztversorgung RW-Bereich Sendenhorst	503.840 €	538.543 €	538.543 €	555.250 €	572.500 €
Notarztversorgung NEF Leitstelle (Mo-Fr 12 Std.)	176.763 €	190.886 €	172.671 €	172.000 € **	177.500 € **
Spitzenabdeckung NEF Leitstelle	18.320 €	8.500 €	10.175 €	25.500 €	25.500 €
Unterstützungsleistungen der Feuerwehr	0 €	0 €	1.646 €	15.000 €	15.000 €
Kostenerstattung für Telenotarztzentrale Münster	0 €	0 €	0 €	20.500 €	210.000 € ***
Rückstellung für voraussichtliche Tarifsteigerung der Notarztversorgung rückwirkend ab 07/2019	20.000 €	-20.000 €	0 €	0 €	0 €
SUMME	1.535.097 €	1.470.343 €	1.453.226 €	1.560.000 €	1.799.500 €

*Die Ansätze für die notärztliche Versorgung durch die Stadt Ahlen entfallen seit dem 01.01.2020. Die Abrechnung erfolgt seit dem 01.01.2020 unmittelbar durch die Stadt Ahlen mit den Nutzern/Kostenträgern. Die Kosten sind in der Gebührenkalkulation der Stadt Ahlen berücksichtigt.

**Seit dem 01.04.2021 wird ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Notarztdienst Leitstelle durch den Kreis Warendorf direkt gestellt und daher die Kostenerstattung reduziert. Die Personalkosten sind unter Position 1.2 erfasst.

***Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf erstatten der Stadt Münster anteilig Kosten für die Teilnahme am gemeinsamen Telenotarztssystem. Es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Träger von Rettungswachen. Der Anteil des Kreis Warendorf beträgt nach einer vorläufigen Schätzung jährlich ca. 210.000 €.

2.4 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
529180 Aufw. f. sonst. Dienstleistungen	10.472 €	2.023 €	155 €	250 €	19.000 €

In 2023 sind Gutachterkosten i. H. v. 15.000 € für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans ausgewiesen. Der Rettungsdienstbedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern

(§ 12 Abs. 5 RettG NRW). Wegen seither stark steigender Einsatzzahlen und Verfehlung des Erreichungsgrades soll eine erneute Betrachtung durch einen Gutachter erfolgen.

2.5 Medikamente, medizinisches Material, sonstige Materialkosten

Aufgeführt sind Kosten für Medikamente und medizinisches Material sowie Desinfektionsmittel u. ä., das auf den Fahrzeugen verbraucht wird.

	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Medikamente	42.119 €	45.161 €	37.623 €	47.000 €	47.000 €
Medizinische Verbrauchsmittel inkl. Einmalbettwäsche und med. Sauerstoff	162.079 €	272.008 €	229.904 €	237.100 €	259.100 €
Desinfektionsmittel	8.998 €	19.111 €	8.600 €	15.000 €	10.000 €
SUMME	213.196 €	336.281 €	276.127 €	299.100 €	316.100 €

2.6 Dienst- und Schutzkleidung

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
541110 Aufw. für Dienst- und Schutzkleidung	130.354 €	148.951 €	163.159 €	160.200 €	194.200 €

Für den jährlichen Austausch von Kleidung bei den hauptamtlichen Mitarbeitenden wurde ein Betrag i. H. v. 695 € pro Person ermittelt. Dieser Wert richtet sich nach den aktuellen Preisen sowie den in der Dienstvereinbarung über Arbeitsschutz- und Dienstkleidung festgelegten Mindesttragezeiten. Die Kosten 2023 setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Kleidung	103.000 €
Kleidung Hauptamtler	72.000 €
Kleidung Neueinstellungen, Azubis	18.000 €
Kleidung LNA/OrgL	<u>1.200 €</u>
	194.200 €

2.7 Fortbildung

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
541125 Fortbildung	55.584 €	41.867 €	56.846 €	99.500 €	128.000 €

Im Jahr 2022 sind für Fortbildungen des Rettungsdienst-Personals 120.000 € und für Fortbildungen Organisatorische Leiter Rettungsdienst und Leitende Notärzte 8.000 € angesetzt.

2.8 Notfallsanitäter

	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Notfallsanitäter	87.274 €	299.843 €	181.260 €	223.500 €	265.000 €

Im Jahr 2023 sind für die Vollausbildung von 16 Mitarbeitern/-innen als Notfallsanitäter/-innen **260.000 €** vorgesehen. In 2021 haben vier Personen die Ausbildung begonnen und ab September 2022 werden jährlich sechs weitere Personen starten.

Es fallen folgende Kosten an:

a) Theoretische Ausbildung (16 P.)	212.500,64 €
b) Klinische Ausbildung (16 P.)	41.557,12 €
c) RettSan-Prüfung (6 P.)	2.634,00 €
d) Fachliteratur (16 P.)	<u>2.600,00 €</u>
	259.891,76 €

Berücksichtigt wurden die Finanzierungswerte aus dem Finanzierungserlass zur Notfallsanitäterausbildung des MAGS NRW vom 02.06.2021.

Für die Ausbildung der Notfallsanitäter/-innen sind Praxisanleiter notwendig. Im Jahr 2023 sollen voraussichtlich drei Personen zum Praxisanleiter weitergebildet werden. Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. 5.000 €.

Die Personalkosten werden unter Position 1.1. erfasst.

2.9 Reisekosten

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
541211/541212 Reisekosten	8.910 €	8.131 €	5.356 €	6.000 €	11.000 €

Für 2023 werden Reisekosten i. H. v. insgesamt 11.000 € erwartet.

2.10 Rufbereitschaft LNA und OrgL

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
542101 Aufw. für ehrenamtl. u. sonstige Tätigkeiten	107.085 €	121.484 €	120.542 €	156.000 €	156.000 €

Angesetzt wurden Kosten für die Rufbereitschaft i. H. v. **100.000 €** für die LNA und **56.000 €** für die OrgL.

Die Kostenschätzung für die LNA basiert auf folgender Berechnung:

5,25 € pro Rufbereitschaftsstunde x 365 Tage x 24 Stunden x 2 = 91.980 € plus 250 € x 30 Einsätze = 7.500 €.

Der Stundensatz i. H. v. 5,25 € ist seit dem Jahr 2015 unverändert.

Die Kostenschätzung für die OrgL basiert auf folgender Berechnung:
 3,00 € pro Rufbereitschaftsstunde x 365 Tage x 24 Stunden x 2.

2.11 Bürobedarf

2.12 Telekommunikationskosten

2.13 Postgebühren u. ä.

In dieser Position sind Kosten für Bürobedarf, Telekommunikation, sowie Porto enthalten.

Bei den Telekommunikationskosten wurde zum 01.01.2018 auf IP-Telefonie umgestellt. Des Weiteren sind hier die Kosten für Kabel-TV erfasst. Durch die neuen Glasfaseranschlüsse an den Rettungswachen hat sich der Kostenansatz ab 2022 auf 10 T€ erhöht.

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
543110 Bürobedarf	213 €	277 €	120 €	500 €	500 €
543115 Telekommunikationskosten	4.516 €	4.516 €	4.757 €	10.000 €	10.000 €
543120 Postgebühren und ähnliches	203 €	178 €	323 €	250 €	250 €

2.14 Allgemeine Geschäftsaufwendungen

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
543190 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	84.107 €	83.845 €	89.621 €	75.000 €	75.000 €

Die Kosten gliedern sich 2023 wie folgt:

Fachzeitschriften, Bücher, Telefonbucheinträge, Vordrucke, etc.	12.000 €
Ersatzbeschaffungen	25.000 €
Sonstige Beschaffungen	13.500 €
Bett- und Haushaltswäsche (Anschaffung/Reinigung)	24.500 €

Bei den Ersatzbeschaffungen sind Kleingeräte berücksichtigt, die auf Grund ihres Alters voraussichtlich ersetzt werden müssen. Hierbei handelt es sich z. B. um Intraossäre Bohrmaschinen und CO-Warner.

Bei den sonstigen Beschaffungen handelt es sich z. B. um Mobiliar, Matratzen, Küchenmaschinen und Reinigungsgeräte an den Rettungswachen.

Für die Reinigung der Bett- und Haushaltswäsche wurde für 2023 eine Preissteigerung von ca. 13 % durch die beauftragten Dienstleister angekündigt.

2.15 Versicherungsbeiträge

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
544110 Versicherungsbeiträge	60.097 €	53.209 €	52.779 €	176.700 €	198.892 €

Bei der Position "Versicherungsbeiträge" sind die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Einsatzkräfte im Rettungsdienst enthalten.

Die Versicherung für die Einsatzfahrzeuge ist ab 2022 ebenfalls unter dieser Position erfasst und nicht mehr in Position 2.1 "Fahrzeugunterhaltung" enthalten.

2.16 Hilfsorganisationen / Einsatzreserve

Sachkonten	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
549990 sonstige Aufwendungen	30.620 €	32.000 €	30.418 €	32.000 €	32.000 €

Mit den Hilfsorganisationen DRK und MHD wurde die Vorhaltung von acht Rettungsmitteln als taktische Reserve vertraglich geregelt. Für die Vorhaltung eines Rettungsmittels werden bis zu 4.000 € an die Hilfsorganisationen erstattet. In Summe fallen damit 32.000 € an.

2.17 Beteiligung des Rettungsdienstes an den Kosten der Leitstelle

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
581101 Aufwand aus internen LV	502.468 €	871.849 €	689.959 €	855.170 €	845.775 €

Unter dieser Position ist die Beteiligung des Rettungsdienstes (Anteil Kreis) an den Kosten der Leitstelle (Leitstellenumlage) aufgeführt. Im Jahr 2019 konnten besonders im Personalbereich außerplanmäßige Erträge durch die Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen durch den Abgang von Mitarbeitern/-innen verzeichnet werden. Im Jahr 2020 mussten hingegen hohe Pensions- und Beihilferückstellungen durch Personalzugänge gebildet werden. Entsprechende Erträge durch Abfindungszahlungen konnten im Jahr 2021 verzeichnet werden.

Die Personalkosten von einem Brandmeisteranwärter i. H. v. 31.553,80 €, die in der Leitstellenkalkulation zu berücksichtigen sind, sind hier in Höhe des Anteils des Kreises Warendorf von 32,44 % in Abzug gebracht. Dies entspricht einem Betrag von 10.236,05 €.

Mit der Inbetriebnahme des Neubaus der Leitstelle ab Oktober 2020 sind auch die damit einhergehenden Kosten der Leitstelle enthalten. Für nähere Erläuterungen siehe Kalkulation Leitstelle 2023 unter Punkt 3.3.

Das in der Leitstelle eingesetzte Anlagevermögen wird vorläufig unter Berücksichtigung des Gesetzesentwurfs ((Drucksache 18/997) zur Neufassung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit einem Eigenkapitalzinssatz i. H. v.

3,25 % verzinst. Für nähere Erläuterungen siehe Kalkulation Leitstelle 2023 unter Punkt 4.1.

2.18 Interne Leistungsbeziehungen Zentrale Dienste

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Produkt 010310	244 €	0 €	0 €	0 €	0 €

In den Vorjahren waren hier Kosten für den Kabelanschluss ausgewiesen, die nun unter Ziffer 2.13 Telekommunikationskosten enthalten sind.

2.19 Interne Leistungsbeziehungen Immobilienmanagement

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Produkt 010710	116.296 €	120.791 €	145.068 €	104.790 €	114.240 €

Enthalten sind die Kosten für die Gebäude der Rettungswachen Drensteinfurt, Ennigerloh, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh, die sich wie folgt gliedern:

Bauunterhaltung	3.000 €
Steuern und Abgaben	8.300 €
Strom	15.800 €
Heizenergie	16.500 €
Gebäudereinigung	8.500 €
Wasser	2.300 €
Versicherungen	1.440 €
Mieten und Pachten	50.500 €
Abfallbeseitigung	400 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	7.000 €
Allgemeine Geschäftsaufwendungen	500 €

Die Miete für den NEF-Standort Sendenhorst (Carport NEF-Fahrzeug, Sozialräume NEF-Fahrer/-in und Notarzt/-ärztin, Appartement und Garage) sind hier ebenfalls berücksichtigt.

2.20 Interne Leistungsbeziehungen IT

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Produkt 010410	4.577 €	1.745 €	15.251 €	7.500 €	7.500 €

Enthalten sind Kosten für die IT-Unterhaltung der Rettungswachen in Form von Reparaturen und Softwarewartung.

2.21 Interne Leistungsbeziehungen Gesundheitsamt

Sachkonto	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023
Produkt 070130	0 €	0 €	10.026 €	0 €	16.000 €

Enthalten sind die Kosten für notwendige Selbsttests aufgrund der verpflichtenden Regelungen für Rettungsdienste nach § 28 b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

2.22 Verkäufe von Gegenständen

Der Verkauf von Gegenständen, die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, wird in der Kalkulation berücksichtigt, sofern Gegenstände veräußert werden. Für das Jahr 2023 ist der Verkauf von einem RTW und einem NEF und einem mit einer Erlössumme i. H. v. 20.000 € eingeplant.

2.23 Schadensersatzleistungen

Im Jahr 2021 wurde eine Schadensersatzleistung i. H. v. 1.857,33 € für beschädigte Einsatzhosen vereinnahmt.

2.24 Kostenerstattung für Telenotarztzentrale

Veranschlagt sind die Kostenerstattungen der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf i. H. v. 129.000 € für die Abrechnung der Telenotarztkosten. Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein – Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten anteilig auf die Träger von Rettungswachen, umlegen.

3. Abschreibung

Abschreibung Gebäude

Dem Kreis Warendorf ist im Bereich des Rettungsdienstes Eigentümer folgender Gebäude:

- Rettungswache Drensteinfurt (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Ennigerloh (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Sendenhorst (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Wadersloh (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle).

Die Gebäude sind in den Jahren 1990 bis 1992 errichtet worden. Vor dem 01.01.1999 angeschaffte Anlagegüter dürfen jedoch nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, da das Land damals die Investitionskosten getragen hat.

Abschreibungen für diese Gebäude sind in der Kalkulation somit nicht enthalten.

Für den Neubau der Rettungswache in Telgte ist die Abschreibung hingegen in der Kalkulation enthalten. Daneben sind Abschreibungen u.a. für Absauganlagen in den Fahrzeughallen, die Notstromversorgung sowie Klimageräte in verschiedenen Rettungswachen enthalten.

Abschreibung Fahrzeuge

Die Abschreibung für die Fahrzeuge wurde linear auf eine Nutzungsdauer von sechs Jahren vorgenommen. Folgende Fahrzeuge sind zu Beginn des Jahres 2023 bereits abgeschrieben und nicht berücksichtigt:

- OrgL-Fahrzeug Nord
- OrgL-Fahrzeug Süd
- Reserve-RTW 3 (WAF-DL 720)
- Reserve KTW (WAF-DL 661)
- Reserve-NEF (WAF-DL 711)

Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung Rettungsdienst

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Rettungsdienstes ist in der Anlagensachgruppe 281 BGA RD erfasst. Die Prognose für die Abschreibung des Jahres 2023 beläuft sich auf 96.172 €.

Abschreibungen Leitstellenneubau und Technik

Die Fahrzeughalle des Neubaus wird durch den Rettungsdienst genutzt, sodass rd. 11,63% der Abschreibungen des Leitstellenneubaus (ohne Fernmelde- und IT-Anlagen) hier in der Kalkulation erfasst sind. Für Näheres siehe Erläuterung der Leitstelle unter Punkt 3.3.

4. Zinsbelastung

4.1 Eigenkapitalzinsen

Zugrunde gelegt wurde der Restbuchwert der Fahrzeuge, der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der anteilige Restbuchwert (11,63 %) des Leitstellenneubaus des Rettungsdienstes am 31.12.2023. Der Eigenkapitalzinssatz beträgt vorläufig 3,25 %. Fremdkapital wird nicht verzinst.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster seine bisherige Rechtsprechung zum Ansatz kalkulatorischer Kosten in der Gebührenkalkulation grundlegend geändert. Der Ansatz des Zinssatzes über den 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten erachtet das Gericht als zu lang. Vielmehr wird von einem zehnjährigen Durchschnitt ausgegangen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wurde. Auf diese unklare Rechtslage hat die Landesregierung im September 2022 mit einem Gesetzesentwurf (Drucksache 18/997) zur Neufassung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) reagiert. Der Entwurf lässt einen Ansatz des Zinssatzes zu, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt.

In der vorliegenden Kalkulation sind die Zinsen bereits nach der geplanten Gesetzesänderung ermittelt worden. Da davon ausgegangen wird, dass die

Änderung des KAG -wie geplant- noch in 2022 in Kraft treten wird. Bei der Ermittlung über einen 30-jährigen Durchschnitt beläuft sich der kalkulatorische Zinssatz auf 3,25 %. Falls der Gesetzentwurf so nicht umgesetzt werden sollte, wird der Zinssatz ggf. in der Nachkalkulation 2023 angepasst.

5. Abbau Gebührendefizit

Entwicklung des Sonderpostens aus Gebührenüberschüssen 2014 - 2017:

Jahr	Überschuss/ Fehlbetrag	Sopo jeweils zum 31.12.
2014	320.903,89 €	1.573.588,25 €
2015	- 697.622,38 €	875.965,87 €
2016	- 513.908,91 €	362.056,96 €
2017	-1.064.239,62 €	0,00 €

In den Jahren 2017 und 2018 sind Gebührendefizite entstanden. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Folglich wurde der Überschuss aus 2019 i. H. v. 391.177,09 € mit dem Defizit aus 2017 verrechnet.

Das verbleibende Gebührendefizit aus 2017 i. H. v. 311.005,78 € wurde mit einem Betrag i. H. v. 155.502,79 € beim Jahresabschluss 2020 abgebaut. Des Weiteren wurde beim Jahresabschluss 2020 das Gebührendefizit aus 2018 i. H. v. 86.749,77 € mit einem Betrag i. H. v. 43.374,88 € abgebaut. Im Jahresabschluss 2021 wurden die verbleibenden Gebührendefizite aus 2017 i. H. v. 155.502,79 € und 2018 i. H. v. 43.374,88 € abgebaut. Die Gebührendefizite aus 2017 und 2018 sind damit vollständig abgebaut. Zudem wurde im Jahresabschluss 2021 ein Betrag i. H. v. 139.541,27 € aus dem Gebührendefizit 2020 abgebaut. Die verbleibenden Gebührendefizite 2020 i. H. v. 279.082,54 € und 2021 i. H. v. 273.658,74 € werden im Rahmen der kommenden Kalkulationen abgebaut. Den bereits erfolgten Abbau der Gebührendefizite sowie den geplanten Abbau für die kommenden Jahre können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	kumuliertes Defizit
Überschuss/ Fehlbetrag	- 1.064.239,62 €	- 86.749,77 €	391.177,09 €	- 418.623,81 €	- 273.658,74 €	
<i>Ausgleich bis</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>2023</i>	<i>2024</i>	<i>2025</i>	
Abbau in 2017	362.056,95 €					- 702.182,67 €
31.12.2017	- 702.182,67 €					
Abbau in 2018	- €					- 788.932,44 €
31.12.2018	- 702.182,67 €	- 86.749,77 €				
Abbau in 2019	391.177,09 €	- €	- 391.177,09 €			- 397.755,35 €
31.12.2019	- 311.005,58 €	- 86.749,77 €	- €			
Abbau in 2020	155.502,79 €	43.374,89 €				- 617.501,48 €
31.12.2020	- 155.502,79 €	- 43.374,88 €		- 418.623,81 €		
Abbau in 2021	155.502,79 €	43.374,88 €		139.541,27 €		- 552.741,28 €
31.12.2021	- €	- €		- 279.082,54 €	- 273.658,74 €	
Abbau in 2022				139.541,27 €	91.219,58 €	- 321.980,43 €
31.12.2022				- 139.541,27 €	- 182.439,16 €	
Abbau in 2023				139.541,27 €	91.219,58 €	- 91.219,58 €
31.12.2023				- €	- 91.219,58 €	
Abbau in 2024					91.219,58 €	- €
31.12.2024					- €	

In der Kalkulation 2023 ist daher ein Betrag von insgesamt 230.761 € berücksichtigt.

6. Fazit

Die Kalkulation der Gebühren für 2023 kommt zu folgendem Ergebnis:

Gesamtkosten:	12.413.842 €
Rückgabe Gebührendefizit 2020 u. 2021:	230.761 €
Gebührenerträge:	12.644.603 €

Dies führt zu folgenden Gebühren:

		bislang gültig:	Differenz:
1. RTW-Grundgebühr	872 €	843 €	+29 €
2. KTW-Grundgebühr	446 €	429 €	+17 €
3. NEF-Grundgebühr	576 €	548 €	+28 €
4. Notarzteinsatzpauschale	527 €	510 €	+17 €

Die Einsatzzahlen für 2023 wurden auf Basis der tatsächlich abgerechneten Einsätze für das Jahr 2021 sowie der tatsächlich abgerechneten Einsätze bis einschließlich Juni 2022 prognostiziert.

Unter Zugrundelegung der o.g. Erläuterungen werden folgende Zahlen für die Kalkulation 2023 als realistisch erachtet:

NEF: 2.900 RTW: 9.600 KTW: 2.400

Satzung
über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen
des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf
vom

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorhandene NEF.

- (2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe
- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und
 - b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
 - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.2021 außer Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Rettungswagen (RTW) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 872,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 0,70 € |
|
2. Krankentransportwagen (KTW) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 446,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 0,70 € |
|
3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 576,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 0,70 € |
|
4. Notarzteininsatz | |
| Notarzteinsetzpauschale | 527,00 € |

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankentransportwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2, 3 und 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztspauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 223/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier, Amtsleitung Kämmerei	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein
---------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf wird in der als Anlage 1 beige-fügten Fassung beschlossen.

Erläuterungen:

Die Allgemeine Gebührensatzung und der dazugehörige Gebührentarif des Kreises Warendorf regeln die Gebührenerhebung für besondere Verwaltungsleistungen, soweit keine spezielle Regelung vorgeht.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde mit dem § 2b UStG eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeführt und der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. Damit ist ein grundlegender Systemwechsel vollzogen worden. Das bedeutet, dass der Kreis Warendorf grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist, wenn nicht die Ausnahmebestände des § 2b UStG greifen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten nur dann nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt ausüben. Handeln auf privatrechtlicher Grundlage unterliegt künftig grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Angesichts der mit der Auslegung des § 2b UStG verbundenen erheblichen Unwägbarkeiten soll vorsorglich eine Regelung in § 2 Abs. 6 der Allgemeinen Gebührensatzung erfolgen.

Die am 05.04.2019 in Kraft getretene Satzung wird um den nachfolgenden Absatz angepasst:

(6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.

Die an der Gebührensatzung und dem Gebührentarif vorzunehmenden Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügte Synopse zu entnehmen.

Die neue Gebührensatzung mit Gebührentarif ist als Anlage 1 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 – neue Gebührensatzung mit Gebührentarif

Anlage 2 – Synopse mit den Änderungen an der Gebührensatzung und dem Gebührentarif

Allgemeine Gebührensatzung

des Kreises Warendorf

vom 09.12.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 09.12.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).
- (2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.
- (3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.
- (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.
- (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.
- (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.),
4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen,
5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen,
6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

§ 5

Persönliche Gebührenbefreiung

Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.
- (2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 7

Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend.

§ 8

Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 05.04.2019 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,90
1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	11,00
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	4,20
1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	6,00
1.3	Veröffentlichungen	
1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00
1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00
	zzgl. Sachkosten je Blatt:	
	Format DIN A2	1,50
	Format größer DIN A2	5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	0,35
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	11,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene 15 Minuten	15,25
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
1.11	Auskünfte (Archiv)	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25
2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölfernleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	
4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren	
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00
5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50
5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	15,25
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	entfallen	
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW	
	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	21,00
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	entfallen	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO						
7	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen und Begriffsbestimmungen - Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. - Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. - Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. - Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. - Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. - Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder –anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. - Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.							
7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen							
7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00						
7.1.2	entfallen							
7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.							
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00						
7.2.2	Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer <table><tr><td>a) bis zu 3 Nutzer</td><td>N = 1,0</td></tr><tr><td>b) bis zu 20 Nutzer</td><td>N = 1,5</td></tr><tr><td>c) bis zu 100 Nutzer</td><td>N = 2,0</td></tr></table> Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).	a) bis zu 3 Nutzer	N = 1,0	b) bis zu 20 Nutzer	N = 1,5	c) bis zu 100 Nutzer	N = 2,0	
a) bis zu 3 Nutzer	N = 1,0							
b) bis zu 20 Nutzer	N = 1,5							
c) bis zu 100 Nutzer	N = 2,0							

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
7.3	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.	
7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.4.1	Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.	
7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 05.04.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 09.12.2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:
§ 1 Gegenstand der Gebühr (1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen). (2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt. (3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührenrentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührenrentarif festgesetzt sind.	§ 1 Gegenstand der Gebühr (1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen). (2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt. (3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührenrentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührenrentarif festgesetzt sind.

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat. (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW. (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW. (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.	§ 2 Höhe der Gebühr (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat. (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW. (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW. (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt. (6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.
§ 3 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.	§ 3 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung Gebührenfrei sind: 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, 2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, 3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.), 4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen, 5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen, 6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.	§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung Gebührenfrei sind: 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, 2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe, 3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.), 4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen, 5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen, 6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.	§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.
§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr (1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein. (2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden. (3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.	§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr (1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein. (2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden. (3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.
§ 7 Besondere bare Auslagen (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.	§ 7 Besondere bare Auslagen (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
(2) Zu ersetzen sind insbesondere: a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Kosten für Zeugen und Sachverständige, d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. (3) Für den Ersatz besonderer barer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend.	(2) Zu ersetzen sind insbesondere: a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten, b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, c) Kosten für Zeugen und Sachverständige, d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen, e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen. (3) Für den Ersatz besonderer barer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend.
§ 8 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.	§ 8 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Synopse

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

alt vom 05.04.2019	neu
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 15.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 19.12.2016 außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 05.04.2019 außer Kraft.

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf		
Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf		
Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,90
1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	11,00
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscans im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	1,00
Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,90
1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	11,00
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscans im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	1,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
	ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	0,70 1,50		ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse		1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite	4,20	1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)			(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	6,00	1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	6,00
1.3	Veröffentlichungen		1.3	Veröffentlichungen	
1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50	1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00	1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00
1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00	1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00
1.4	Reprographische Dienstleistungen		1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen		1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00		Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
	zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	1,50 5,00		zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	1,50 5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Aus- schreibungen für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,35	1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Aus- schreibungen für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,35
1.6	Gewährung von Akteneinsicht		1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	11,00	1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Ver- sands je angefangene 15 Minuten	11,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung		1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilli- gungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Ge- bühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	15,25	1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilli- gungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	15,25

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00	1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Ertelung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00	1.10	Ertelung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
1.11	Auskünfte (Archiv)		1.11	Auskünfte (Archiv)	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00	1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00	1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00	1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00	1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen		2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen		2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25	2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25
2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50	2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00	2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten		3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge		3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00-75,00 jährlich	3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00-75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00-250,00 jährlich	3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnerei, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00-250,00 jährlich

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 – 2.500 jährlich	3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 – 2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00- 250,00 einmalig	3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich	3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei	3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
3.2.4.1	höhengleich		3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich	3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei		3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise		3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in An- spruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig	3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich	3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich	3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei	3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich	3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bau- zäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtun- gen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00	3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bau- zäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrich- tungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrs- fläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten		3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich		3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig	3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich	3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 - 500,00 täglich	3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 - 500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich	3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich	3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.		3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW		4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	
4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren		4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50	4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25	4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	15,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten		5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG		5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten			Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00	5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00
5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50	5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50
5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	15,25	5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	15,25
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes		6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	entfallen		6.1	entfallen	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Fassung ab 15.04.2019		Neue Fassung ab 01.01.2023	
Tarif- stelle	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Gebühr EURO
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten 21,00	6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten 21,00
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Verzeichnisses zur GOÄ	6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind
6.3.3	Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung entfallen	6.3.3	Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung entfallen

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
7	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen und Begriffsbestimmungen - Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. - Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. - Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. - Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. - Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. - Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder Anwendungen ist das Jahr des Da-		7	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen und Begriffsbestimmungen - Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. - Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. - Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. - Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. - Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. - Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder Anwendungen ist das Jahr des Da-	

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
	tenbezugs nicht anzugeben. Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.			tenbezugs nicht anzugeben. Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.	
7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen		7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen	
7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00	7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00
7.1.2	entfallen		7.1.2	entfallen	
7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen		7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen	
	Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.			Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.	
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00	7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00

Synopsis

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Fassung ab 15.04.2019	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2023	Gebühr EURO
7.2.2	Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0 Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).		7.2.2	Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0 Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).	
7.3	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.		7.3	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.	
7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen		7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.4.1	Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.		7.4.1	Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.	
7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.		7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 221/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Anpassung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuge der Einführung des § 2b UStG

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Beschlussvorschlag:

Die in der als Anlage 1 beigefügte Auflistung der enthaltenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden an die neue Rechtslage des § 2b UStG angepasst.

Erläuterungen:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde mit dem § 2b UStG eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeführt und der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. Damit ist ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen worden. Das bedeutet, dass der Kreis Warendorf grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist, wenn nicht die Ausnahmetatbestände des § 2b UStG greifen.

Im Zuge der Einführung des § 2b UStG sind die bestehenden Verträge und Vereinbarungen hinsichtlich einer möglichen Steuerpflicht überprüft worden. Als Ergebnis dieser steuerlichen Prüfung müssen einige Verträge inhaltlich angepasst werden. Dazu gehören auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die mit einem entsprechenden Passus zur USt-Pflicht versehen werden müssen.

Der Kreistag hat über jede Anpassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die neue Rechtslage gem. § 2b UStG zu beschließen, da es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Die zu ändernden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind mit der neuen Vertragsformulierung in der als Anlage 1 beigefügten Auflistung zu entnehmen.

Anschließend sind die Änderungen der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Der Bund plant die Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um weitere zwei Jahre. Das Bundesfinanzministerium hat am 15. November 2022 gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigt, dass das Ministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 2 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 2a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dann das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis einschließlich des Jahres 2024 weiterhin anwenden.

Anlagen:

Anlage 1: Auflistung der anzupassenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Amt	VertragsID (ID1 aus der übersandten Vertrags- übersicht)	Vertragsbezeichnung	Datum der letzten Vertrags- anpassung	Vertragspartner	Bisherige Vertragsformulierung (Paragraf, Absatz und Text)	Neue Vertragsformulierung (Paragraf, Absatz und Text)
10	13000010ör	örV Telefonservice mit der Stadt Sassenberg	06.07.2017	Stadt Sassenberg	§ 4 „Kostenerstattung“ enthält noch keine Regelung	Folgender neuer Absatz 4 wird bei § 4 eingefügt: „Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.“
10	132000010ör	örV Telefonservice mit der Gemeinde Everswinkel	19.12.2018	Gemeinde Everswinkel	§ 4 „Kostenerstattung“ enthält noch keine Regelung	Folgender neuer Absatz 4 wird bei § 4 eingefügt: „Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.“

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei, Amt für Informationstechnik und Digitalisierung, Amt für Hochbau und Immobilienmanagement und Amt für Jugend und Bildung	Nr. 176/2022
---	------------------------

Betreff:

Förderung über das Kommunalinvestitionsgesetz und Gute Schule 2020

Beratungsfolge	Termin
Bauausschuss Berichterstattung: Herr Borgstedt	22.11.2022
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	☒ ja	☐ nein
Produkt	Nr. diverse Produkte der Ämter 10, 12, 23 und 51	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. diverse Produkte der Ämter 10, 12, 23 und 51	Bez.

Beschlussvorschlag:

1. Die in den Erläuterungen und der Anlage 1 beschriebene Fortschreibung des Konzepts zur Umsetzung des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ (GS 2020) wird beschlossen.
2. Die in den Erläuterungen und den Anlagen 2 und 3 beschriebene Fortschreibung zur Finanzierung von Maßnahmen über das erste und zweite Kapitel des Kommunalen Investitionsförderungsgesetzes (KInvFG I und II) wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Dem Kreis Warendorf stehen aktuell folgende Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsförderungsgesetz (KInvFG Kapitel I und II), aus dem Programm „Gute Schule 2020 (GS 2020)“ sowie aus dem „DigitalPakt Schule“ zur Verfügung:

„Gute Schule 2020“	7.155.432,00 €
KInvFG I	5.319.862,29 €
KInvFG II	4.685.033,00 €
DigitalPakt Schule	2.773.155,00 €
DigitalPakt Sofortausstattung Schüler	394.803,24 €
DigitalPakt Zusatzprogramm Lehrkräfte	179.000,00 €
DigitalPakt Digitale Ausstattungsoffensive	144.000,00 €
DigitalPakt REACT-EU	100.000,00 €
DigitalPakt Zusatzprogramm IT-Admin	255.413,30 €
Summe:	21.006.698,83 €

Über Maßnahmen zur Förderung „Gute Schule 2020“ wurde im Kreistag am 07.07.2017 ein Konzept beschlossen (Vorlage Nr. 280/2017). Am 14.12.2018 wurde das überarbeitete Maßnahmenkonzept vom Kreistag beschlossen (Vorlage Nr. 198/2018). Die Neukonzeption der Förderschulen wurde vom Kreistag am 05.07.2019 (Vorlage Nr. 198/2019) beschlossen. Im Kreistag am 13.12.2019 (Vorlage Nr. 206/2019), 26.02.2021 (Vorlage Nr. 035/2021) und 17.12.2021 (Vorlage Nr. 262/2021) wurde die Fortschreibung des Konzeptes mit neuen Maßnahmen beschlossen.

Gleichzeitig wurden am 11.12.2015 (Vorlage Nr. 167/2015), 16.12.2016 (Vorlage Nr. 120/2016), 30.06.2017 (Vorlage Nr. 292/2017), 23.03.2018 (Vorlage Nr. 033/2018), 14.12.2018 (Vorlage Nr. 198/2018), 13.12.2019 (Vorlage Nr. 206/2019), 26.02.2021 (Vorlage Nr. 035/2021) und 17.12.2021 (Vorlage Nr. 262/2021) über Fördermaßnahmen nach dem KInvFG I beschlossen.

Über die Maßnahmen nach dem KInvFG II wurde im Kreistag am 14.12.2018 (198/2018) ein Konzept beschlossen. Am 13.12.2019 (Vorlage Nr. 206/2019), 26.02.2021 (Vorlage Nr. 035/2021) und 17.12.2021 (Vorlage 262/2021) wurden vom Kreistag überarbeitete Maßnahmenkonzepte beschlossen.

Die erneute Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Fördermittel ist aus verschiedenen Gründen erforderlich:

Das Förderkonzept zur Verwendung der Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ ist durch die jeweilige Vertretungskörperschaft (Kreistag) zu beschließen (vgl. § 1 Abs. 2 Schuldendiensthilfegesetz NRW). Daher bedarf es bei Änderungen eines Kreistags-Beschlusses. Da die Maßnahmen aus den Förderprogrammen im Zusammenhang stehen, werden hier sämtliche Maßnahmen aus KInvFG Kapitel 1 und 2 sowie GS 2020 vorgestellt bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zusätzlich wurden von der Verwaltung Maßnahmen erarbeitet, die nunmehr in die Förderprogramme aufgenommen werden sollen. Dabei galt als oberstes Ziel die optimale und vollständige Ausschöpfung der verschiedenen Förderprogramme. Der Vorschlag zur

Verwendung der Fördermittel ergibt sich aus den Anlagen zur Sitzungsvorlage (**Anlage 1 - 3**).

1. „Gute Schule 2020“ (GS 2020)

Durch dieses Förderprogramm können 100 Prozent der Gesamtkosten finanziert werden. Insgesamt erhält der Kreis Warendorf ein Kreditkontingent von 7.155.432 €. Der Förderzeitraum endete 2020, d. h., dass die Mittel in 2020 vollständig abgerufen wurden. Die Fertigstellung der Maßnahmen kann nach aktuellem Stand bis zu 48 Monate später erfolgen (Vorlage Verwendungsnachweis).

Maßnahmen, die bereits beschlossen wurden (Vorlage Nr. 280/2017, 198/2018, 098/2019, 206/2019, 035/2021 und 262/2021) und bei denen keine Änderungen vorliegen:

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten
12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausbau IT) <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf</i> <i>Maßnahme wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert.</i>	0 €
12.02	Aktualisierung / Ausbau der Netzwerkinfrastruktur <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	141.953,86 €
12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	44.891,70 €
12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur <i>alle Schulen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	165.951,91 €
12.10	WLAN-Ausbau <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	55.667,17 €
23.01	Sanierung des Sporthallenbodens <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	253.535,31 €
23.07	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str.</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	7.356,09 €
23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str.</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	150.000 €
23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) <i>Schulischer Lernort - Teilstandort Warendorf</i>	1.000.000 €

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten
23.35	Kauf und Umbau Paul-Gerhardt-Schule <i>Astrid-Lindgren-Schule in Beckum</i>	2.000.000 €
23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	30.236,43 €
23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	7.799,91 €
23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	7.409,79 €
23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren <i>Berufskolleg Ahlen</i>	17.000 €
23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring</i>	27.000 €
23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str.</i>	10.000 €
40.01	Einrichtung Kompetenzzentrum "Digitale Fertigung / Industrie 4.0", Planungskosten und Mobiliar <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	87.705,27 €
40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) <i>Berufskolleg Beckum, Kettelerstr.</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	1.481,55 €
40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung und Lernmittel) <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, von-Ketteler-Str.</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	56.264,79 €
40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, von-Ketteler-Str.</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	20.541,22 €
40.06	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausstattung) <i>Astrid-Lindgren-Schule</i> <i>Maßnahme wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert.</i>	0 €
Zwischensumme:		4.084.795,00 €

Der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen kann der **Anlage 1** zur Vorlage entnommen werden.

Änderungen bei beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten
23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring</i> <i>Bisher 1.510 T€, Maßnahme befindet sich in der Umsetzung</i>	1.470.000 €
23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D <i>Berufskolleg Beckum, Kettelerstr.</i> <i>Bisher 500 T€, Kostensteigerung der Maßnahme</i>	750.000 €
23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (baulicher Ausbau) <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach</i> <i>Bisher 290 T€, Kostensteigerung der Maßnahme</i>	550.000 €
23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstr. (ehemals Berufskolleg Warendorf)</i> <i>Bisher 20 T€, Kostensteigerung der Maßnahme</i>	43.000 €
40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, von-Ketteler-Str.</i> <i>Bisher 200 T€, Maßnahme ist abgeschlossen</i>	196.729,47 €
40.12	Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str.</i> <i>Bisher 50 T€, Maßnahme ist abgeschlossen</i>	48.448,80 €
Zwischensumme:		3.058.178,27 €

Neue Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten
23.52	Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (KG - 2. OG und KG bis 1. OG) <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach</i>	250.000 €
Zwischensumme:		250.000 €

Gesamtsumme:	7.392.973,27 €
---------------------	-----------------------

23.03 Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen

Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Nach erster Einschätzung wird nicht das vollständige Budget benötigt. Die Restarbeiten werden im Jahr 2022 durchgeführt. Die Maßnahme wird Ende 2022 abgeschlossen sein.

23.04 Herrichten und Renovieren des Bauteils D (Berufskolleg Beckum)

Die Maßnahme wurde bisher mit einem Budget i. H. v. 500.000 € kalkuliert. Aufgrund der Kostensteigerung wird mit einem Volumen i. H. v. 750.000 € gerechnet. Im Zuge der Ab-

brucharbeiten wurde festgestellt, dass fast alle Trockenbauwände im Gebäude mangelhaft errichtet wurden. Ebenso wurde ersichtlich, dass die Trockenbauwände in ca. 1 m Höhe vollständig von Schimmel befallen waren. Somit mussten ca. 90 % der Trockenbauwände demontiert und wieder neu errichtet werden. In den Trockenbauwänden wurde um sämtlichen Rohrleitungen schadstoffhaltige Dämmung gefunden, welche ebenso demontiert und erneuert werden musste. In diesem Zuge wurde auch die Elektroinstallation auf den Stand der Technik gebracht. Da lediglich ca. 10 % der Trockenbauwände im Gebäude verbleiben konnten, müssen auch die Akustikdecken erneuert werden. All diese zusätzlichen Maßnahmen führen zu den Mehrkosten in Höhe von 250.000 €. Die Maßnahme wird Ende 2022 abgeschlossen sein.

23.09 Vergrößerung der Nutzfläche u.a. für die Offene Ganztagschule (baulicher Ausbau) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)

Die Maßnahme wurde bisher mit einem Budget i. H. v. 290.000 € kalkuliert. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Marktentwicklung wurden die Kostenschätzungen mit aktuellen Ausschreibungsergebnissen aktualisiert. Dies führt insgesamt zu einer Kostensteigerung von rd. 260.000 €.

23.41 Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstraße – ehemals Berufskolleg Warendorf)

Die Submission der Maßnahme hat ergeben, dass ein zusätzliches Budget i. H. v. 23.000 € nötig ist aufgrund der Kostensteigerung.

40.03 Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf (Von-Ketteler-Str.)

Die Maßnahme wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Insgesamt wurde die Maßnahme günstiger als ursprünglich geplant.

40.12 Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf (Von-Ketteler-Str.)

Die Maßnahme wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 48.448,80 € entstanden. Insgesamt wurde die Maßnahme günstiger als ursprünglich geplant.

23.52 Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (KG - 2. OG und KG bis 1. OG) an der Astrid-Lindgren-Schule Warendorf (Siskesbach)

Für die zwei neuen Aufzugssysteme an der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf (KIn-vFG II – Maßnahme 23.51) wird an zwei Fassadenseiten jeweils ein Aufzugsschacht vom Keller- bis zum 2. Obergeschoss, bzw. Keller- bis zum 1. Obergeschoss errichtet. Die zwei Aufzugsschächte werden in Massivbauweise durch eine Rohbaufirma errichtet, gedämmt und von einem Fassadenbauer verkleidet (Ansatz 250.000 €).

Abgeschlossen wurden nach aktuellem Stand Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen i. H. v. rd. 2.175.373,02 €.

Insgesamt wird durch die aufgezeigten Maßnahmen die zur Verfügung stehende Summe der Fördermittel aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 um **237.541,27 €** überzeichnet.

2. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 1. Kapitel (KInvFG I)

Die Fördermittel werden für Investitionen in Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur eingesetzt. Der Kreis Warendorf erhält ein Förderkontingent i. H. v. 5.319.862,29 €. Förderfähig sind maximal 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Förderzeitraum wurde vom Bund erneut verlängert. Aufgrund der Auswirkungen durch die Corona Pandemie und das Hochwasser in NRW und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 hat sich der Bund dazu entschieden, das Förderprogramm nunmehr um weitere zwei Jahre, bis zur ersten Jahreshälfte 2024, zu verlängern. Maßnahmen, die bis zum 30.06.2024 abgenommen worden sind, können somit ggf. noch in 2025 abgerechnet werden.

Maßnahmen, die bereits beschlossen wurden (Vorlagen Nr. 167/2015, 120/2016, 292/2017, 033/2018, 198/2018, 206/2019, 035/2021 und 262/2021) und bei denen keine Änderungen vorliegen:

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen <i>Kreishaus</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	51.290,50 €	46.161,45 €
23.12	Energetische Dachsanierung <i>Kreishaus</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	459.101,75 €	413.191,58 €
23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	151.505,82 €	136.355,24 €
23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage <i>Kreishaus</i>	1.600.000 €	1.440.000 €
23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung <i>Kreishaus</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	123.100,16 €	110.790,14 €
23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Straße</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	330.175,67 €	297.158,10 €
23.19	Energetische Dachsanierung, BA III <i>Kreishaus</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	426.525,28 €	383.872,75 €
23.26	Fenstersanierung (Glastausch) <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Maßnahme ist abgeschlossen</i>	152.361,48 €	137.125,33 €
23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik <i>Berufskolleg Ahlen und Schulischer Lernort - Regenbogenschulhaus Ahlen</i>	200.000 €	180.000 €

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
23.28	Fenster austausch / Einbau Lüftungs- geräte, BA V <i>Paul-Siegel-Berufskolleg Warendorf, von-Ketteler-Straße</i> Maßnahme ist abgeschlossen	410.604,67 €	369.544,20 €
23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude und Nahwärmenetz zur Sporthalle <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach (ehemals Berufskolleg Warendorf)</i>	170.000 €	153.000 €
23.31	Modernisierung der Gebäudeleittech- nik Schulgebäude u. Sporthalle <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach (ehemals Berufskolleg Warendorf)</i>	130.000 €	117.000 €
23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstraße (ehemals Berufskolleg Warendorf)</i> Maßnahme ist abgeschlossen	27.079,85 €	24.371,87 €
23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring</i> Maßnahme ist abgeschlossen	129.736,34 €	116.762,72 €
23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung <i>Kreishaus, verschiedene Berufskol- legs, Jobcenter</i>	240.000 €	216.000 €
23.44	Austausch Sektionaltore <i>Rettungswachen</i> Maßnahme ist abgeschlossen	37.648,03 €	33.883,23 €
23.45	Installation einer Gaswärmepumpe <i>Kreishaus</i>	100.000 €	90.000 €
23.50	Energetische Fenstersanierung <i>Astrid-Lindgren-Schule Beckum</i>	200.000 €	180.000 €
Zwischensumme:		4.939.129,55 €	4.445.216,61 €

Änderungen bei beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED) <i>Berufskolleg Ahlen</i> <i>Bisher vorgesehene Kosten 170 T€, Ansatz wurde um 10.580,33 € vergrößert, die Maßnahme ist abgeschlossen.</i>	180.580,33 €	162.522,29 €
23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik <i>Kreishaus</i> <i>Bisher vorgesehene Kosten 250 T€, der Ansatz wurde um 6.338 € erhöht</i>	256.338 €	230.704 €
23.18	Energetische Sanierung der Fenster <i>Kreishaus</i> <i>Bisher vorgesehene Kosten 385 T€, Ansatz soll um 15.720 € verringert werden</i>	369.280 €	332.352 €
23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Straße</i> <i>Bisher vorgesehene Kosten 260 T€, Ansatz soll um 1.200 € verringert werden</i>	258.800 €	232.920 €
23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum <i>Kreishaus</i> <i>Bisher vorgesehen Kosten 6,5 T€, Maßnahme ist abgeschlossen</i>	6.000,04 €	5.400,03 €
Zwischensumme:		1.070.998,37 €	963.898,32 €
Gesamtsummen:		6.010.127,92 €	5.409.114,93 €

23.10 Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED) am Berufskolleg in Ahlen
Die Maßnahme wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 180.580,33 € entstanden und es konnten Fördermittel in Höhe von 162.522,29 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 12.08.2022 an die Bezirksregierung versendet.

23.11 Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Kreishaus)
Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Marktentwicklung sind die Preise im Ausschreibungsverfahren gestiegen. Dies führt insgesamt zu einer Kostensteigerung.

23.18 Energetische Sanierung der Fenster am Kreishaus und

23.20 Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)

Im Rahmen der Ausschreibung hat sich ergeben, dass die Maßnahmen insgesamt günstiger werden als ursprünglich geplant.

23.46 Erneuerung des Tores zum Technikraum am Kreishaus

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 6.000,04 € entstanden, und es konnten Fördermittel in Höhe von 5.400,03 € abgerufen werden. Die Beendigungsanzeige wurde am 26.11.2021 an die Bezirksregierung versendet. Insgesamt wurde die Maßnahme günstiger als ursprünglich geplant.

Insgesamt wird durch die aufgezeigten Maßnahmen die zur Verfügung stehende Summe der Fördermittel um **89.252,64 €** überzeichnet.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage, insbesondere im Bausektor, unterliegen die Kostenschätzungen für die Maßnahmen stetigen Veränderungen und die tatsächlichen Durchführungszeiträume sind schwer zu planen. Besonders im Bereich der energetischen Sanierung gibt es immer wieder Anpassungen und Veränderungen an den neuesten Wissens- und Technikstand. Daher schlägt die Verwaltung vor, das Förderprogramm vorerst zu überzeichnen, um eine flexible Bewirtschaftung und Umsetzung der Maßnahmen sicherstellen zu können. Sobald sich herausstellt, dass einzelne Maßnahmen aufgrund des Durchführungszeitraumes oder des Kostenbudgets nicht mehr über KInvFG I realisiert werden können, sollen die Maßnahmen in die Förderprogramme KInvFG II oder „Gute Schule 2020“ verschoben werden.

Es wurden bislang Maßnahmen mit einem finanziellen Volumen i. H. v. rd. 2,486 Mio. € abgeschlossen. Das Fördervolumen für diese Maßnahmen betrug rd. 2,24 Mio. €.

3. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz 2. Kapitel (KInvFG II)

Das 2. Kapitel des Kommunalen Investitionsförderungsgesetzes soll Investitionen für Sanierung, Umbau, Erweiterung und Ersatzbau von Schulgebäuden finanzieren. Hier steht dem Kreis Warendorf ein Fördervolumen von 4.685.033 € zur Verfügung, mit dem bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gedeckt werden können. Der Förderzeitraum wurde analog zu dem 1. Kapitel um zwei Jahre verlängert und endet in der ersten Jahreshälfte 2026. Maßnahmen, die bis zum 31.06.2026 abgenommen worden sind, können somit ggf. noch in der ersten Jahreshälfte 2027 abgerechnet werden.

Maßnahmen, die bereits beschlossen wurden (Vorlage Nr. 198/2018, 206/2019, 035/2021 und 262/2021) und bei denen keine Änderungen vorliegen:

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring Maßnahme ist abgeschlossen</i>	41.016,13 €	36.914,52 €
23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume)	4.490.000 €	4.041.000 €

	und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str.</i>		
23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes <i>Schulischer Lernort – Regenbogen- schulhaus Ahlen Maßnahme ist abgeschlossen</i>	44.603,09 €	40.142,78 €
23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring Maßnahme ist abgeschlossen</i>	44.297,21 €	39.867,49 €
23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring</i>	65.000 €	58.500 €
23.49	Erneuerung Elektroverteilungen im Hauptgebäude <i>Berufskolleg Beckum, Hansaring</i>	40.000 €	36.000 €
	Zwischensummen:	4.724.916,43 €	4.252.424,79 €

Änderungen bei beschlossenen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A – C <i>Berufskolleg Beckum, Kettelerstr. Bisher vorgesehene Kosten 128.518 €, Maßnahme wurde abgeschlossen</i>	127.873,37 €	115.086,03 €
23.29	Fensteraustausch, BA VI <i>Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str. Bisher 80 T€, Kostensteigerung +10 T€</i>	90.000 €	81.000 €
23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern <i>Paul.-Spiegel-Berufskolleg Warendorf, Von-Ketteler-Str. Bisher 90 T€, Kostensteigerung um 5 T€</i>	95.000 €	85.500 €
	Zwischensumme:	312.873,37 €	281.586,03 €

Neue Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung	Kosten	Förderhöhe 90 %
23.51	Aufzugssystem <i>Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach</i>	180.000 €	162.000 €
	Zwischensumme:	180.000 €	162.000 €
Gesamtsummen:		5.217.789,80 €	4.696.010,82 €

23.05 Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A – C am Berufskolleg Beckum (Kettelerstr.)

Die Maßnahme wurde im Jahr 2022 abgeschlossen. Es sind insgesamt Kosten in Höhe von 127.873,37 € entstanden und es konnten Fördermittel in Höhe von 115.086,03 € abgerufen werden. Die Maßnahme ist abgeschlossen.

23.29 Fensteraustausch, Bauabschnitt VI am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf (Von-Ketteler-Str.)

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Marktentwicklung wurden die Kostenschätzungen mit aktuellen Ausschreibungsergebnissen aktualisiert. Dies führt insgesamt zu einer Kostensteigerung von rd. 10 T€.

23.47 Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf (Von-Ketteler-Str.)

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Marktentwicklung wurden die Kostenschätzungen mit aktuellen Ausschreibungsergebnissen aktualisiert. Dies führt insgesamt zu einer Kostensteigerung von rd. 5 T€.

23.51 Aufzugssystem an der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf, Siskesbach

Aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit an der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf soll ein Aufzugssystem inklusive eines Aufzugsschachtes (Gute Schule Maßnahme 23.52) gebaut werden (Ansatz 180.000 €).

Es wurden bislang Maßnahmen mit einem finanziellen Volumen i. H. v. rd. 258 T€ abgeschlossen. Das Fördervolumen für diese Maßnahmen betrug rd. 232 T€.

Insgesamt wird durch die aufgezeigten Maßnahmen die zur Verfügung stehende Summe der Fördermittel um **10.977,82 €** überzeichnet.

4. Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2023

Die Maßnahmen sind bereits in den letzten Haushaltsjahren bzw. im Haushaltsplan 2023 veranschlagt. Nicht benötigte Mittel werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Ermächtigungsübertragungen in die Folgejahre übertragen. Die Förderprogramme werden in ihrer Ausführung ständig einem Controlling von den Fachämtern in Zusammenarbeit mit der Kämmerei unterzogen und folglich kontinuierlich fortgeschrieben.

Anlagen:

Anlage 1 - Gute Schule

Anlage 2 - KInvFG 1

Anlage 3 - KInvFG 2

Anlage 1

Gute Schule 2020				
Kontingent	7.155.432,00 €			
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten / Förderhöhe 100%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	12.01	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausbau IT)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	12.02	Aktualisierung/Ausbau der Netzwerkinfrastruktur (BK Ahlen)	141.954 €	x
	12.05	Ausstattung der Klassenräume mit IT-Lehrerarbeitsplätzen (BK Ahlen)	44.892 €	x
	12.08	Zentralisierung der Serverinfrastruktur (verschiedene Standorte)	165.952 €	x
	12.10	WLAN-Ausbau (BK Ahlen)	55.667 €	x
	23.01	Sanierung des Sporthallenbodens BK Ahlen)	253.535 €	x
	23.03	Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Sporthallen (BK Beckum)	1.470.000 €	●
	23.04	Herrichten und Renovierung des Bauteils D (BK Beckum)	750.000 €	●
	23.07	Sanierung und Neueinrichtung des natur-wissenschaftlichen Fachraums (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	7.356 €	x
	23.08	Um- und Neugestaltung der Außensportfläche und des Schulhofes (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	150.000 €	x
	23.09	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (baulicher Ausbau) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	550.000 €	●
	23.21	Neubau Schulischer Lernort (ESE) - Teilstandort WAF	1.000.000 €	●
	23.35	Kauf und Umbau der Paul-Gerhardt-Schule Beckum (Astrid-Lindgren-Schule Beckum)	2.000.000 €	●
	23.36	Erneuerung Sonnenschutzlamellenanlage (BK Ahlen)	30.236 €	x
	23.37	Sanierung Pausen-WCs für Schüler (BK Ahlen)	7.800 €	x
	23.38	Verbesserung der Akustik im Lehrerzimmer (BK Ahlen)	7.410 €	x
	23.39	Instandsetzung von 11 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Ahlen)	17.000 €	o
	23.40	Instandsetzung von 16 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (BK Beckum, Hansaring)	27.000 €	o
	23.41	Instandsetzung von 5 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Düsternstr.)	43.000 €	●
	23.42	Instandsetzung von 6 Geräteraumtoren gem. BetrSichV (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	10.000 €	o
	40.01	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0"	87.705 €	x
	40.02	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (Anschaffung Vermögensgegenstände) (BK Beckum, Kettelerstr.)	1.482 €	x
	40.03	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Ausstattung) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	196.729 €	x
	40.04	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Möblierung + Lernmittel) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	56.265 €	x
	40.05	Sanierung und Neueinrichtung des naturwissenschaftlichen Fachraums (Vermögensgegenstände 250 - 410 €) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	20.541 €	x
	40.06	Vergrößerung der Nutzfläche u. a. für die Offene Ganztagschule (Ausstattung) (Astrid-Lindgren-Schule)	0 €	wird nicht mehr über Gute Schule 2020 finanziert
	40.12	Beschaffung einer Küche für den Schulbetrieb am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf	48.449 €	x
	NEU - 23.52	Aufzugsschächte für zwei Aufzugssysteme (KG - 2. OG und KG bis 1. OG) (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	250.000 €	-
SUMME Fördermittel:	7.392.973,27 €			
Verfügbare Mittel:	-237.541,27 €			

Anlage 2

KInvFG I. Kapitel					
Kontingent	5.319.862,29 €				
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	10.01	Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen mit Ladesäule	51.291 €	46.161 €	x
	23.10	Energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen (LED)	180.580 €	162.522 €	x
	23.11	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Kreishaus WAF)	256.338 €	230.704 €	●
	23.12	Energetische Dachsanierung (Kreishaus WAF)	459.102 €	413.192 €	x
	23.13	Energetische Dachsanierung, Holzwerkstätten (BK Beckum)	151.506 €	136.355 €	x
	23.15	Energetische Sanierung der Lüftungsanlage (Kreishaus WAF)	1.600.000 €	1.440.000 €	●
	23.16	Installation einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung (Kreishaus WAF)	123.100 €	110.790 €	x
	23.17	Fenstersanierung und Lüftungseinbau, BA IV (Paul-Spiegel-Berufskolleg)	330.176 €	297.158 €	x
	23.18	Energetische Sanierung der Fenster (Kreishaus WAF)	369.280 €	332.352 €	●
	23.19	Energetische Dachsanierung, BA III (Kreishaus WAF)	426.525 €	383.873 €	x
	23.20	Austausch und Erweiterung von Mess- und Regelungstechnik (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	258.800 €	232.920 €	●
	23.26	Fenstersanierung (Glasterstellung) (BK Ahlen)	152.361 €	137.125 €	x
	23.27	Modernisierung der Gebäudeleittechnik (BK Ahlen + Regenbogenschule)	200.000 €	180.000 €	●
	23.28	Fenster austausch / Einbau Lüftungsgeräte, BA V (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	410.605 €	369.544 €	x
	23.30	Einbau eines neuen Gaskessels im Schulgebäude + Nahwärmenetz zur Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	170.000 €	153.000 €	●
	23.31	Modernisierung der Gebäudeleittechnik Schulgebäude u. Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Siskesbach)	130.000 €	117.000 €	●
	23.32	LED-Beleuchtung Sporthalle (Astrid-Lindgren-Schule WAF Düsternstraße)	27.080 €	24.372 €	x
	23.33	Dachsanierung Metallwerkstatt (BK Beckum)	129.736 €	116.763 €	x
	23.43	Installation von Photovoltaikanlagen zur Eigenstromerzeugung	240.000 €	216.000 €	●
	23.44	Erneuerung Sektionaltore an Rettungswachen	37.648 €	33.883 €	x
	23.45	Installation einer Gaswärmepumpe am Kreishaus	100.000 €	90.000 €	●
	23.46	Erneuerung des Tores zum Technikraum / Entsorgung (Kreishaus)	6.000 €	5.400 €	x
	23.50	Energetische Fenstersanierung Astrid-Lindgren-Schule Beckum	200.000 €	180.000 €	●
SUMME Fördermittel:	5.409.114,93 €				
Verfügbare Mittel:	-89.252,64 €				

Anlage 3

KInvFG II. Kapitel					
Kontingent	4.685.033,00 €				
Förder- maßnahmen	Nr.	Beschreibung	Kosten	Förderhöhe 90%	Stand der Maßnahme - = noch nicht begonnen o = Planung begonnen ● = in Umsetzung x = beendet
	23.02	Einrichtung eines Kompetenzzentrums "Digitale Fertigung / Industrie 4.0" (bauliche Einrichtung) (BK Beckum)	41.016 €	36.915 €	x
	23.05	Verbesserung der räumlichen Situation und Ausstattung der Bauteile A - C (BK Beckum)	127.873 €	115.086 €	x
	23.06	Bauliche Erweiterung (Klassenräume und Selbstlernzentrum; Bauarbeiten) (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	4.490.000 €	4.041.000 €	●
	23.22	Errichtung eines Geräte- und Lagergebäudes (Regenbogenschulhaus Ahlen)	44.603 €	40.143 €	x
	23.29	Fenster austausch, BA VI (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	90.000 €	81.000 €	●
	23.34	Erneuerung Beleuchtung Werkstätten (BK Beckum)	44.297 €	39.867 €	x
	23.47	Austausch von Brandschutztüren in Treppenhäusern (Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf)	95.000 €	85.500 €	●
	23.48	Modernisierung der Aufzugsanlagen mit Erneuerung der Aufzugssteuerung (BK Beckum)	65.000 €	58.500 €	●
	23.49	Erneuerung Elektroverteilungen Hauptgebäude (BK Beckum)	40.000 €	36.000 €	●
	NEU - 23.51	Zwei Aufzugssysteme (Astrid-Lindgren-Schule Warendorf, Siskesbach)	180.000 €	162.000 €	o
SUMME Fördermittel:	4.696.010,82 €				
Verfügbare Mittel:	-10.977,82 €				

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 167/2022
---	------------------------

Betreff:

Begleitvorlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023: Erläuterungen zum Stellenplan

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Berichterstattung: Personaldezernentin Petra Schreier	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Berichterstattung: Personaldezernentin Petra Schreier	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Berichterstattung: Personaldezernentin Petra Schreier	09.12.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag zum Stellenplan 2023 eine Ausweitung der Planstellen um **41** Stellen auf insgesamt **1073,5** Planstellen vor. Die Stellenzahl von 41 setzt sich aus einer Ausweitung von 44,5 Stellen bei gleichzeitiger Einsparung von 3,5 Stellen zusammen. Für lediglich 14 Stellen erfolgt weder eine (teilweise) Refinanzierung noch entfällt eine Kostenerstattung an Dritte.

Die Vorlage dient dazu, dem Wunsch der Politik nachzukommen, die Stellenplanerweiterung transparent darzustellen:

- I. Auch das Jahr 2022 war und ist vor allem durch die Coronakrise geprägt. Hat man im Jahr 2021 vielleicht noch gedacht, man könne die Coronakrise im Jahr 2022 hinter sich lassen, so war dies ein Trugschluss. Auch in diesem Herbst ist damit zu rechnen, dass der Kreis wieder vor großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronakrise steht. Zusätzliche Stellen, die über den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ finanziert werden, sind dafür im Stellenplan 2022 eingerichtet worden und auch in diesem Stellenplanentwurf hinterlegt. Allerdings können diese aufgrund des Fachkräftemangels nur sukzessive besetzt werden.

Mit dem Einmarsch Russlands in der Ukraine gilt es nun, eine weitere Krise zu bewältigen. So ist beispielsweise die Registrierung der Flüchtlinge in der Ausländerbehörde ein erheblicher personeller Mehraufwand. Voraussehbar war dieser im Jahr 2021 noch nicht.

Im Hinblick auf die zu bewältigenden Krisen kann festgehalten werden, dass nur durch eine vorausschauende Personalplanung und die Einstellung motivierter und qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlicher damit zusammenhängender Arbeitsaufwand aufgefangen werden kann. Die Bewältigung der Krisen in der Praxis erfolgt in den Kommunen. Im unmittelbaren Zusammenhang mit den Krisen stehen allein schon 6,5 Stellen im neuen Stellenplan zu Buche.

Neben der Krisenbewältigung und der damit einhergehenden Mehrbelastung in einzelnen Arbeitsbereichen muss darüber hinaus auch das Tagesgeschäft erfolgreich betrieben werden. Die Anforderungen und der Aufwand sind in vielen Bereichen gestiegen. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber einen Anspruch darauf, dass ihre Anliegen zügig und vor allem rechtskonform bearbeitet werden.

Die neuen Anforderungen und der Arbeitsaufwand hängen auch - wenn auch nicht nur - mit immer mehr neuen Gesetzen und Verordnungen zusammen. Neue Gesetze und Verordnungen werden nicht durch den Gesetzes- und/oder Verordnungsgeber umgesetzt, sondern durch die Kommunen vor Ort. Ein angekündigter Bürokratieabbau ist bislang nicht erkennbar, vielmehr wird weitere Verantwortung dem Staat übertragen. In der Coronakrise war exemplarisch zu sehen, wie schnell sich vor allem Verordnungen ändern können und wie komplex deren Umsetzung ist. Allein 11 Stellen kann man unmittelbar mit Gesetzes- und/oder Verordnungsänderung oder mit der Änderung von Rechtsprechung begründen. Viele weitere Stellen sind mittelbar auf Regelungsänderungen zurückzuführen (siehe hierzu II.).

Um den zusätzlichen Personalbedarf decken zu können, ist es wichtig, als Arbeitgeber attraktiv zu sein, denn der Wettbewerb unter den Kommunen um kluge Köpfe ist enorm und die Krisen treffen alle Kommunen gleichermaßen. Nur durch Attraktivität lassen sich daher ausreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kreis Warendorf gewinnen. Der Kreis ist für diesen Wettbewerb gut gewappnet und wurde erneut als attraktiv und familienfreundlich ausgezeichnet.

Trotz des beschriebenen Mehraufwands in den Dezernaten ist es der Kreisverwaltung wichtig, einen Stellenaufbau nur dort zu forcieren, wo er auch wirklich erforderlich und vor allem nachhaltig ist. Zusätzliche Stellen werden daher immer auf die organisatorische Notwendigkeit und auf Refinanzierungsmöglichkeiten hin überprüft. Daher ist die Ausweitung des Stellenplans 2023 wieder vor allem durch refinanzierte Stellen geprägt.

In einigen Bereichen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits ohne Planstelle tätig, weil dort das Arbeitsaufkommen gestiegen ist und eine Verstärkung aus oben genannten Gründen notwendig war. Der Kreis will diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sukzessive auf Planstellen überführen, da die Verstärkung tatsächlich dauerhaft notwendig ist. Insgesamt sieht der Plan vor, dass 17 Planstellen geschaffen werden, um diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Planstelle zuweisen zu können.

Für das kommende Jahr 2023 weist der Stellenplan **41 Stellen** zusätzlich aus. Darin enthalten sind schon die Einsparungen von **3,5 Stellen**. Insgesamt sind **30,5 Stellen** refinanziert oder teilweise refinanziert bzw. bei einer Stelle entfällt die Kostenerstattung an Dritte. Das sind rund **70%** der Stellen. Abzüglich der nicht refinanzierten Einsparung von 1,5 Stellen, die gegengerechnet werden kann, sind **12,5 Stellen** weder refinanziert noch teilweise refinanziert.

Im Sozialamt wurde für die Pflege- und Wohnberatung im Stellenplan 2022 eine **1,0** Stellenausweitung beschlossen. Diese ist nunmehr entbehrlich, weil der Vertrag mit dem Verein „Alter und Soziales“ nun doch verlängert wurde und somit der Kreis diese Leistung nicht selbst erbringt. Es erfolgt eine Kostenerstattung durch den Kreis. Im gleichen Arbeitsbereich konnte eine **0,5** Stelle eingespart werden, da sich dort eine Stundenreduzierung ergeben hat.

Durch die Zusammenlegung des „Amtes für Bildung, Kultur und Sport“ und des „Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien“ kann zudem eine Amtsleitung eingespart werden. Diese Einsparung wird im Gegenzug aber für die Neuorganisation des Amtes benötigt.

Eine **1,0** Stelle kann im Gesundheitsamt in der Beratungsstelle im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst durch die teilweise Verlagerung der Aufgaben zum LWL eingespart werden. Die bisherigen Erstattungen durch den LWL fallen damit weg.

Aufgrund des hohen Refinanzierungsanteils und des Einziehens von 17 Planstellen für bislang zur Verstärkung benötigten Personals, sind die zusätzlichen Personalkosten für den Stellenplan 2023 insgesamt überschaubar.

II. Die Ausweitung im Stellenplan lässt sich im Einzelnen wie folgt begründen:

1. Das **Dezernat I** wird mit insgesamt 5,5 Stellen gestärkt. Von den insgesamt 5,5 Stellen sind 3 Stellen refinanziert bzw. teilweise refinanziert. Die Stellenausweitungen sind im **Amt für Informationstechnik und Digitalisierung** (2,0, davon 1,0 vollständig refinanziert), im **Amt für Hochbau und Immobilienmanagement** (1,0 vollständig refinanziert) und in der **Kämmerei** (2,5, davon 1,0 teilweise refinanziert)

Der Arbeitsumfang im **Amt für Informationstechnik und Digitalisierung** ist erheblich angestiegen. Die fortschreitende Digitalisierung führt nicht nur im „operativen“ Bereich zu Mehraufwand, sondern auch im „administrativen“ Bereich. Zusätzlicher Aufwand besteht vor allem bei komplexen Vergaben und bei der Betreuung einer steigenden Zahl an Förderprogrammen. Zur Unterstützung wird in diesem Bereich bereits eine Mitarbeiterin eingesetzt. Die Stelle soll jetzt in den Stellenplan eingezogen werden.

Eine weitere Stelle soll den IT-Bereich des Gesundheitsamtes stärken. Ein digitales Gesundheitsamt kann Pandemien wesentlich effizienter managen. Die Stelle wird durch den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ gefördert. Im Stellenplan wird die Stelle im Amt für Informationstechnik und Digitalisierung aufgeführt. Haushalterisch wird sie aus förderrechtlichen Gründen im Produkt des Gesundheitsamtes veranschlagt.

Im **Amt für Hochbau und Immobilienmanagement** soll eine vollständig refinanzierte Ingenieursstelle eingerichtet werden. Die Stelle betrifft den Bereich der technischen Gebäudeausrüstung. Die aktuelle Gaskrise zeigt, dass die Gebäudeausrüstung auf dem Stand der aktuellen Technik sein muss. Die Stelle soll daher vor allem dazu beitragen, dass neu installierte Techniken stetig überprüft und auch Daten erhoben und ausgewertet werden können, um eine hohe energetische Effizienz zu erreichen. Ein Controlling wird so gewährleistet und auf aktuelle Veränderungen entsprechend reagiert. Bislang wird diese Kontrollaufgabe an externe Ingenieure vergeben. Die Kosten hierfür werden zukünftig eingespart.

Der Bereich der Wohnbauförderung in der **Kämmerei** bewilligt die Wohnraumfördermittel des Landes NRW. Diese Aufgabe erfährt vor dem Hintergrund des mangelnden bezahlbaren Wohnraums eine immer größere Bedeutung. In den letzten Jahren sind daher auch die Anträge auf Wohnraumfördermittel erheblich angestiegen. Wurden im Jahr 2021 noch Fördermittel für den Bau bzw. für die Modernisierung von 39 Wohneinheiten bewilligt, so liegen bereits in 2022 Förderanträge für insgesamt 100 Wohneinheiten vor. Dieser Anstieg korreliert mit einem gesteigerten, vorgeschalteten Beratungsbedarf für potentielle Antragsstellerinnen und Antragssteller (2020: 60 Beratungen, 2022: Prognose 130 Beratungen). Aufgrund der weiterhin angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist auch weiterhin mit hohen Fallzahlen z.B. bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen zu rechnen. In 2021 wurden insgesamt 222 Anträge auf Wohnberechtigungsscheine bearbeitet. In 2022 wird hochgerechnet mit 400 Anträgen zur Bearbeitung gerechnet. Daher soll eine zusätzliche 0,5 Stelle in dem Bereich eingerichtet werden. Eine Unterstützungskraft ist ohne Planstelle bereits jetzt im Einsatz.

Im Bereich der Finanzwirtschaft steigt der Arbeitsumfang kontinuierlich an. Eine 1,0 Stelle wird erforderlich. Zusätzlicher finanzwirtschaftlicher Aufwand im Rahmen der Coronapandemie, aber auch die Zunahme an Förderprogrammen rechtfertigen die Stelle. Neben der Abwicklung der Mittel ist ein verstärktes Fördercontrolling gefragt. Auch die Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen zum 1.1.2023 verursacht

erheblichen Mehraufwand.

Durch die Zunahme an Ordnungswidrigkeiten bedingt durch zusätzliche Geschwindigkeitsüberwachungen (siehe II.2. Straßenverkehr) steigt automatisch auch die Zunahme an Vollstreckungen gegenüber Temposündern. Eine zusätzliche Stelle ist daher im Bereich Finanzbuchhaltung/Vollstreckung nötig, die aber in Teilen durch die Bußgelder refinanziert ist.

2. Im **Dezernat II** ist die Ausweitung von **11 Stellen** geplant. 2 dieser Stellen sind teilweise refinanziert, 3,5 Stellen davon sind voll refinanziert. In der **Kreispolizeibehörde** soll eine 0,5 Stelle eingerichtet werden. Eine 1,0 Stelle ist für das **Haupt- und Personalamt** vorgesehen. Im **Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung** sollen insgesamt 9,5 Stellen eingerichtet werden.

Im **Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr** ist eine Ausweitung um insgesamt 9,5 Stellen vorgesehen.

Im Bereich der Ausländerbehörde sollen 2,5 Stellen eingezogen werden aufgrund der Zunahme an Asylanträgen. Zurzeit sind dort bereits 2 Unterstützungskräfte im Bereich der Aufnahme biometrischer Daten und eine 0,5 Kraft zur Unterstützung in der Sachbearbeitung tätig. In den letzten 4 Jahren haben über 5.500 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger im Kreis ihren Wohnsitz genommen. Es ist davon auszugehen, dass der Anstieg von Asylanträgen auch aufgrund der Ukraine Krise weiter anhalten wird. Der Drang nach einem möglichst unbefristeten Aufenthalt führt ebenfalls zur verstärkten Antragsstellung. Die Fälle pro Sachbearbeiter sind von 1500 (2017) auf 1700 (2021) gestiegen.

In der Leitstelle soll eine Ausweitung um 2 teilweise refinanzierte Stellen erfolgen. Der Ausbildungsbedarf hat sich in diesem Bereich aufgrund des technischen Fortschritts erheblich erhöht, so dass eine Stelle für die Praxisanleitung benötigt wird. Diese Stelle wird außerdem für die rettungsdienstliche Qualifizierung der Disponentinnen und Disponenten nach Erlasslage benötigt. Zudem reichen die Zeiteinheiten für die Systemadministration nicht mehr aus. Dies hängt auch mit dem durch Erlass geforderten Aufbau eines Qualitätsmanagements im Rettungsdienst zusammen.

2,5 vollständig refinanzierte Stellen sollen im Rettungsdienst eingezogen werden. 1,5 Stellen davon müssen aufgrund aktueller Rechtsprechung eingerichtet werden, da zukünftig die Umkleidezeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitszeit gutgeschrieben werden muss. Zudem bedarf es einer 0,5 Stelle im Abrechnungswesen mit den Krankenkassen, da die Anzahl an Krankentransporte um 27% seit 2016 gestiegen ist. Hier ist bereits eine Mitarbeiterin zur Unterstützung tätig. Eine weitere 0,5 Stelle ist für die Praxisanleitung vorgesehen. Der Ausbildungsaufwand ist auch hier gestiegen, da zum einen nun jährlich 6 statt 4 Notfallsanitäter ausgebildet werden und zum anderen durch die Änderung der Prüfungsverordnung nunmehr auch für die Rettungssanitäter die Praxisanleitung verpflichtend geworden ist.

Eine zusätzliche Stelle soll der Bereich Gefahrenabwehr erhalten. In Anbetracht der Krisen ist eine Verstärkung im Bereich des Katastrophenschutzes unerlässlich. Zur Unterstützung ist bereits ein Mitarbeiter dort tätig.

1,5 Stellen sollen im Bereich Straßenverkehr eingerichtet werden. 0,5 davon im Aufgabengebiet der Verkehrssicherung/Verkehrslenkung. Der Mehraufwand kann vor allem mit den gesteigerten Antragszahlen im Bereich Arbeitsstellensicherungen begründet werden. Diese haben sich von 824 (2019) auf 1592 (2021) in 2 Jahren fast verdoppelt. Durch neue Regelungen ist zudem sowohl bei der Arbeitsstellensicherung als auch bei den Genehmigungen der Schwertransporte ein erhöhter Prüfaufwand zu verzeichnen. Eine Mehrbelastung ist ebenfalls bei den Genehmigungen im

Veranstaltungsbereich festzustellen, da die coronabedingt ausgefallenen Veranstaltungen nachgeholt werden. Die bereits vorhandene Unterstützungskraft soll mit dieser 0,5 Planstelle versehen werden.

Aufgrund der Beschaffung eines zusätzlichen Messfahrzeugs ist zudem die Schaffung einer 1,0 vollständig refinanzierten Stelle zur Geschwindigkeitsüberwachung erforderlich. Wie erläutert steigen hierdurch auch die Vollstreckungsfälle im Dezernat I.

Im **Haupt- und Personalamt** soll eine zusätzliche 1,0 Stelle eingerichtet werden. Diese soll im Bereich Organisation dabei unterstützen, die Digitalisierungsprojekte zügig durchzuführen. Der organisatorische Aufwand ist bei der Projektbetreuung sehr hoch. Um aber möglichst schnell in allen Ämtern die E-Akte einzuführen, ist eine zusätzliche Stelle erforderlich.

Bei der **Kreispolizeibehörde** soll eine 0,5 Stelle im Bereich Verwaltung geschaffen werden. Der Stellenbedarf beruht auf der Zunahme der Anzahl der durchzuführenden Vergabeverfahren von rund fünf Ausschreibungsverfahren in den Jahren 2019/2020 auf zehn Ausschreibungsverfahren im Jahr 2021. Ebenso nehmen die Beschaffungen mehr Arbeitszeit in Anspruch. So stieg die Anzahl der jährlich durchgeführten Angebots- bzw. Preisabfragen und Beschaffungen von rd. 200 in den Jahren 2019/2020 auf rd. 350 im Jahr 2021. Die Änderungen im Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen und die damit zusammenhängende Verlagerung der Fachaufsicht auf die Landesoberbehörden führen zudem zu gesteigerten Anforderungen im Liegenschaftsmanagement. Die bereits eingesetzte Kraft zur Unterstützung soll daher eine 0,5 Planstelle erhalten.

3. Im **Dezernat III** wird mit einem Stellenmehrbedarf von insgesamt 25,5 Stellen, davon 20 zumindest teilweise refinanziert, gerechnet. Die Einrichtung der Stellen soll im **Amt für Jugend und Bildung** (16, davon 5,5 teilweise refinanziert und 7,0 vollständig refinanziert), im **Sozialamt** (2,0 vollständig refinanziert), im **Gesundheitsamt** (5,0, davon 3,0 vollständig refinanziert) und im **Jobcenter** (2,5 teilweise refinanziert) erfolgen.

Das **Amt für Jugend und Bildung** soll in den Bereichen Schulverwaltung, Kultur und Sport und Kommunales Integrationszentrum mit insgesamt 7 Stellen gestärkt werden. Eine 0,5 Stelle soll in der Schulaufsicht eingesetzt werden, da die Anträge für sonderpädagogischen Förderbedarf zugenommen haben. Die Antragszahlen sind für das Schuljahr 2019/2020 von 554 Anträgen auf 581 für das Schuljahr 2020/2021 angestiegen. Es ist zu erwarten, dass der Anstieg dieser Verfahren durch die neue Flüchtlingszuwanderung anhalten wird. Zudem wird die Bescheidung der Anträge aufgrund vorgeschriebenen höheren Prüfaufwands durch den Gesetzgeber aufwendiger. Eine bereits vorhandene Verstärkung soll daher mit einer 0,5 Planstelle versehen werden. Für das Team Schulverwaltung/Haushalt ist ebenfalls eine 0,5 Stelle eingeplant. Auch hier soll die dort bereits vorhandene Verstärkung verstetigt werden. Aufgrund von Großprojekten sind unter anderem die Vergaben seit 2019 von 19 auf 30 in 2021 gestiegen. Zudem stellt die Umsetzung des „Offenen Ganztags“ und des „Digitalpaktes“ eine Mehrbelastung dar.

Eine 1,0 Stelle soll den Kulturbereich stärken. Aufgrund der Neustrukturierung des Amtes wurde ein entsprechendes Team „Kulturelle Angelegenheiten“ eingerichtet. Die eingesparte Stelle (s.o.) der Amtsleitung soll für diese Stelle verwendet werden. Im Bereich des Kommunalen Integrationszentrums ist eine Ausweitung von 5,0 teilweise refinanzierten Stellen geplant. Einige der dort vorhandenen Kräfte sollen eine Planstelle erhalten, weil eine dauerhafte Förderung des Projektes Kommunales

Integrationsmanagement zu erwarten ist.

Neben diesen 7 Stellen im Bereich Schulverwaltung, Kultur und Sport sollen weitere 9 Stellen im Amt für Jugend und Bildung eingerichtet werden:

In den Bereichen Soziale Prävention/Frühe Hilfen (2,0), Sozialer Dienst/Pflegekinderdienst (3,0), Tagesbetreuung für Kinder (1,0) und Wirtschaftliche Hilfen/UVG/Controlling/Beistandschaften (0,5) soll es zu einer Stellenmehrung von insgesamt 6,5 Stellen kommen. Diese sind vollständig refinanziert und werden vor dem Hintergrund des Kinderschutzes eingerichtet. Der Landesgesetzgeber hat nach den Fällen in Lügde und Münster mit dem neuen Landeskinderschutzgesetz den Fokus verstärkt auf fachliche Mindeststandards, regelmäßige Qualitätsentwicklung und bessere Vernetzung gelegt. Der Kinderschutz wird dadurch im Landesrecht umfassend verankert. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und zum Schutz der Kinder wird die Schaffung neuer Stellen in den genannten Bereichen erforderlich. Eine externe Organisationsuntersuchung wird den Prozess der Umsetzung des Gesetzes begleiten.

Neben diesen insgesamt 6,5 Stellen aufgrund des Kinderschutzes sollen weitere 2,5 Stellen geschaffen werden.

Eine weitere 0,5 vollständig refinanzierte Stelle soll im Bereich Wirtschaftliche Hilfen/UVG/Controlling/Beistandschaften eingerichtet werden. Hier sitzt bereits eine Verwaltungskraft, die eine Planstelle erhalten soll. Der Bearbeitungsbedarf von Angelegenheiten unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist nach wie vor hoch.

Im Bereich Tagesbetreuung für Kinder wird durch die Ausweitung der Betreuungszeiten in der „Kita-Kreishäuschen“ eine weitere teilweise refinanzierte 0,5 Planstelle nötig.

Durch erhöhte Anforderungen in der Kindertagespflege soll zudem in der Verwaltung dieses Bereichs eine vorhandene 0,5 Kraft mit einer Planstelle versehen werden. Die Ausweitung kann dadurch begründet werden, dass die Gesamtzahl der neuen Tageseinrichtungen sich durch den in den letzten Jahren erfolgten Kitaausbau kontinuierlich erhöht hat. Seit dem Kita-Jahr 2019/20 ist die Anzahl von 94 auf 102 Einrichtungen zum Kita-Jahr 2022/23 angestiegen. Im kommenden Kita-Jahr werden weitere Einrichtungen hinzukommen. Ebenso beinhaltet das neue Kinderbildungsgesetz aus 2020 eine Vielzahl an neuen Aufgaben.

Das neue Vormundschaftsrecht führt zur Ausweitung von Beratungsleistungen gegenüber dem Mündel und den Angehörigen. Zudem sind Auskunfts- und Berichtspflichten an die Gerichte erweitert worden. Aufgrund dessen ist die Einrichtung einer 1,0 Stelle im Bereich Vormundschaften (1,0) nötig.

Im **Gesundheitsamt** soll eine Ausweitung um insgesamt 5,0 Stellen erfolgen. 3 der Stellen sind durch den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ veranlasst und stärken die Bereiche des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, der Verwaltung und des Infektionsschutzes. Eine vollständige Refinanzierung durch Bund und Land soll erfolgen. Mit diesen zusätzlichen Stellen wird das Gesundheitsamt fit für die Zukunft gemacht. Neben der zentralen Pandemiebekämpfung, zu der auch die angesprochene IT-Unterstützungsstelle gehört und die im Amt für Informationstechnik und Digitalisierung stellenplanmäßig angelegt ist, sollen auch weitere Bereiche im Gesundheitsamt, wie z.B. der Verwaltungsbereich, gestärkt werden. Aufgrund von amtsinternen

Umstrukturierungen werden zukünftig im Bereich der Verwaltung die Verwaltungsverfahren zentral bearbeitet. Eine neue Trinkwasserverordnung wird dabei zu Mehraufwand führen. Dieser entsteht vor allem durch zusätzliche Datenanalyse, aber nicht durch zusätzliche Kontrollen.

2,0 Stellen sind für die Betreuungsstelle im Sozialpsychiatrischen Dienst notwendig. Hier ergibt sich durch das neue Betreuungsrecht ein Mehrbedarf. Die verpflichtenden Beratungsleistungen der Behörden für die Betreuten und für die ehrenamtlichen Betreuer werden durch das Gesetz erheblich ausgeweitet. Ebenso soll die Zusammenarbeit mit den Gerichten gestärkt werden. Der Mehraufwand ist vergleichbar mit dem zusätzlichen Aufwand aus den Änderungen des Vormundschaftsrechts.

Im **Sozialamt** sollen im Bereich der Schwerbehindertenangelegenheiten und im Bereich der Schuldnerberatung insgesamt 2,0 Stellen geschaffen werden. Die Ausweitung im Schwerbehindertenbereich um 1,5 Stellen ergibt sich dadurch, dass dort bislang vom Land gestelltes Personal tätig ist. Der Kreis stellt zukünftig das Personal und erhält eine vollständige Refinanzierung.

Bei der Schuldnerberatung wird es zu einem Anstieg der Beratungsfälle kommen, da sich die Förderrichtlinie für die Verbraucherinsolvenzberatung geändert hat. Zukünftig werden alle Ratsuchenden unabhängig von ihrem Einkommen und Wohnort beraten. Eine 0,5 vollständig refinanzierte Stelle soll eingeplant werden.

Das **Jobcenter** benötigt insgesamt 2,5 teilweise refinanzierte Stellen. Aufgrund der Umstellung des Jobcenters auf die E-Akte ist im Bereich Verwaltung eine 0,5 Stelle erforderlich, damit die fachliche Betreuung der Umstellung und die Betreuung der Software gewährleistet ist.

In der Widerspruchsstelle im Bereich Verwaltung ist darüber hinaus die Einrichtung zweier Stellen erforderlich. Aufgrund steigender Fallzahlen von Widersprüchen und Klagen sollen die dort zur Unterstützung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Planstellen erhalten. Die Notwendigkeit dieser Stellen wurde aktuell durch eine Organisationsuntersuchung festgestellt. Die Bearbeitungszeit der Widersprüche ist zuletzt aufgrund der Ukraine Krise und der dadurch verursachten Aufgabenverlagerung wieder leicht gestiegen. Die Maßnahme dient daher auch der Verhinderung von Untätigkeitsklagen. Das Bürgergeld hat nach jetziger Einschätzung keine Auswirkungen auf die neuen Stellen, weil sich die Widersprüche insbesondere gegen Berechnungen im Bereich der Kosten der Unterkunft richten und selten gegen Sanktionsmaßnahmen. Zudem sieht der aktuelle Regierungsentwurf auch weiterhin Sanktionen vor. Ob in Zukunft die Anzahl der Widersprüche zurückgeht wird seitens der Verwaltung beobachtet.

4. Im **Dezernat IV** ist eine Stellenausweitung von **2,5 Stellen** geplant. Eine 1,0 vollständig refinanzierte Stelle soll im **Amt für Planung und Naturschutz** eingerichtet werden. 1,5 Stellen werden im **Amt für Umweltschutz und Straßenbau** erforderlich und sollen in den Stellenplan aufgenommen werden. Eine 1,0 Stelle ist davon vollständig refinanziert.

Mit der Auflösung bzw. Umstrukturierung des ZVM-Bus wurde vereinbart, dass der Kreis diese Aufgaben nunmehr für die Zweckverbandsmitglieder übernimmt. Die für diesen Bereich bisher tätige Person wird daher zukünftig beim Kreis beschäftigt und im **Amt für Planung und Naturschutz** tätig sein. Durch geringere Zahlungen an den ZVM ist diese Stelle vollständig refinanziert.

Für den Bereich Klimaschutz soll eine 0,5 Stelle im **Amt für Umweltschutz und**

Straßenbau eingerichtet werden. Starkregenereignisse, Wirbelstürme, Hochwasser und Hitzeperioden - Wetterextreme treten als Folgen des Klimawandels immer häufiger auf und verursachen oft wirtschaftliche und persönliche Schäden. Diesen Gefahren gilt es vorzubeugen. Diese 0,5 Stelle soll der bereits vorhandenen 0,5 Stelle helfen, den Kreis bei der Anpassung an das sich ändernde Klima zukunftssicher zu machen und Maßnahmen zur Reduzierung der Erderwärmung vorantreiben.

Ebenso soll in diesem Amt eine vollständig refinanzierte Stelle im Bereich Wasserwirtschaft/Gewässer geschaffen werden. Insbesondere die hohen Antragszahlen aufgrund des fortschreitenden Breitbandausbaus und die steigende Anzahl von wasserrechtlichen Anträgen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Gewässerkreuzungen und der Geothermienutzung machen diese Stelle erforderlich.

III. Eine Zusammenfassung ergibt sich aus dem nachfolgenden Säulendiagramm:

Stellenausweitung insgesamt: 44,5 Stellen

vollständig refinanziert 18,5	1,0 IT Gesundheitsamt 1,0 Hochbau und Immobilienmanagement 2,5 Rettungsdienst* 1,0 Straßenverkehr 1,5 Schwerbehindertenangelegenheiten 0,5 Schuldnerberatung 0,5 UMA*** 6,5 Kinderschutz**** 0,5 Apothekenaufsicht 0,5 Arzt KJGD 0,5 Zahnarzt 0,5 Verwaltung Trinkwasser 1,0 Gesundheitsberichterstattung 1,0 Wasserwirtschaft und Gewässer
teilweise refinanziert 11,0	1,0 Finanzbuchhaltung 2,0 Leitstelle 5,0 Kommunales Integrationsmanagement 0,5 Kreishauskita*** 0,5 IT-Fachbetreuung Jobcenter 2,0 Widerspruchsstelle Jobcenter
Entfallende Kostenerstattung an Dritte 1,0	1,0 ÖPNV
Neue Aufgabe durch Gesetzgeber 3,0	1,0 Vormundschaften*** 2,0 Betreuungsstelle
nicht refinanziert 11,0	1,0 Amt für Informationstechnik und Statistik 1,0 Finanzwirtschaft 0,5 Wohnraumförderung 1,0 Organisation 0,5 Kreispolizeibehörde 2,5 Ausländerbehörde 1,0 Gefahrenabwehr 0,5 Straßenverkehr 0,5 Schulaufsicht 0,5 Schulverwaltung 1,0 Kulturelle Angelegenheiten** 0,5 Tageseinrichtungen für Kinder*** 0,5 Klimafolgenmanagement

Gesamteinsparungen: 3,5

Kostenerstattung an Dritte Wegfall Kostenerstattung durch Dritte 2,0	1,0 Pflege 1,0 Beratungsstelle
nicht refinanziert 1,5	0,5 Pflege 1,0 Amt für Bildung, Kultur und Sport**

*davon 1,5 durch Rechtsprechung

**Die im ehemaligen Amt für Bildung, Kultur und Sport eingesparte Stelle der Amtsleitung wird genutzt, um eine neue Organisationsstruktur im Amt für Jugend und Bildung aufzubauen

*** Stellen für Aufgaben im ehemaligen Amt für Kinder, Jugendliche und Familien; jetzt im Amt für Jugend und Bildung

**** Stellen für Aufgaben im ehemaligen Amt für Kinder, Jugendliche und Familien; jetzt im Amt für Jugend und Bildung; bedingt durch neue Aufgaben durch den Gesetzgeber

IV. Die Verwaltung wurde darüber hinaus gebeten darzustellen, welche Projektstellen u.Ä.m. neben dem Stellenplan geführt werden. Den beigefügten Tabellen sind diese Stellen (Stand: 01.01.2023) zu entnehmen. Die Stellen sind zum Teil zumindest teilweise refinanziert. Diese Stellen sind durch ein * kenntlich gemacht.

1.

Unbefristet Beschäftigte in Projekten (zumindest teilw. refinanziert)		
Produkt	Aufgabenbereich	VZÄ
010410	IT – DigitalPakt Schule	1,00*
020120	Zensus	2,00*
020250	Kommunales Integrationsmanagement, Ausländerbehörde	0,75*
020240	Kommunales Integrationsmanagement, Einbürgerung	1,50*
030215	Kommunale Koordinierungsstelle	2,00*
030250	Kommunales Integrationsmanagement, Case Management	3,87*
030250	KOMM-AN	1,00*
050210	Bildung und Teilhabe, Ausbau Lernförderung	1,00*
050210	Projekt- und Planungsteam, Jugendberufsagentur	1,00*
050210	Regionalprojekt Beckum	2,00*
050210	Projekt Chance	2,35*
070130	Einrichtungsbezogene Impfpflicht /Masernschutzimpfung	0,37*
Gesamt:		18,84 (alle*)

2.

Unbefristet Beschäftigte ohne Planstelle		
Produkt	Aufgabenbereich	VZÄ
010110	Personal	1,50
010310	Poststelle	1,00
010410	Onlinezugangsgesetz	1,00
010620	Vollstreckung	0,77*
010710	Immobilienmanagement	0,60
010810	Kreispolizeibehörde	0,77
020410	Verkehrssicherung	0,64
020430	Führerscheinstelle	0,77
050210	Bildung und Teilhabe	0,26*
050210	Heranziehung	0,34*
050210	Springer Jobcenter passive und aktivierende Leistungen	7,00*
050210	Jobcoach	0,75*
050210	Archivierung	2,00*
050210	Verstärkungsstellen	2,51*

050210	Kompetenzteam Migration	0,90*
060130	Elterngeld	0,50*
100110	Baugenehmigungsverfahren	0,38
120120, 140310	Glasfaser, Klimaschutz	0,50
Gesamt:		22,19 (davon 15,03*)

Zum Stichtag 30.06.2022 hatte die Kreisverwaltung 43,74 VZÄ vakant. Die Zahl der Vakanzen nimmt aufgrund des Fachkräftemangels stetig zu. 41,03 unbefristete VZÄ sind entweder in Projekten beschäftigt oder haben keine Planstelle (1.+2.). Die Kreisverwaltung hat daher im Schnitt nicht mehr Stellen in Projekten oder ohne Planstelle als freie Stellen im Stellenplan.

3.

Beschäftigte im Zeitvertrag		
Produkt	Aufgabenbereich	VZÄ
010110	§16 i-Kräfte für das Jobcenter und die Ausländerbehörde	7,77*
010310	Poststelle	1,00
010310	Telefonzentrale	0,63*
010320	Archiv	1,00
010410	IT – DigitalPakt Schule	1,00*
010910	Vorzimmer Dez. IV	1,00
020120	Zensus	1,77*
020250	Ausländerbehörde	2,64
020320	Rettungsdienst	2,00*
020410	Radarüberwachung	1,00*
020430	Führerscheinstelle	0,50
030250	Kommunales Integrationsmanagement	3,50*
030250	Kommunales Integrationszentrum	2,00*
030250	KOMM-AN	0,50*
050210	Promotion	0,70*
050210	Springer Jobcenter passive und aktivierende Leistungen	2,00*
050210	Unterstützung Scanleistungen Ukraine	3,64*
050220	„Ich wohne und arbeite in...“	2,00*
050220	Jobcoach	1,00*
050490	Förderprogramm „Bekämpfung von Wohnungslosigkeit“	1,00*
060110	Jugendpflege	1,00
060110	Koordination Schulsozialarbeit	0,50
060210, 060220, 060230, 060410	Verstärkungsstelle ASD	1,00
060210, 060220, 060230, 060410	Springer Amt 51	1,15
060410	UMA	0,77*
060510	Kita	0,31*
070130	Masernschutz, Belehrungen	0,77
070130	Unterstützungskräfte Pandemie	5,77*
120120	Mobilfunkkoordinator	1,00*
130110	Artenschutz	1,00
130110	Windenergie	1,00*
130110	Landschaftsschutz	1,00
Gesamt:		51,92 (davon 39,36*)

4.

Geringfügig Beschäftigte / Beschäftigte im Übergangsbereich (Mini- / Midijob)		
Produkt	Aufgabenbereich	VZÄ
010320	Archiv	0,33
010620	Vollstreckung	0,26*
010810	Kreispolizeibehörde, Waffenwesen	0,30
020250	Ausländerbehörde	1,15
020320	Rettungsdienst, Kurierfahrten	0,15*
020410	Radarüberwachung	2,09*
030230	Medienberatung	0,08
040120	Museum Abtei Liesborn	0,16
050210	Heranziehung	0,20*
070110	Sozialpsychiatrischer Dienst	0,22
070130	Infektionsschutz	0,15
090210	Vermessung – Beschäftigung während Studium	0,76
Gesamt:		5,85 (davon 2,7*)

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 215/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen, soweit die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse nicht gegeben ist

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr.Funke	29.11.2022

Finanzielle Auswirkungen:



Ja
siehe
Änderungslisten
(Anlage 2)



nein

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023, soweit die Zuständigkeit anderer Fachausschüsse nicht gegeben ist, wird mit den Änderungen, die sich aus der Sitzung ergeben, beschlossen.

Erläuterungen:

Es sind Teile des Haushaltsplanes 2023 mit Anlagen zu beraten, die in die alleinige Zuständigkeit des Finanzausschusses fallen.

Die als Anlage beigefügte Liste (**Anlage 1**) enthält die einzelnen Produkte und Anlagen des Haushaltsplanentwurfes 2023, die im Finanzausschuss zur Beratung anstehen. Zudem ist die Liste der Änderungen in Zuständigkeit des Finanzausschusses (**Anlage 2**) beigefügt.

Zu den unter diesem Tagesordnungspunkt zu behandelnden Haushaltsteilen sind folgende Anträge / Anfragen eingegangen:

- Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 14.11.2022 zur Reduzierung des Verbrauchs von Recyclingpapier in der Kreisverwaltung und das Erstellen einer Kennzahl im Haushalt (**Anlage 3**),
- Antrag der FWG-Kreistagsfraktion vom 13.11.2022 zur Reduzierung der Papierverbräuche in allen Einrichtungen des Kreises (**Anlage 4**),
- Antrag der FWG-Kreistagsfraktion vom 13.11.2022: „Geplante Investitionen in Neufahrzeuge berücksichtigen den Faktor Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Verwendung alternativer Energiequellen“ (**Anlage 5**),

Sofern weitere Anträge oder Anfragen eingehen, werden diese nachgereicht.

Darüber hinaus sind die Änderungen zum Stellenplan (**Anlage 6**) eingearbeitet und werden in den Haushaltsplan 2023 übernommen.

Anlagen:

Anlage 1 - Beratungsliste Finanzausschuss Haushalt 2023

Anlage 2 - Änderungsliste Finanzausschuss

Anlage 3 - Antrag der Kreistagsfraktion B90 / Die Grünen Reduzierung Papierverbrauch

Anlage 4 - Antrag der FWG-Kreistagsfraktion Reduzierung Papierverbrauch

Anlage 5 - Antrag der FWG-Kreistagsfraktion Elektromobilität

Anlage 6 - Änderungen für den Auszug aus dem Stellenplan

**Beratungen des Haushaltsplanentwurfes 2023
mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2026
im Finanzausschuss**

PB	PGr	Produkt	HPl.-Seite
01		Innere Verwaltung	
	<u>01</u>	<u>Personalangelegenheiten</u>	11 – 21
		010110 Personalangelegenheiten	
		010120 Personalrat	
		010130 Personalentwicklung	
	<u>02</u>	<u>Organisation</u>	22 – 25
		010210 Organisation	
	<u>03</u>	<u>Zentrale Dienste</u>	26 – 39
		010310 Zentrale Dienste	
		010320 Kreisarchiv	
		010330 Rechtsamt	
	<u>05</u>	<u>Rechnungsprüfung</u>	54 – 57
		010510 Rechnungsprüfung	
	<u>06</u>	<u>Finanzmanagement</u>	58 – 68
		010610 Haushaltssteuerung	
		010620 Finanzbuchhaltung	
	<u>09</u>	<u>Büro des Landrats</u>	91 – 98, 101 – 102
		010910 Steuerung	
		010920 Sitzungsdienst	
		010930 Öffentlichkeitsarbeit / Repräsentation	
		010950 Allgemeine Kommunalaufsicht	
	<u>10</u>	<u>Serviceeinrichtungen</u>	103 - 106
		011010 Servicestelle Personal	
02		Sicherheit und Ordnung	
	<u>01</u>	<u>Statistik und Wahlen</u>	109 – 114
		020110 Wahlen	
		020120 Zensus	
10		Bauen und Wohnen	
	<u>02</u>	<u>Wohnungsbauförderung</u>	420 – 423
		100210 Wohnungsbauförderung	
16		Allgemeine Finanzwirtschaft	
	<u>01</u>	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	514 – 520
		160110 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	
		160120 Sonst. allg. Finanzwirtschaft	

PB	PGr	Produkt	HPl.-Seite
		Gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die Mindererträge und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie, des Krieges gegen die Ukraine und der gestiegenen Energiekosten im Haushalt 2023	V 109
		<u>Anlagen</u>	
		Stellenplan 2023	521 – 533
		Haushaltsquerschnitt	534 – 537
		Bilanz 31.12.2021	538 – 539
		Gesamtergebnis und –finanzrechnung zum 31.12.2021	540 – 541
		Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals	542
		Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen	543 – 547
		Zuwendungen an Fraktionen	548 – 549
		Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	550 – 551
		Wirtsch. Betätigung	552 – 555
		Mitgliedschaften	556 – 557

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2023
in der Zuständigkeit des - Finanzausschusses -**

- Ergebnisplan -

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPL. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
	Summe Haushaltsplanentwurf		525.557.546	530.025.076	
1	Produkt 010130, Nr. 15 Personalentwicklung	20-21	0	-9.000	Reduzierung der Verbandsumlage STiWL - Die jährliche Versorgungsumlage, die von den Trägern zu entrichten ist, soll erstmalig mit 50% durch das STiWL getragen werden. (Finanzausschuss)
2	Produkt 010610, Nr. 15 Haushaltssteuerung	63-64	0	-350.000	Aufgrund von mehrjährigen Auszahlungen aus dem Teilraumkonto an die RVM und einer verbesserten Prognose der RVM kann der Verlustausgleich an die RVM in den Jahren 2023 ff. reduziert werden. 2023: bisher eingeplant: 1.850.000 €; neuer Ansatz: 1.500.000 € 2024: bisher eingeplant: 2.400.000 €; neuer Ansatz: 2.050.000 € 2025: bisher eingeplant: 2.400.000 €; neuer Ansatz: 2.050.000 € 2026: bisher eingeplant: 2.500.000 €; neuer Ansatz: 2.050.000 € (Finanzausschuss)
3	Produkt 010610, Nr. 19 Haushaltssteuerung	63-64	+614	0	Aus dem Gesellschafterdarlehen RELIGIO (s. Änderungsliste Finanzplan Produktgruppe 0106, Inv. Nr. 23.20.000) werden Zinserträge für die Jahre 2023 bis 2025 i. H. v. 614 € p. a. und im Jahr 2026 i. H. v. 409 € erwartet. (Finanzausschuss)
4	Produkt 010610, Nr. 19 Haushaltssteuerung	63-64	+7.920	0	Aus dem Gesellschafterdarlehen WLE (s. Änderungsliste Finanzplan Produktgruppe 0106, Inv. Nr. 23.20.001) werden folgende Zinserträge erwartet: 2023: 7.920 € 2024: 23.752 € 2025: 6.332 € (Finanzausschuss)
5	Produkt 010610, Nr. 19 Haushaltssteuerung	63-64	+150.000	0	Die Verzinsung der eingezahlten Stammeinlagen Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft AWG Kommunal kann im Jahr 2023 aufgrund von hohen Erlösen aus der Altpapierverwertung von 700 T€ auf 850 T€ erhöht werden. (Finanzausschuss)
6	Produkt 020610, Nr. 13 Überw. LM und Bedarfsgegenst.	169	0	0	Mit Umlaufbeschluss vom 11.07.2022 hat der Verwaltungsrat des CVUA-MEL das Entgelt um 0,12 € pro Einwohner auf 2,44 € erhöht. Daraus ergeben sich für 2023 entsprechende Mehraufwendungen. Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.11.2022 wurde zudem das Entgelt für 2024 um 0,12 € pro Einwohner auf 2,56 € erhöht. Der Ansatz für die Jahre 2024 bis 2026 muss somit entsprechend jeweils um 34 T€ erhöht werden. (Finanzausschuss)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
7	Produkt 030250, Nr. 11 Kommunales Integrationszentrum	222	0	+41.700	Durch den Ukraine-Krieg gibt es im Kreis Warendorf einen enormen Zuzug aus dem Kriegsgebiet. Dem zusätzlichen Beratungsbedarf für Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll durch die befristete Besetzung von weiteren 2,5 VZÄ im Case Management des Kommunalen Integrationsmanagements in 2023 begegnet werden. Die Fördererträge hierfür sind bereits im Produkt 030250 eingebracht. Die Personalaufwendungen sind bisher noch nicht veranschlagt. Durch verschiedene Umsetzungen im Gesundheitsamt wird es zu Vakanzten kommen, die voraussichtlich nicht nahtlos besetzt werden können. Dort werden daher Personalaufwendungen eingespart, die für das Kommunale Integrationsmanagement verwendet werden können. (Finanzausschuss)
8	Produkt 050420, Nr. 11 Schuldnerberatung	285	0	-54.600	Für den Stellenplan 2023 ist die Aufstockung einer 0,5 Stelle in der Schuldnerberatung vorgesehen. Versehentlich sind die zusätzlichen Personalkosten in der Schuldnerberatung zu hoch veranschlagt worden. Der Ansatz wird daher um die zu viel veranschlagten Personalkosten reduziert. Die zusätzliche Stelle soll mit einer Person besetzt werden, die derzeit in der Ausbildungsförderung tätig ist. Deren Personalkosten wurden für die Nachbesetzung in der Schuldnerberatung veranschlagt. Da die Personalkosten in der Ausbildungsförderung durch ihren Wechsel in die Schuldnerberatung zu niedrig veranschlagt wurden, muss der dortige Ansatz erhöht werden für eine 0,5 Nachbesetzung. (Finanzausschuss)
9	Produkt 050430, Nr. 11 BAföG	290	0	+54.600	Für den Stellenplan 2023 ist die Aufstockung einer 0,5 Stelle in der Schuldnerberatung vorgesehen. Versehentlich sind die zusätzlichen Personalkosten in der Schuldnerberatung zu hoch veranschlagt worden. Der Ansatz wird daher um die zu viel veranschlagten Personalkosten reduziert. Die zusätzliche Stelle soll mit einer Person besetzt werden, die derzeit in der Ausbildungsförderung tätig ist. Deren Personalkosten wurden für die Nachbesetzung in der Schuldnerberatung veranschlagt. Da die Personalkosten in der Ausbildungsförderung durch ihren Wechsel in die Schuldnerberatung zu niedrig veranschlagt wurden, muss der dortige Ansatz erhöht werden für eine 0,5 Nachbesetzung. (Finanzausschuss)
10	Produkt 070120, Nr. 11 Ärztliche/Zahnärztliche Gutachten	360	0	-33.350	Durch den Ukraine-Krieg gibt es im Kreis Warendorf einen enormen Zuzug aus dem Kriegsgebiet. Dem zusätzlichen Beratungsbedarf für Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll durch die befristete Besetzung von weiteren 2,5 VZÄ im Case Management des Kommunalen Integrationsmanagements in 2023 begegnet werden. Die Fördererträge hierfür sind bereits im Produkt 030250 eingebracht. Die Personalaufwendungen sind bisher noch nicht veranschlagt. Durch verschiedene Umsetzungen im Gesundheitsamt wird es zu Vakanzten kommen, die voraussichtlich nicht nahtlos besetzt werden können. Dort werden daher Personalaufwendungen eingespart, die für das Kommunale Integrationsmanagement verwendet werden können. (Finanzausschuss)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
11	Produkt 070130, Nr. 11 Gesundheitsschutz	363	0	-8.350	Durch den Ukraine-Krieg gibt es im Kreis Warendorf einen enormen Zuzug aus dem Kriegsgebiet. Dem zusätzlichen Beratungsbedarf für Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll durch die befristete Besetzung von weiteren 2,5 VZÄ im Case Management des Kommunalen Integrationsmanagements in 2023 begegnet werden. Die Fördererträge hierfür sind bereits im Produkt 030250 eingebracht. Die Personalaufwendungen sind bisher noch nicht veranschlagt. Durch verschiedene Umsetzungen im Gesundheitsamt wird es zu Vakanzten kommen, die voraussichtlich nicht nahtlos besetzt werden können. Dort werden daher Personalaufwendungen eingespart, die für das Kommunale Integrationsmanagement verwendet werden können. (Finanzausschuss)
12	Produkt 160110, Nr. 02 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	517	-480.000	0	<u>Schlüsselaufweisungen</u> 2023: bisher eingeplant: 49.280.000 €; neuer Ansatz: 48.800.000 € neue Ansätze wurden nach der Modellrechnung GFG 2023 berechnet 2024: bisher eingeplant: 50.280.000 €; neuer Ansatz: 49.800.000 € 2025: bisher eingeplant: 51.280.000 €; neuer Ansatz: 50.800.000 € 2026: bisher eingeplant: 52.280.000 €; neuer Ansatz: 51.800.000 € (Finanzausschuss)
13	Produkt 160110, Nr. 02 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	517	-320.000	0	<u>allgemeine Kreisumlage</u> 2023: bisher eingeplant: 148.650.000 € (Hebesatz 30,8 %, Arbeitskreisrechnung GFG 2023) neuer Ansatz: 148.330.000 € (Hebesatz 30,8 %, Modellrechnung GFG 2023) (Finanzausschuss)
14	Produkt 160110, Nr. 02 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	517	-100.000	0	<u>Jugendamtsumlage</u> 2023: bisher eingeplant: 51.960.000 € (Hebesatz 20,0 %, Arbeitskreisrechnung GFG 2023) neuer Ansatz: 51.860.000 € (Hebesatz 20,0 %, Modellrechnung GFG 2023) 2024: bisher eingeplant: 52.880.000 €; neuer Ansatz: 53.550.000 € 2025: bisher eingeplant: 53.610.000 €; neuer Ansatz: 54.240.000 € 2026: bisher eingeplant: 54.680.000 €; neuer Ansatz: 55.330.000 € (Finanzausschuss)
15	Produkt 160110, Nr. 06 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	517	+684.000	0	Aufgrund der jüngsten Anpassung der Prognose der Bedarfsgemeinschaften auf 7.900 im Jahresdurchschnitt, was eine Erhöhung um 500 Bedarfsgemeinschaften gegenüber der ursprünglichen Prognose darstellt, sowie der Aktualisierung der netto KdU pro Bedarfsgemeinschaft/ Monat ergibt sich ein Gesamtbetrag i. H. v. 15.717 T€. 2023: bisher eingeplant: 15.033.000 €; neuer Ansatz: 15.717.000 € (Finanzausschuss)

Nr.		Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2023		Bemerkungen
				Erträge €	Aufwendungen €	
16		Produkt 160110, Nr. 15 Steuern, allg. Zuweis. / Umlagen	517	0	-250.000	Landschaftsumlage 2023: bisher eingeplant: 87.240.000 € (16,4 %, Umlagegrundlage Arbeitskreisrechnung GFG 2023) neuer Ansatz: 86.990.000 € (16,4 %, Umlagegrundlage Modellrechnung GFG 2023) 2024: bisher eingeplant: 93.240.000 €; neuer Ansatz: 92.990.000 € 2025: bisher eingeplant: 99.240.000 €; neuer Ansatz: 98.990.000 € 2026: bisher eingeplant: 105.240.000 €; neuer Ansatz: 104.990.000 € (Finanzausschuss)
17		Produkt 160120, Nr. 19 Sonst. allg. Finanzwirtschaft	520	+150.000	0	Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklungen werden höhere Zinserträge aus Geldanlagen für die Jahre 2023 ff. erwartet (bisher eingeplant: 50.000 €; neuer Ansatz: 200.000 €).
Summe der Veränderungen				92.534	-609.000	(Finanzausschuss)
Gesamtergebnisplan neue Summen				525.650.080	529.416.076	
neues Jahresergebnis (nach den vorgenannten Änderungen in Zuständigkeit des Finanz- ausschusses)				-3.765.996		
		bisher:		-4.467.530		
		Verbesserung in diesen Produkten:		701.534		

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2023
in der Zuständigkeit des - Finanzausschusses -**

- Finanzplan - (Investitionen)

Nr.	Teilfinanzplan Produktgruppe, Nr. Investitionsnummer	HHPl. Seite	2023		Bemerkungen
			Einzahlungen €	Auszahlungen €	
	Summe Haushaltsplanentwurf		530.550.537	552.922.783	
1	0106 Finanzmanagement Nr. 22 und 29, neue Inv. Nr. 23.20.000 Gesellschafterdarlehen RELiGIO	60	0	+40.903	Im Jahr 2023 soll dem RELiGIO ein Gesellschafterdarlehen i. H. v. 40.903 € gewährt werden. Der ersten drei Jahre sind tilgungsfrei. Im Jahr 2026 wird die erste Tilgungsrate als Einzahlung i. H. v. 13.634 € veranschlagt. Die Verzinsungen für das Darlehen (1,5 %) sind im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ veranschlagt (siehe auch Änderungsliste Ergebnisplan). (Finanzausschuss)
2	0106 Finanzmanagement Nr. 22 und 29, neue Inv. Nr. 23.20.001 Gesellschafterdarlehen WLE	60	0	+1.000.000	Der WLE soll ein Gesellschafterdarlehen gewährt werden. Im Jahr 2023 soll ein Betrag i. H. v. 1,0 Mio. € und im Jahr 2024 i. H. v. 0,333 Mio. € ausgezahlt werden. Die Rückzahlungen soll im Jahr 2025 mit 1,333 Mio. € erfolgen. Die Verzinsungen für das Darlehen sind im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ veranschlagt (siehe auch Änderungsliste Ergebnisplan). (Finanzausschuss)
3	0605 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung Nr. 19 und 26, 22.51.001 Modulsystem für Kita-Gruppen	344	+595.000	+700.000	Aufgrund des bestehenden Ausbaubedarfes ist es notwendig, neben den bereits veranschlagten vier Modulgruppen noch zwei weitere Modulgruppen anzuschaffen. Mit der Gemeinde Ostbevern wurde vereinbart, dass diese die bereits vorhandene Modulkita zum 01.08.2023 vom Kreis Warendorf kaufen wird. Als Kaufpreis wurde der Wiederbeschaffungswert abzgl. der bis zum 31.07.2023 auf die Anschaffungskosten vorgenommen Abschreibungen vereinbart. Der entsprechende Betrag i. H. v. 595 T€ wird als Einzahlung eingeplant. (Finanzausschuss)

			2023		Bemerkungen
Nr.	Teilfinanzplan Produktgruppe, Nr. Investitionsnummer	HHPl. Seite	Einzahlungen €	Auszahlungen €	
4	1601 Allgemeine Finanzwirtschaft Nr. 18. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	515	-10.000	0	<u>Investitionspauschale</u> bisher eingeplant: 1.760.000 € nach Modellrechnung GFG 2023: 1.750.000 € Der Ansatz wird in den Folgejahren gleichermaßen gesenkt. (Finanzausschuss)
	Veränderungen aus dem Ergebnisplan		92.534	-609.000	
Gesamtfinanzplan neue Summen			531.228.071	554.054.686	
neuer Saldo Finanzplan (nach den vorgenannten Änderungen in Zuständigkeit des Finanz- ausschusses)			-22.826.615		
<i>bisher:</i>			-22.372.246		
Verschlechterung in diesen Produktgruppen:			454.369		

GRÜNE Kreistagsfraktion WAF · Oststraße 12 · 48231 Warendorf

An die Mitglieder des Kreistages Warendorf
über den
Landrat des Kreises Warendorf
Herrn Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

KREISTAGSFRAKTION WARENDORF

Ali Baş Fraktionssprecher

Valeska Grap Fraktionssprecherin

FRAKTIONSGESCHÄFTSSTELLE

Nicole Haferkemper-Selau

Fraktionsgeschäftsführung

Oststr. 12

48231 Warendorf

Tel.: +49 151 2020 5976

Fax: +49 (2581) 8265

nicole.haferkemper@gruene-waf.de

14.11.2022

**Antrag zur Reduzierung des Verbrauchs von Recyclingpapier in der
Kreisverwaltung und das Erstellen einer Kennzahl im Haushalt
Zur Beratung im Ausschuss für für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung**

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Verwendung von Recyclingpapier in der Kreisverwaltung weiter zu reduzieren, in einem ersten Schritt um 10%, und eine entsprechende Kennzahl im Kreishaushalt einzusetzen.

Begründung:

Die Tageszeitung „Die Glocke“ vermeldete in ihrer Ausgabe vom 12.10.2022 „Der Kreis Warendorf wurde von der Initiative Pro Recyclingpapier (IPR) erneut als einer der recyclingpapierfreundlichsten Landkreise Deutschlands ausgezeichnet. Der Kreis erreicht den fünften Platz im Papieratlas-Landkreiswettbewerb 2022 der IPR.“ Das ist erstmal eine positive Nachricht, spart der Gebrauch von Recyclingpapier Unmengen an Ressourcen und Chemie, was die Umwelt entlastet.

Insgesamt, so der Papieratlas der Initiative Pro Recyclingpapier, verbraucht die Verwaltung des Kreises Warendorf 8,5 Millionen Blatt Recyclingpapier pro Jahr. Das ist nicht gerade wenig, zumal benachbarte Kreisverwaltungen mit deutlich weniger auskommen. Wir beantragen deshalb eine Reduzierung des Papierverbrauchs, welcher im Zuge der Digitalisierung angebracht ist.

Für das Jahr 2023 setzen wir als ersten Schritt einen Wert von 10% an. Weiterhin möge der Kreis Potenziale zur Einsparung von Recyclingpapier identifizieren und eine Kennzahl zum Papierverbrauch in den Haushalt einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ali Baş
Fraktionssprecher

gez. Valeska Grap
Fraktionssprecherin



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.

www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

13. November 2022

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

**Antrag zur Beratung im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsentwurf 2023:
Reduzierung der Papierverbräuche in allen Einrichtungen des Kreises**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung beschließt der Kreistag nachstehenden Antrag:

Die FWG-Kreistagsfraktion beantragt:

- Der Kreis Warendorf setzt weiterhin konsequent die Verwendung von Recyclingpapier um.
- Der Kreis Warendorf ist bestrebt, Publikationen – soweit möglich – im Onlineformat zu erstellen und zu verbreiten und reduziert somit den Papierverbrauch.
- Der Kreis Warendorf überprüft, ob und in welchem Umfang Ausdrucke auf Papier erforderlich sind. Dazu werden Regeln für Fachämter, Jobcenter und Schulen erstellt.
- Unter dem Punkt Nachhaltigkeitsziele im Produkt 010210 Organisation wird das Nachhaltigkeitsziel ergänzt: „Die Organisationsüberprüfungen haben das Ziel, die Aufgabenerledigung zu optimieren, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Synergien zu nutzen und somit Ressourcen effizient *sparsam* einzusetzen“.

Begründung:

Wie dem Papieratlas 2022 zu entnehmen ist, steht der Kreis Warendorf im Ranking „Recyclingpapierfreundlichster Landkreis“ unter den Top 10 auf Platz 5, bezogen auf die



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.

www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

13. November 2022

Zahlen des Jahres 2021. Mit 8.500.000 Blatt DIN A4-Papier (zu 100% aus Recyclingpapier) steht der Kreis im Ranking der Top 10 jedoch mit der verwendeten Papierstückzahl an absoluter Spitze. Der Ennepe-Ruhr-Kreis folgt mit 5.875.000 Blatt, der Kreis Coesfeld (nicht in den Top 10) verbrauchte 6.000.000 Blatt Recyclingpapier.

Eine derart hohe Menge Papier, wie sie der Kreis Warendorf Jahr für Jahr verbraucht, führt zu hohen Energie- und Wasserbräuchen für Produktion und Entsorgung; laut Papieratlas setzt der Nachhaltigkeitsrechner für 8.500.000 Blatt Recyclingpapier folgende Werte an:

Altpapier – 47.501 kg

Wasserbrauch – 475.010 l

Energieverbrauch – 176.729 kWh

CO₂-Emissionen – 34.862 kg

Unter diesen Aspekten sollte das Bestreben in allen Bereichen der Verwaltung und der Schulen darin liegen, ressourcenschonend und nachhaltig zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

FWG-Fraktionsvorsitzende

Quellen:

Link: https://papieratlas.de/wp-content/uploads/papieratlas2022_landkreise.pdf



Freie WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.
www.fwg-kreis-warendorf.de

Die Kreistagsfraktion

13. November 2022

FWG Kreis Warendorf e.V. –Die Kreistagsfraktion–Tulpenweg 4 – 59320Ennigerloh

Herrn

Landrat Dr. Olaf Gericke

Waldenburger Str. 1

48231 Warendorf

Antrag zur Beratung im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsentwurf 2023:

Geplante Investitionen in Neufahrzeuge berücksichtigen den Faktor Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Verwendung alternativer Energiequellen

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung beschließt der Kreistag nachstehenden Antrag:

Die FWG-Kreistagsfraktion beantragt:

- Der im Produkt 0107 Immobilienmanagement - Inv. Nr. 23.23.001- vorgesehene Ansatz in Höhe von 25.000 € zur Beschaffung eines neuen Rasenmähers für das Kreishaus wird überprüft auf
 - Budgethöhe
 - Einsatz alternativer Energieträger (Elektroaufsitzmäher)
- Der im Produkt 0103 Zentrale Dienste - Inv. Nr. 23.10.000- vorgesehene Ansatz in Höhe von 60.000 € zum Erwerb eines Bullis wird überprüft auf
 - Schlüssigkeit der Begründung (keine klimaneutralen Bulli am Markt verfügbar)
 - Verfügbarkeit von Lieferwagen/Kleinbusse mit Elektroantrieb
- Der im Produkt 0202 Ordnungsangelegenheiten – Inv. Nr. 22.32.000 – vorgesehene Ansatz wird überprüft auf

- Schlüssigkeit der Begründung (Aufgrund der hohen Distanzen ist der Einsatz von E-Fahrzeugen nicht sinnvoll.)
- Verfügbarkeit von PKW mit Elektroantrieb mit Reichweiten von 450 Kilometer und mehr
- Im Produkt 0203 Feuerschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz werden die Möglichkeiten der Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben vorgestellt, Möglichkeiten zu Testphasen eruiert und umgesetzt.

Begründung:

Mit der Energiekrise, u.a. bedingt durch den Ukrainekrieg, ist der Fortschritt in Bezug auf elektrisch betriebene Fahrzeuge und deren Reichweiten, sowie die Installation von öffentlichen Ladepunkten forciert worden. Mittlerweile werden am Markt in fast allen Segmenten Fahrzeuge mit größeren Reichweiten und vergleichsweise niedrigen Stromverbräuchen angeboten. Die Begründungen in den Haushaltspositionen sind daher zu hinterfragen, besonders unter dem Aspekt, dass die Verfügbarkeiten überwiegend für das Haushaltsjahr 2024 eingeplant sind.

Ebenso sind auf dem Markt Aufsitzmäher für kommunale Bereiche und Mähroboter mit Elektroantrieb verfügbar, die den Kostenaufwand von 25.000 € bei vergleichsweise guter Qualität nicht erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Nienkemper

FWG-Fraktionsvorsitzende

Änderungen zum Stellenplan 2023

Produktbereich	Seite	alt		neu	
2	107	hD	14,51	hD	14,51
		gD	60,62	gD	60,62
		mD	191,06	mD	191,06
		eD	3,00	eD	2,00
		Summe	269,19	Summe	268,19

Produkt	Seite	alt		neu	
020320	143	hD	2,33	hD	2,33
		gD	8,35	gD	8,35
		mD	95,40	mD	95,40
		eD	3,00	eD	2,00
		Summe	109,08	Summe	108,08

Im Rettungsdienst ist für die Ist-Besetzung bei den Rettungsanitätärn eine zu hohe Besetzung prognostiziert worden.

050420	284	hD	0,08	hD	0,08
		gD	2,46	gD	2,66
		mD	0,19	mD	0,19
		Summe	2,73	Summe	2,93

050430	289	hD	0,10	hD	0,10
		gD	0,71	gD	0,00
		mD	0,96	mD	1,46
		Summe	1,77	Summe	1,57

In der Schuldnerberatung und der Ausbildungsförderung stehen organisatorische Veränderungen an, da das bisherige Sachgebiet aufgelöst werden soll.
Es ist angedacht, die Mitarbeiterin von den Leitungsaufgaben zu entbinden und sie vollständig in der Schuldnerberatung einzusetzen.
Dadurch ergeben sich Veränderungen in den Zuordnungen bei den beiden Produkten .

In der Betreuungsstelle sind zwei zusätzliche Stellen vorgesehen. Bisher sind diese als nicht refinanziert ausgewiesen worden. Die Bezirksregierung hat nunmehr mitgeteilt, dass die Stellen in der Betreuungsstelle durch den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst refinanziert werden können.
Die Refinanzierungsquote der neu einzurichtenden Stellen erhöht sich damit auf 73 Prozent.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 216/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Abschließende Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja, siehe Änderungslisten (Anlage 2) ☐ nein

Beschlussvorschlag:

1. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse, so wie sie sich aus den Listen (**Anlage 2**) ergeben, werden beschlossen.
2. Die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 18.10.2022 wird zur Kenntnis genommen, ebenso die Aussagen zur Finanzlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die darin vorgebrachten Einwendungen werden entsprechend der beigefügten tabellarischen Übersicht (**Anlage 3**) behandelt.
3. Der Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage wird auf _____ v. H., der Hebesatz für die Jugendamtsumlage wird auf _____ v. H. festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Jahr 2023 mit ihren Anlagen in der eingebrachten Fassung mit den empfohlenen Änderungen aller Fachausschüsse beschlossen.

Erläuterungen:

Die abschließende Gesamtberatung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen bezieht die Ergebnisse der Fachausschüsse mit ein. Als Anlage beigefügt ist eine Übersicht über die bisher gestellten Anträge und Anfragen (**Anlage 1**) sowie die Änderungslisten zum Haushalt 2023 (**Anlage 2**).

Nach Abschluss der Beratungen aller Fachausschüsse erhalten die Gremienmitglieder:

1. eine komplette Liste aller gestellten Anträge zum Haushalt mit dazugehörigen Beratungsergebnissen sowie
2. die aktualisierten Änderungslisten aller Fachausschüsse für den Ergebnis- und den Finanzplan des Haushalts 2023.

Gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Kreisordnung (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist. Über einen Vorentwurf der Eckdaten wurde Herr Bürgermeister Dr. Berger, der Sprecher der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, in Gesprächen am 02.09.2022 und 12.09.2022 informiert. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen für den Kreishaushalt 2023 wurde mit der Versendung des Eckdatenpapiers am 13.09.2022 eingeleitet. Die Etat-Eckdaten wurden am 21.09.2022 in der Bürgermeisterdienstbesprechung sowie am 26.09.2022 ausführlich mit dem Bürgermeistersprecher und einigen Kämmerern erörtert.

Mit Schreiben vom 31.10.2022 wurde den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen übersandt. Ebenso wurden die Städte und Gemeinden um Rückmeldung gebeten, falls sie von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch machen möchten.

Zu den Eckdaten haben die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf durch ihren Sprecher, Herrn Bürgermeister Dr. Berger, am 18.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist als Anlage zum Vorbericht im Haushaltsplanentwurf 2023 abgedruckt.

Eine tabellarische Übersicht über die Einwendungen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsentwurf 2023 mit der Erwiderung der Verwaltung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. § 54 KrO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen sind bisher nicht erhoben worden.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht aller Anträge

Anlage 2 - Änderungslisten zum Haushalt 2023

Anlage 3 - Einwendungen der Städte und Gemeinden

Übersicht Anträge zum Haushalt 2023 - Fraktionen

Stand: 17.11.2022

lfd. Nr.	Antrag vom	Antragsteller	Gegenstand des Antrags	finanzielle Auswirkungen	Produkt	zuständiger Fachausschuss	Beschlussvorlage Anlage	Beratungsergebnis
1.1	03.11.2022	CDU	Antrag zum „Theater der blauen Inseln“	ja	040130	Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport	183/2022 mit der Einladung	(siehe auch Nr. 5.1.2)
1.2.1	15.11.2022	CDU	Antrag zum ÖPNV im ländlichen Raum - Ausbildung von Busfahrern (Nr. 1)	ja	050210	Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung	Nachsendung zu 192/2022	
1.2.2	15.11.2022	CDU	Antrag zum ÖPNV im ländlichen Raum - Ausbildung von Busfahrern (Nr. 2 u. 3)	ja	120210	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung	Nachsendung zu 203/2022	
1.3	15.11.2022	CDU	Sprachförderung als Grundlage zur Arbeitsmarktintegration	ja	050210	Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung	Nachsendung zu 192/2022	
3.1	07.11.2022	B90/Grüne	Antrag auf Angleichung der Finanzierung der Caritas Fachstelle Schutz ab 2023	ja	060210	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Nachsendung am 08.11.2022 zu 170/2022	angenommen (siehe auch Nr. 5.1.1)
3.2	07.11.2022	B90/Grüne	Antrag auf Anpassung des Förderzuschusses Mototherapie/psychomotorische Förderung sowie die Erhöhung des Fördervolumens (Anzahl der Fördereinheiten)	ja	050130	Ausschuss für Soziales und Gesundheit	193/2022 mit der Einladung	
3.3	10.11.2022	B90/Grüne	Antrag auf anteilige Finanzierung aufsuchender früher Hilfen durch Babyslots für das Jahr 2023	ja	060210	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Tischvorlage zu 170/2022	abgelehnt
3.4	10.11.2022	B90/Grüne	Antrag auf Erstellung einer Kennzahl für Windenergieanlagen	nein	100115	Bauausschuss	Nachsendung am 14.11.2022 zu 188/2022	
3.5	15.11.2022	B90/Grüne	Anfrage zu den Besucherzahlen der drei kreisangehörigen Museen im Produkt 040120	nein	040120	Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport	Nachsendung am 16.11.2022 zu 183/2022	
3.6	15.11.2022	B90/Grüne	Antrag zur Reduzierung des Verbrauchs von Recyclingpapier in der Kreisverwaltung und des Erstellens einer Kennzahl im Haushalt	ja	010310	Finanzausschuss	215/2022 mit der Einladung	
5.1.1	13.11.2022	FWG	Antrag zur Angleichung der Finanzierung für die Fachstelle Schutz des Caritasverbandes für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e. V. ab dem Jahr 2023	ja	060210	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Tischvorlage zu 170/2022	angenommen (siehe auch Nr. 3.1)
5.1.2	13.11.2022	FWG	Antrag „Theater Don Kdschole - Theater der blauen Inseln“ zur Förderung der Theaterprojekte auch im Jahr 2023	ja	040130	Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport	Nachsendung am 15.11.2022 zu 183/2022	(siehe auch Nr. 1.1)
5.1.3	13.11.2022	FWG	Antrag zur Förderung des Projektes Babyslots am Franziskushospital Münster	ja	060210	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Tischvorlage zu 170/2022	abgelehnt
5.1.4	13.11.2022	FWG	Antrag auf Anpassung des Förderzuschusses Mototherapie / psychomotorische Förderung auf 16,00 € sowie Erhöhung des Fördervolumens um 600 Fördereinheiten der Beweggründe e. V.	ja	050130	Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Nachsendung zu 193/2022	
5.2.1	13.11.2022	FWG	Die Investition 23.23.001 „Beschaffung eines neuen Rasenmähers für das Kreishaus“ wird überprüft auf Budgethöhe und Einsatz alternativer Energieträger (Elektroaußensmäher)	ja	0107	Bauausschuss	Nachsendung am 14.11.2022 zu 188/2022	
5.2.2	13.11.2022	FWG	Die Investition 23.10.000 „Erwerb eines Bullis“ wird überprüft auf Schlüssigkeit der Begründung (keine klimaneutralen Bullis am Markt verfügbar) und Verfügbarkeit von Lieferwagen/Kleinbusse mit Elektroantrieb	ja	0103	Finanzausschuss	215/2022 mit der Einladung	
5.2.3	13.11.2022	FWG	Die Investition 22.32.000 „Beschaffung von Kfz für die Ausländerbehörde“ wird überprüft auf Schlüssigkeit der Begründung und Verfügbarkeit von PKW mit Elektroantrieb mit Reichweiten von 450 Kilometer und mehr	ja	0202	Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz	Nachsendung am 14.11.2022 zu 179/2022	Die Anfrage wurde im Ausschuss beantwortet.
5.2.4	13.11.2022	FWG	In der Produktgruppe 0203 „Feuerschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz“ werden die Möglichkeiten der Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben vorgestellt; Möglichkeiten zu Testphasen erlernt und umgesetzt.	ja	0203	Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz	Nachsendung am 14.11.2022 zu 179/2022	Die Anfrage wurde im Ausschuss beantwortet.
5.3.1	13.11.2022	FWG	Antrag zur konsequenten Verwendung von Recyclingpapier	ja	010310	Finanzausschuss	215/2022 mit der Einladung	
5.3.2	13.11.2022	FWG	Antrag um Publikationen - soweit möglich - im Onlineformat zu erstellen und zu verbreiten und den Papierverbrauch zu reduzieren	ja	alle	Finanzausschuss	215/2022 mit der Einladung	
5.3.3	13.11.2022	FWG	Antrag zur Überprüfung ob und in welchem Umfang Ausdrucke auf Papier erforderlich sind. Dazu sollen Regeln für Fachämter, Jobcenter und Schulen erstellt werden.	ja	alle	Finanzausschuss	215/2022 mit der Einladung	
5.3.4	13.11.2022	FWG	Antrag das Nachhaltigkeitsziel im Produkt 010210 „Organisation“ zu ergänzen	nein	010210	Finanzausschuss	215/2022 mit der Einladung	

Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2023

- Ergebnisplan -

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
	Summe Haushaltsplanentwurf		525.557.546	530.025.076	
1	Produkt 010130, Nr. 15 Personalentwicklung	20-21	0	-9.000	Reduzierung der Verbandsumlage STIWL - Die jährliche Versorgungsumlage, die von den Trägern zu entrichten ist, soll erstmalig mit 50% durch das STIWL getragen werden. (Finanzausschuss)
2	Produkt 010410, Nr. 02 Informationstechnik	51	-20.000	0	Schul- und Bildungspauschale bisher insgesamt eingeplant: 2.180.000 € (Produkt 010410: 722 T€, Produkt 010710: 670 T€ und im Produkt 030120: 788 T€) nach Modellrechnung GFG 2023: 2.160.000 € Der anteilige Ansatz im Produkt Informationstechnik wird dementsprechend für die Jahre 2023 ff. um 20 T€ auf 702 T€ reduziert. (Ausschuss für Digitalisierung)
3	Produkt 010410, Nr. 02 und 16 Informationstechnik	51	+90.000	+100.000	Der Betrag war im Haushalt 2022 veranschlagt und wurde nicht verausgabt. Daher werden die Kosten für die mobilen Endgeräte für das Berufskolleg Ahlen i. H. v. 100 T€ neu veranschlagt. Es erfolgt eine Förderung über den DigitalPakt Schule i. H. v. 90 T€, die ebenfalls neu veranschlagt wird. (Ausschuss für Digitalisierung)
4	Produkt 010410, Nr. 02 Informationstechnik	51	+813.000	0	Fördermittel des Förderprogramms "Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst" für den konsumtiven Bereich. In 2024 werden 2.000 € als Ertrag veranschlagt. Die ersten Fördergelder wurden bereits im Jahr 2022 eingezahlt. (Ausschuss für Digitalisierung)
5	Produkt 010410, Nr. 13 Informationstechnik	51	0	+208.000	Im Rahmen des Förderprogramms "Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst" fallen Kosten für Unterhaltung (Wartung) und Dienstleistungen an. (Ausschuss für Digitalisierung)
6	Produkt 010410, Nr. 16 Informationstechnik	51	0	+605.000	Im Rahmen des Förderprogramms "Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst" werden Hardware (Geräte unter 800 € netto) und Lizenzen für Software beschafft. Darüber hinaus werden Fortbildungskosten anfallen. In 2024 beträgt der Ansatz für noch ausstehende Beschaffungen 2.000 €. (Ausschuss für Digitalisierung)
7	Produkt 010610, Nr. 15 Haushaltssteuerung	63-64	0	-350.000	Aufgrund von mehrjährigen Auszahlungen aus dem Teilraumkonto an die RVM und einer verbesserten Prognose der RVM kann der Verlustausgleich an die RVM in den Jahren 2023 ff. reduziert werden. 2023: bisher eingeplant: 1.850.000 €; neuer Ansatz: 1.500.000 € 2024: bisher eingeplant: 2.400.000 €; neuer Ansatz: 2.050.000 € 2025: bisher eingeplant: 2.400.000 €; neuer Ansatz: 2.050.000 € 2026: bisher eingeplant: 2.500.000 €; neuer Ansatz: 2.050.000 € (Finanzausschuss)
8	Produkt 010610, Nr. 19 Haushaltssteuerung	63-64	+614	0	Aus dem Gesellschafterdarlehen RELIGIO (s. Änderungsliste Finanzplan Produktgruppe 0106, Inv. Nr. 23.20.000) werden Zinserträge für die Jahre 2023 bis 2025 i. H. v. 614 € p. a. und im Jahr 2026 i. H. v. 409 € erwartet. (Finanzausschuss)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
9	Produkt 010610, Nr. 19 Haushaltssteuerung	63-64	+7.920	0	Aus dem Gesellschafterdarlehen WLE (s. Änderungsliste Finanzplan Produktgruppe 0106, Inv. Nr. 23.20.001) werden folgende Zinserträge erwartet: 2023: 7.920 € 2024: 23.752 € 2025: 6.332 € (Finanzausschuss)
10	Produkt 010610, Nr. 19 Haushaltssteuerung	63-64	+150.000	0	Die Verzinsung der eingezahlten Stammeinlagen Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft AWG Kommunal kann im Jahr 2023 aufgrund von hohen Erlösen aus der Altpapierverwertung von 700 T€ auf 850 T€ erhöht werden. (Finanzausschuss)
11	Produkt 020610, Nr. 13 Überw. LM und Bedarfsgegenst.	169	0	0	Mit Umlaufbeschluss vom 11.07.2022 hat der Verwaltungsrat des CVJUA-MEL das Entgelt um 0,12 € pro Einwohner auf 2,44 € erhöht. Daraus ergeben sich für 2023 entsprechende Mehraufwendungen. Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.11.2022 wurde zudem das Entgelt für 2024 um 0,12 € pro Einwohner auf 2,56 € erhöht. Der Ansatz für die Jahre 2024 bis 2026 muss somit entsprechend jeweils um 34 T€ erhöht werden. (Finanzausschuss)
12	Produkt 030250, Nr. 11 Kommunales Integrationszentrum	222	0	+41.700	Durch den Ukraine-Krieg gibt es im Kreis Warendorf einen enormen Zuzug aus dem Kriegsgebiet. Dem zusätzlichen Beratungsbedarf für Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll durch die befristete Besetzung von weiteren 2,5 VZÄ im Case Management des Kommunalen Integrationsmanagements in 2023 begegnet werden. Die Fördererträge hierfür sind bereits im Produkt 030250 eingebracht. Die Personalaufwendungen sind bisher noch nicht veranschlagt. Durch verschiedene Umsetzungen im Gesundheitsamt wird es zu Vakanzan kommen, die voraussichtlich nicht nahtlos besetzt werden können. Dort werden daher Personalaufwendungen eingespart, die für das Kommunale Integrationsmanagement verwendet werden können. (Finanzausschuss)
13	Produkt 040110, Nr. 15 Schule für Musik im Kreis Warendorf	231	0	0	Zuschuss Schule für Musik im Kreis Warendorf Aufgrund der Anpassung des Wirtschaftsplanes der GWK muss der Zuschuss im Jahr 2025 zum Mitgliedsbeitrag des Kreises Warendorf an die Schule für Musik angepasst werden. 2025: bisher eingeplant als Zuschuss der GWK: 220.000 € (Ansatz: 992.500 €); neuer Zuschuss der GWK: 150.000 € (Ansatz: 1.062.500 €) (Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport)
14	Produkt 040120, Nr. 15 Museen	233-234	0	+4.100	Zuschuss RELIGIO 3%ige Steigerung der jährlichen Zuschüsse 2023: bisher eingeplant: 267.900 €; neuer Ansatz: 272.000 € 2024: bisher eingeplant: 271.300 €; neuer Ansatz: 280.160 € 2025: bisher eingeplant: 271.300 €; neuer Ansatz: 288.600 € 2026: bisher eingeplant: 271.300 €; neuer Ansatz: 297.300 € (Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport)
15	Produkt 050110, Nr. 15 Hilfe zum Lebensunterhalt	243-244	0	+400.000	Berücksichtigt werden die geplante Erhöhung der Regelsätze sowie höhere Ausgaben für Energie. (Ausschuss für Soziales und Gesundheit)
16	Produkt 050120, Nr. 06 und 15 Grundsicherung	247-248	+4.300.000	+4.300.000	Berücksichtigt werden die geplante Erhöhung der Regelsätze sowie höhere Ausgaben für Energie. Die Ausgaben der Grundsicherung werden vom Bund erstattet. (Ausschuss für Soziales und Gesundheit)
17	Produkt 050210, Nr. 01 Grundsicherung für Arbeitssuchende	259	+53.000	0	Die Prognose der Wohngeldersparnis berechnet sich auf Grundlage der landesweiten IST-Ausgaben für KdU des Vorjahres. Für die Prognose der Wohngeldersparnis liegen nunmehr weitere Daten aus dem Jahr 2022 vor. Hierdurch ergibt sich ein Mehrertrag i. H. v. 53 T€. 2023: + 53 T€ (Neuer Ansatz: 3.790 T€) (Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
18	Produkt 050210, Nr. 03 Grundsicherung für Arbeitssuchende	259	+23.000	0	Im Bereich der Rückzahlung gewährter Leistungen als Darlehen oder Hilfen kommt es zu einer Veränderung i. H. v. rd. 23 T€ gegenüber der ursprünglichen Planung. Die Prognose wurde an die aktuelle Entwicklung angepasst. 2023: + 23 T€ (Neuer Ansatz: 1.767 T€) (Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)
19	Produkt 050210, Nr. 06 Grundsicherung für Arbeitssuchende	259	-223.000	0	Bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen ergibt sich eine Veränderung i. H. v. -223 T€ gegenüber der ursprünglichen Planung. Der entscheidende Grund dafür ist die gesteigerte Zahl an Bedarfsgemeinschaften durch ukrainische Flüchtlinge, die zu Mehrerrträgen bei den Transferleistungen i. H. v. 487 T€ führen. In Bezug auf die KdU-Erstattungen senken die Entlastungsmaßnahmen des Bundes die Netto KdU pro BG zwar auf 471 € (-10 €), die gesteigerte Zahl der Bedarfsgemeinschaften sorgt aber auch hier für Mehrerrträge i. H. v. 537 T€. Mit Schreiben vom 15.11.2022 teilte das BMAS die geplanten Zuteilungen für die Budgets der Verwaltungskosten (VWK) und des Eingliederungstitels (EGT) mit. Diese weichen erheblich von der bisherigen Planung bzw. HH-Entwurf ab. Während die Erträge für die VWK aufgrund eines leicht erhöhten Umschichtungsbetrages in der bisher geplanten Höhe (16.009 T€) verbleiben, stehen beim EGT nach Abzug der Umschichtung und der Anteile Werkcampus lediglich 8.041 T€ und somit 1.247 T€ weniger zur Verfügung. 2023: - 223 T€ (Neuer Ansatz: 98.946 T€) (Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)
20	Produkt 050210, Nr. 07 Grundsicherung für Arbeitssuchende	259	+409.000	0	Die Erstattungen überzahlter Leistungen und der Sozialleistungsträger werden anhand der IST-Werte des Vorjahres prognostiziert. Demnach ergeben sich aufgrund aktuellerer Daten 239 T€ Mehrerrträge bei der Erstattung überzahlter Leistungen und 170 T€ Mehrerrträge bei der Erstattung durch Sozialleistungsträger. 2023: + 409 T€ (Neuer Ansatz: 4.627 T€) (Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)
21	Produkt 050210, Nr. 15 Grundsicherung für Arbeitssuchende	259	0	+2.021.000	Bei den Transferaufwendungen ergibt sich eine Veränderung i. H. v. rd. 2.021 T€ gegenüber der ursprünglichen Planung. Dieser Betrag beinhaltet 156 T€ Mehraufwendungen in der Prognose für Bildung und Teilhabe, was auf die Erhöhung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen ist. Hinzu kommen 2.094 T€ Mehraufwendungen durch die Anpassung der Brutto KdU sowie 203 T€ Mehraufwendungen für einmalige Leistungen und Darlehen aufgrund der höheren Anzahl an Bedarfsgemeinschaften. Zusätzlich entsteht ein Mehraufwand i. H. v. 815 T€ bei den Transferleistungen, was ebenfalls auf die veränderte Prognose der Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen ist. Außerdem entsteht ein Minderaufwand i. H. v. 1.247 T€ aufgrund des verringerten EGT (vgl. Änderung zu Produkt 050210 Nr. 06). 2023: + 2.021 T€ (Neuer Ansatz: 122.579 T€) (Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
22	Produkt 050420, Nr. 11 Schuldnberberatung	285	0	-54.600	Für den Stellenplan 2023 ist die Aufstockung einer 0,5 Stelle in der Schuldnberberatung vorgesehen. Versehentlich sind die zusätzlichen Personalkosten in der Schuldnberberatung zu hoch veranschlagt worden. Der Ansatz wird daher um die zu viel veranschlagten Personalkosten reduziert. Die zusätzliche Stelle soll mit einer Person besetzt werden, die derzeit in der Ausbildungsförderung tätig ist. Deren Personalkosten wurden für die Nachbesetzung in der Schuldnberberatung veranschlagt. Da die Personalkosten in der Ausbildungsförderung durch ihren Wechsel in die Schuldnberberatung zu niedrig veranschlagt wurden, muss der dortige Ansatz erhöht werden für eine 0,5 Nachbesetzung. (Finanzausschuss)
23	Produkt 050430, Nr. 11 BAföG	290	0	+54.600	Für den Stellenplan 2023 ist die Aufstockung einer 0,5 Stelle in der Schuldnberberatung vorgesehen. Versehentlich sind die zusätzlichen Personalkosten in der Schuldnberberatung zu hoch veranschlagt worden. Der Ansatz wird daher um die zu viel veranschlagten Personalkosten reduziert. Die zusätzliche Stelle soll mit einer Person besetzt werden, die derzeit in der Ausbildungsförderung tätig ist. Deren Personalkosten wurden für die Nachbesetzung in der Schuldnberberatung veranschlagt. Da die Personalkosten in der Ausbildungsförderung durch ihren Wechsel in die Schuldnberberatung zu niedrig veranschlagt wurden, muss der dortige Ansatz erhöht werden für eine 0,5 Nachbesetzung. (Finanzausschuss)
24	Produkt 060210, Nr. 15 Beratung	322	0	+19.000	Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 14.11.2022 den Antrag der Kreistagfraktion Bündnis90/Die Grünen sowie der FWG-Kreistagsfraktion auf Angleichung der Finanzierung der Fachstelle Schutz des Caritasverbandes für Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst e.V. einstimmig angenommen. Damit werden ab dem Jahr 2023 zusätzlich zu den Personalkosten auch die Sach- und Gemeinkosten für zwei Vollzeitstellen der Fachstelle Schutz des Caritasverbandes übernommen. Der Anteil des Kreises Warendorf liegt anhand der Einwohneranteile bei rd. 19.000 €. Die Jugendämter Ahlen, Beckum und Oelde beteiligen sich ebenfalls anhand ihrer Einwohneranteile an der Finanzierung der Fachstelle. (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien)
25	Produkt 060220, Nr. 15 Flexible erzieherische Hilfen	326-327	0	+65.000	Im Bereich der ambulanten Hilfen müssen die Transferaufwendungen um 65.000 € erhöht werden. Hintergrund sind die steigenden Fallzahlen im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe, +50 T€, Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2022) sowie § 30 (Erziehungsbeistandschaft, +15 T€, Anpassung an das Jahresergebnis 2022). Die Finanzplanung für die Jahre 2024-2026 wird entsprechend fortgeschrieben: 2024: +65.000 € (Ansatz neu: 1.656.500 €) 2025: +65.000 € (Ansatz neu: 1.696.000 €) 2026: +65.000 € (Ansatz neu: 1.734.500 €) (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
26	Produkt 060410, Nr. 03 Außerfamiliäre Hilfsformen	340	+30.000	0	Gem. § 91 SGB VIII werden u.a. für vollstationäre Leistungen (z.B. § 33 Familienpflege oder § 34 Heimerziehung) Kostenbeiträge erhoben. Aufgrund der steigenden Fallzahlen in diesem Bereich (vgl. Änderung lfd. Nr. 5) können auch die Erträge aus Kostenbeiträgen angehoben werden. Die Finanzplanung für die Jahre 2024 - 2026 wird entsprechend fortgeschrieben: 2024: +30.000 € (Ansatz neu: 830.000 €) 2025: +30.000 € (Ansatz neu: 830.000 €) 2026: +30.000 € (Ansatz neu: 830.000 €) (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien)
27	Produkt 060410, Nr. 06 Außerfamiliäre Hilfsformen	340-341	+450.000	0	Im Bereich der Familienpflege (§ 33 SGB VIII) steigen die Kosten enorm an, da seitens des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW geplant ist, die Pauschalbeträge gem. § 39 SGB VIII um 10,5 % (Vorjahr 2 %) anzuheben (vgl. lfd. Nr. 5). Das Ministerium orientiert sich dabei an die beabsichtigte Fortschreibung der Regelbedarfsstufen gem. § 28a SGB XII. Ein hoher Anteil der Fälle in diesem Bereich sind Kostenerstattungsfälle gem. § 89a SGB VIII, d.h. das Amt für Jugend und Bildung erhält Kostenerstattung von anderen Jugendämtern. Daher hat die Steigerung der Kosten auch Auswirkungen auf die Erträge aus der Kostenerstattung. Für diesen Bereich kann eine Verbesserung von 100 T€ eingeplant werden. Weitere 350 T€ können bei den Kostenerstattungen gem. § 89 d SGB VIII für die Unterbringung, Versorgung und erzieherische Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) eingeplant werden. Hier erfolgt seitens des Landes NRW eine vollständige Erstattung der Aufwendungen. Da es in diesem Bereich auch zu Mehraufwendungen kommt (vgl. lfd. Nr. 5) sind hier auch entsprechende Erträge in gleicher Höhe einzuplanen. Die Finanzplanung für die Jahre 2024 - 2026 wird entsprechend fortgeschrieben: 2024: +450.000 € (Ansatz neu: 5.902.540 €) 2025: +450.000 € (Ansatz neu: 5.902.540 €) 2026: +450.000 € (Ansatz neu: 5.902.540 €) (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien)
28	Produkt 060410, Nr. 13 Außerfamiliäre Hilfsformen	340-341	0	+100.000	Im Bereich der Familienpflege (§ 33 SGB VIII) ist das Amt für Jugend und Bildung andererseits in einigen Fällen auch verpflichtet, an andere Jugendämter Kosten zu erstatten. Da auch dort die Kosten steigen, steigen auch die Aufwendungen für Kostenerstattungen an andere Jugendämter (+100 T€). Die Finanzplanung für die Jahre 2024 - 2026 wird entsprechend fortgeschrieben: 2024: +100.000 € (Ansatz neu: 1.600.000 €) 2025: +100.000 € (Ansatz neu: 1.600.000 €) 2026: +100.000 € (Ansatz neu: 1.600.000 €) (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
29	Produkt 060410, Nr. 15 Außerfamiliäre Hilfsformen	340-341	0	+1.190.000	Insgesamt müssen die Aufwendungen im Bereich der außerfamiliären Hilfsformen um 1,12 Mio. € angepasst werden. Zum einen werden im Bereich der Familienpflege (§ 33 SGB VIII) insgesamt 375 T€ mehr benötigt, da eine Erhöhung der Pauschalbeträge für Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII um 10,5 % seitens des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration geplant ist. Dies wirkt sich neben einer leichten Steigerung der Fallzahl erheblich auf die Aufwendungen in diesem Bereich aus. Zum anderen werden aufgrund stark steigender Fallzahlen im Bereich der Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) weitere 465 T€ benötigt. Im Vergleich zum geplanten Entwurf müssen durchschnittlich weitere 7 kostenintensive Fälle eingeplant werden. Bei der Neuberechnung wurde das voraussichtliche Jahresergebnis 2022 berücksichtigt. Weiterhin müssen die Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung und erzieherischen Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) um 350 T€ erhöht werden. Auch hier wirken sich Fallzahl- und Kostensteigerungen aus. Die Finanzplanung für die Jahre 2024 - 2026 wird entsprechend fortgeschrieben: 2024: +1.190.000 € (Ansatz neu: 14.695.000 €) 2025: +1.210.000 € (Ansatz neu: 14.945.000 €) 2026: +1.230.000 € (Ansatz neu: 15.200.000 €) (Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)
30	Produkt 060510, Nr. 15 Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen	347-348	0	-250.000	Aufgrund des Rückgangs bei den Betreuungsplätzen im Bereich der Kindertagespflege, kann der Ansatz um 250 T€ reduziert werden. Das voraussichtliche Jahresergebnis 2022 wurde bei der Neuberechnung berücksichtigt. Die Finanzplanung für die Jahre 2024 - 2026 wird entsprechend fortgeschrieben: 2024: -251.900 € (Ansatz neu: 80.760.400 €) 2025: -254.200 € (Ansatz neu: 81.433.500 €) 2026: -256.300 € (Ansatz neu: 82.112.000 €) (Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)
31	Produkt 070120, Nr. 11 Ärztliche/Zahnärztliche Gutachten	360	0	-33.350	Durch den Ukraine-Krieg gibt es im Kreis Warendorf einen enormen Zuzug aus dem Kriegsgebiet. Dem zusätzlichen Beratungsbedarf für Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll durch die befristete Besetzung von weiteren 2,5 VZÄ im Case Management des Kommunalen Integrationsmanagements in 2023 begegnet werden. Die Fördererträge hierfür sind bereits im Produkt 030250 eingebracht. Die Personalaufwendungen sind bisher noch nicht veranschlagt. Durch verschiedene Umsetzungen im Gesundheitsamt wird es zu Vakanzten kommen, die voraussichtlich nicht nahtlos besetzt werden können. Dort werden daher Personalaufwendungen eingespart, die für das Kommunale Integrationsmanagement verwendet werden können. (Finanzausschuss)
32	Produkt 070130, Nr. 11 Gesundheitsschutz	363	0	-8.350	Durch den Ukraine-Krieg gibt es im Kreis Warendorf einen enormen Zuzug aus dem Kriegsgebiet. Dem zusätzlichen Beratungsbedarf für Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll durch die befristete Besetzung von weiteren 2,5 VZÄ im Case Management des Kommunalen Integrationsmanagements in 2023 begegnet werden. Die Fördererträge hierfür sind bereits im Produkt 030250 eingebracht. Die Personalaufwendungen sind bisher noch nicht veranschlagt. Durch verschiedene Umsetzungen im Gesundheitsamt wird es zu Vakanzten kommen, die voraussichtlich nicht nahtlos besetzt werden können. Dort werden daher Personalaufwendungen eingespart, die für das Kommunale Integrationsmanagement verwendet werden können. (Finanzausschuss)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
33	Produkt 070150, Nr. 06 Impfzentrum	368	+17.775	0	Der 30. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 bestimmt die Einrichtung von Vorhaltestrukturen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023, um im vom MAGS festzustellenden Bedarfsfall kurzfristig mobile Impfangebote unterbreiten zu können (wöchentlich 250 Impfungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, d. h. rd. 700 Impfungen/Woche). Sach- und Personalkosten der KoCI und im Zusammenhang mit von ihnen beauftragten Impfungen werden durch das Land erstattet. Vorsorglich wurde unterstellt, dass 10 % der anfallenden Aufwendungen nicht erstattungsfähig sind. (Ausschuss für Soziales und Gesundheit).
34	Produkt 070150, Nr. 13 Impfzentrum	368	0	+13.750	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für die Durchführung mobiler Impfungen (z. B. Sanitätsdienst). (Ausschuss für Soziales und Gesundheit).
35	Produkt 070150, Nr. 16 Impfzentrum	368	0	+6.000	Sonstige ordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Impfangeboten (z. B. Werbematerial, Reisekosten etc.). (Ausschuss für Soziales und Gesundheit).
36	Produkt 120210, Nr. 02 ÖPNV	471	-74.093	0	Aufgrund des Entwurfes einer Siebten Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung ist eine Absenkung der ÖPNV-Pauschale von derzeit 948.706 € auf 874.613 zu berücksichtigen. Die Pauschale berechnet sich zu 90 % anteilig auf die landesweit in 2020 fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen, zu 8 % anteilig auf die Einwohnerzahl 2020 nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz und zu 2 % anteilig auf den Flächenanteil des Landes im Jahr 2020. Die Neuberechnung der Pauschale erfolgt für jeweils drei Jahre. (Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung).
37	Produkt 120210, Nr. 02 ÖPNV	471	+1.700.000	0	Teilraumkonto. Aus dem Teilraumkonto kann zur ergänzenden Stützung des ÖPNVs ein Betrag in Höhe von jährlich 1.300.000 € für die Jahre 2023 ff. abgerufen werden. Für das Jahr 2023 stehen zusätzlich 400.000 € aus dem Teilraumkonto zur Verfügung, die im Jahr 2022 nicht abgerufen wurden. Mittel in Höhe von 880.000 € sollen zur Deckung von Aufwendungen für ausgeschriebenen Verkehrsleistungen dienen (bei den Aufwendungen im Haushalt bereits berücksichtigt). 350.000 € für Mehraufwendungen aufgrund der Kostensteigerungen bei der RVM und 470.000 € zur Deckung der Kosten für verschiedene anderweitige Maßnahmen und Projekte im ÖPNV dienen. Siehe unter Pos. 13. Eine Evaluierung der Verwendung der Mittel wird lt. Beschluss der Verbandsversammlung des ZVM nach zwei Jahren stattfinden. Neue Ansätze: 2023: 5.193.584 € 2024: 4.547.584 € 2025: 4.547.584 € 2026: 4.547.584 € (Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung).
38	Produkt 120210, Nr. 13 ÖPNV	471	0	+350.000	Es werden Aufwendungen zur Deckung der Mehrkosten der RVM aufgrund der Preissteigerung für die Jahre 2023 ff. in Höhe von 350.000 € in den Haushalt eingestellt werden. (Finanzierung erfolgt zu 100 % über die Förderung aus dem Teilraumkonto s. Ertrag unter Pos. 02) (Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung).
39	Produkt 120210, Nr. 13 ÖPNV	471	0	+470.000	Für verschiedene anderweitige Maßnahmen zur Stützung des öffentlichen Personennahverkehrs werden für die Jahre 2023 ff. 470.000 € in den Haushalt eingestellt. (Finanzierung erfolgt zu 100 % aus dem Teilraumkonto, siehe Pos. 02) Neue Ansätze: 2023: 4.699.304 € 2024: 4.662.181 € 2025: 4.889.927 € 2026: 5.120.746 € (Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung).

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
40	Produkt 140210, Nr. 16 Boden., Alllasten und Abgrab.	494	0	+26.000	Der Rückbau der Sanierungsbrunnen der Grundwassersanierung Rübesamen soll nunmehr in 2023 erfolgen und beträgt inkl. aller Nebenkosten ca. 30.000 € (4.000 € werden aus dem Haushalt 2022 übertragen). (Ausschluss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung)
41	Produkt 140310, Nr. 13 Klimaschutz	500	0	+50.000	Der bisherige Ansatz von 50.000 € um im Kreisgebiet 280.000 Bäume zu pflanzen, soll um weitere 50.000 € aufgestockt werden. (Ausschluss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung)
42	Produkt 160110, Nr. 02 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	517	-480.000	0	<u>Schlüsselszuweisungen</u> 2023: bisher eingepplant: 49.280.000 €; neuer Ansatz: 48.800.000 € neue Ansätze wurden nach der Modellrechnung GFG 2023 berechnet 2024: bisher eingepplant: 50.280.000 €; neuer Ansatz: 49.800.000 € 2025: bisher eingepplant: 51.280.000 €; neuer Ansatz: 50.800.000 € 2026: bisher eingepplant: 52.280.000 €; neuer Ansatz: 51.800.000 € (Finanzausschuss)
43	Produkt 160110, Nr. 02 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	517	-320.000	0	<u>allgemeine Kreisumlage</u> 2023: bisher eingepplant: 148.650.000 € (Hebesatz 30,8 %, Arbeitskreisrechnung GFG 2023) neuer Ansatz: 148.330.000 € (Hebesatz 30,8 %, Modellrechnung GFG 2023) (Finanzausschuss)
44	Produkt 160110, Nr. 02 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	517	-100.000	0	<u>Jugendamtsumlage</u> 2023: bisher eingepplant: 51.960.000 € (Hebesatz 20,0 %, Arbeitskreisrechnung GFG 2023) neuer Ansatz: 51.860.000 € (Hebesatz 20,0 %, Modellrechnung GFG 2023) 2024: bisher eingepplant: 52.880.000 €; neuer Ansatz: 53.550.000 € 2025: bisher eingepplant: 53.610.000 €; neuer Ansatz: 54.240.000 € 2026: bisher eingepplant: 54.680.000 €; neuer Ansatz: 55.330.000 € (Finanzausschuss)
45	Produkt 160110, Nr. 06 Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	517	+684.000	0	Aufgrund der jüngsten Anpassung der Prognose der Bedarfsgemeinschaften auf 7.900 im Jahresdurchschnitt, was eine Erhöhung um 500 Bedarfsgemeinschaften gegenüber der ursprünglichen Prognose darstellt, sowie der Aktualisierung der netto KDU pro Bedarfsgemeinschaft/ Monat ergibt sich ein Gesamtbetrag i. H. v. 15.717 T€. 2023: bisher eingepplant: 15.033.000 €; neuer Ansatz: 15.717.000 € (Finanzausschuss)
46	Produkt 160110, Nr. 15 Steuern, allg. Zuweis. / Umlagen	517	0	-250.000	<u>Landschaftsumlage</u> 2023: bisher eingepplant: 87.240.000 € (16,4 %, Umlagegrundlage Arbeitskreisrechnung GFG 2023) neuer Ansatz: 86.990.000 € (16,4 %, Umlagegrundlage Modellrechnung GFG 2023) 2024: bisher eingepplant: 93.240.000 €; neuer Ansatz: 92.990.000 € 2025: bisher eingepplant: 99.240.000 €; neuer Ansatz: 98.990.000 € 2026: bisher eingepplant: 105.240.000 €; neuer Ansatz: 104.990.000 € (Finanzausschuss)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPl. Seite	2023		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
47	Produkt 160120, Nr. 19 Sonst. allg. Finanzwirtschaft	520	+150.000	0	Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklungen werden höhere Zinserträge aus Geldanlagen für die Jahre 2023 ff. erwartet (bisher eingeplant: 50.000 €; neuer Ansatz: 200.000 €). (Finanzausschuss)
Summe der Veränderungen			+7.661.216	+9.068.850	
Gesamtergebnisplan neue Summen			533.218.762	539.093.926	
neues Jahresergebnis			-5.875.164		
			-4.467.530		
Verschlechterung ggü. Etatentwurf:			1.407.634		

nachrichtlich:

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen für das Produkt 070150 "Impfzentrum "sowie die entsprechenden Erstattungen können nach aktuellem Planungsstand nicht konkret beziffert werden. Sofern Personal- und Versorgungsaufwendungen entstehen, werden diese von Bund und Land erstattet.

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2023**

- Finanzplan - (Investitionen)

			2023		Bemerkungen
Nr.	Teilfinanzplan Produktgruppe, Nr. Investitionsnummer	HHPl. Seite	Einzahlungen €	Auszahlungen €	
Summe Haushaltsplanentwurf			530.550.537	552.922.783	
1	0104 Informationstechnik Nr. 18 und 26, 20.12.003 DigitalPakt: Netzwerkinfrastruktur div. Schulen	42	+90.000	+100.000	Neuveranschlagung von 100.000 € Es soll mit der Neuveranschlagung die Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2023 gesenkt werden. Die Maßnahme wurde nicht im vollen Maße so durchgeführt, wie ursprünglich gedacht. Die Mittel werden erst im Jahr 2023 benötigt. (Ausschluss für Digitalisierung)
2	0104 Informationstechnik Nr. 18 und 26, 20.12.007 DigitalPakt: WLAN Ausbau und Aktualisierung BK Be	42	+45.000	+50.000	Neuveranschlagung von 50.000 € Es soll mit der Neuveranschlagung die Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2023 gesenkt werden. Die Maßnahme wurde nicht im vollen Maße so durchgeführt, wie ursprünglich gedacht. Die Mittel werden erst im Jahr 2023 benötigt. (Ausschluss für Digitalisierung)
3	0104 Informationstechnik Nr. 26, 21.12.008 Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI)	43	0	+150.000	Nach erfolgreichem Feldtest im Jahr 2022 soll in 2023 mit der Umsetzung des VDI-Projektes begonnen werden. (Ausschluss für Digitalisierung)
4	0104 Informationstechnik Nr. 26, neue Inv. Nr. 23.12.003 Investitionen für das Förderprogramm Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst Teil C	43	0	+1.450.000	Im Rahmen des Förderprogramms "Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst" werden investive Beschaffungen durchgeführt. Hierfür wurde eine neue Investitionsnummer gebildet. In 2024 wird der Ansatz für diese Investitionsnummer 55.000 € betragen. (Ausschluss für Digitalisierung)
5	0104 Informationstechnik Nr. 18, neue Inv. Nr. 23.12.003 Investitionen für das Förderprogramm Digitalisierung Öffentlicher	43	+114.866	0	Fördermittel des Förderprogramms "Digitalisierung Öffentlicher Gesundheitsdienst" für den investiven Bereich. In 2024 werden 209.337 € veranschlagt. Die ersten Fördergelder sind bereits im Jahr 2022 i. H. v. insgesamt rd. 1,3 Mio. € eingegangen. (Ausschluss für Digitalisierung)
6	0106 Finanzmanagement Nr. 22 und 29, neue Inv. Nr. 23.20.000 Gesellschafterdarlehen RELIGIO	60	0	+40.903	Im Jahr 2023 soll dem RELIGIO ein Gesellschafterdarlehen i. H. v. 40.903 € gewährt werden. Der ersten drei Jahre sind tilgungsfrei. Im Jahr 2026 wird die erste Tilgungsrate als Einzahlung i. H. v. 13.634 € veranschlagt. Die Verzinsungen für das Darlehen (1,5 %) sind im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ veranschlagt (siehe auch Änderungsliste Ergebnisplan). (Finanzausschluss)
7	0106 Finanzmanagement Nr. 22 und 29, neue Inv. Nr. 23.20.001 Gesellschafterdarlehen WLE	60	0	+1.000.000	Der WLE soll ein Gesellschafterdarlehen gewährt werden. Im Jahr 2023 soll ein Betrag i. H. v. 1,0 Mio. € und im Jahr 2024 i. H. v. 0,333 Mio. € ausgezahlt werden. Die Rückzahlungen soll im Jahr 2025 mit 1,333 Mio. € erfolgen. Die Verzinsungen für das Darlehen sind im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ veranschlagt (siehe auch Änderungsliste Ergebnisplan). (Finanzausschluss)
8	0107 Immobilienmanagement Nr. 25, 23.23.009 OGS Beckum	73, 81	0	-100.000	Wie bereits in den Erläuterungen der Investition zum Haushaltsentwurf erwähnt, kann auf diesen Ansatz verzichtet werden. Entsprechende Mittel sind bei der Inv. Nr. 22.23.005 "ALS Beckum Neubau OGS Bereich" eingeplant. (Bauausschluss)

			2023		Bemerkungen
Nr.	Teilfinanzplan Produktgruppe, Nr. Investitionsnummer	HHPl. Seite	Einzahlungen €	Auszahlungen €	
9	0301 Schulen Nr. 15 (Sonsige Auszahlungen)	189	0	+349.000	Bisher wurde der Ansatz für die GWGs (geringwertige Wirtschaftsgüter) unter 800 € im Bereich der Schulen (Ergebnisplan Pos. 16) mit dem Finanzplan unter der Pos. 26 verknüpft. Dies soll nun umgestellt werden und im Finanzplan unter der Pos. 15 abgebildet werden. Somit gibt es eine Verschiebung in der Finanzplanung von der Pos. 26 zur Pos. 15 (2023: 349 T€, 2024: 388 T€, 2025: 267,5 T€ und 2026: 267,5 T€). (Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport)
10	0301 Schulen Nr. 26 (Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen)	189	0	-349.000	
11	0605 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung Nr. 19 und 26, 22.51.001 Modulsystem für Kita-Gruppen	344	+595.000	+700.000	Aufgrund des bestehenden Ausbaubedarfes ist es notwendig, neben den bereits veranschlagten vier Modulgruppen noch zwei weitere Modulgruppen anzuschaffen. Mit der Gemeinde Ostbevern wurde vereinbart, dass diese die bereits vorhandene Modulkita zum 01.08.2023 vom Kreis Warendorf kaufen wird. Als Kaufpreis wurde der Wiederbeschaffungswert abzgl. der bis zum 31.07.2023 auf die Anschaffungskosten vorgenommen Abschreibungen vereinbart. Der entsprechende Betrag i. H. v. 595 T€ wird als Einzahlung eingeplant. (Finanzausschuss)
12	0701 Gesundheitsdienste Nr. 26, 23.53.000 Thermodesinfektor für den Zahnärztlichen Dienst	354	0	+10.000	Für den zahnärztlichen Dienst ist die Neuanschaffung eines Reinigungs- und Desinfektionsgerätes (RDG) erforderlich. Das bisher noch genutzte Gerät arbeitet nicht mehr einwandfrei und entspricht nicht dem Standard der Instrumentenaufbereitung, wie sie auch in Zahnarztpraxen verlangt wird. Soweit in 2022 noch eine Refinanzierung der Anschaffung aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst möglich ist - die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen -, entfällt die Investition für 2023. (Ausschuss für Soziales und Gesundheit)
13	1201 Straßenbau und -unterhaltung Nr. 18 u. Nr. 25, 19.66.003 Büstra Bau an der Südumgehung Telgte	441	+80.000	+80.000	Es kommt zu einer Kostenrehöhung bei dem Büstra Bau an der Südumgehung Telgte. Der Kreis Warendorf leitet die Fördermittel an die Stadt Telgte weiter und die Baumaßnahme bleibt weiterhin kostenneutral für den Kreis Warendorf. (Bauausschuss)
14	1601 Allgemeine Finanzwirtschaft Nr. 18, Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	515	-10.000	0	Investitionsbausechale bisher eingeplant: 1.760.000 € nach Modellrechnung GFG 2023: 1.750.000 € Der Ansatz wird in den Folgejahren gleichermaßen gesenkt. (Finanzausschuss)
	Veränderungen aus dem Ergebnisplan		+7.661.216	+9.068.850	
Gesamtfinanzplan neue Summen			539.126.619	565.472.536	
neuer Saldo Finanzplan			-26.345.917		
			bisher:		
			Verschlechterung:		

Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2023

- Kennzahlen -

Produktbeschreibung			Plan 2023		Bemerkungen
lfd. Nr.	Produkt	HHPl. Seite	Kennzahl	bisherige Kennzahl	
1	050110 Hilfe zum Lebensunterhalt	242	Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E. 1 c) Ø jährliche Aufwendungen pro Fall	10.018 €	Berücksichtigt werden die geplante Erhöhung der Regelsätze sowie höhere Ausgaben für Energie. (Ausschluss für Soziales und Gesundheit)
2	050110 Hilfe zum Lebensunterhalt	242	Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderer Wohnform 2 b) Ø jährliche Aufwendungen pro Fall	8.303 €	
3	050120 Grunds. Alter/Erwerbsminderung	245	Grundsicherung a. v. E. ab Erreichen der Altersgrenze 1.1 c) Ø jährliche Aufwendungen pro Fall	7.474 €	Berücksichtigt werden die geplante Erhöhung der Regelsätze sowie höhere Ausgaben für Energie. Die Ausgaben der Grundsicherung werden vom Bund erstattet. (Ausschluss für Soziales und Gesundheit)
4	050120 Grunds. Alter/Erwerbsminderung	245	Grundsicherung a. v. E. vor Erreichen der Altersgrenze 1.2 c) Ø jährliche Aufwendungen pro Fall	8.323 €	
5	050120 Grunds. Alter/Erwerbsminderung	245	Grundsicherung in besonderer Wohnform ab Erreichen der Altersgrenze 2.1 b) Ø jährliche Aufwendungen pro Fall	9.700 €	
6	050120 Grunds. Alter/Erwerbsminderung	245	Grundsicherung in besonderer Wohnform vor Erreichen der Altersgrenze 2.2 b) Ø jährliche Aufwendungen pro Fall	9.557 €	
7	050120 Grunds. Alter/Erwerbsminderung	245	Grundsicherung in Einrichtungen b) Ø jährliche Aufwendungen pro Fall	5.743 €	

Ild. Nr.	Produkt	Produktbeschreibung			Plan 2023		Bemerkungen
		HHPL Seite	Kennzahl		bisherige Kennzahl	neue Kennzahl	
8	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	Bedarfsgemeinschaften (BG)		7.400	7.900	Für 2023 wurden bislang 7.400 Bedarfsgemeinschaften (BG) im Jahresdurchschnitt angenommen. Aufgrund der weiter steigenden Anzahl an ukrainischen Geflüchteten ist damit zu rechnen, dass im nächsten Jahr wenigstens rd. 500 Bedarfsgemeinschaften mehr im Bezug sind als bislang angenommen. Die Prognose ist natürlich nach wie vor mit vielen Unsicherheiten behaftet. Durch die Veränderungen dieser maßgeblichen Kennzahl ergeben sich auch die entsprechenden Veränderungen. <u>(Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)</u>
9	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	Mögl. Spannweite der BG innerhalb eines Jahres (niedrigster - höchster Wert)		7.000-7.700	7.600-8.200	
10	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	darunter Flüchtlings-BG (BG) (Ø)		1.800	2.300	
11	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	Mögl. Spannweite der Flüchtlings-BG innerhalb eines Jahres (niedrigster - höchster Wert)		1.600-2.000	2.000-2.500	
12	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	Personen in Bedarfsgemeinschaften (Ø)		15.300	16.000	
13	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Ø)		10.400	11.100	
14	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	Integrationen gesamt		2.375	2.375	Trotz steigender Zahl der BG soll die bisherige Planzahl an Integrationen für 2023 gehalten werden. Dies stellt weiterhin vor dem Hintergrund des voraussichtlichen Integrationsergebnisses in 2022 (rd. 2.100 Integrationen), der Reduzierung der Mittel im EGT, des aktuellen Rückgangs des Bestandes an offenen Stellen und insbesondere der Energiekrise ein herausforderndes Ziel dar. <u>(Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)</u>
15	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	Integrationsquote (Summe der Integrationen im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten)		22,80%	21,40%	Die Prognose der Integrationsquote wurde entsprechend der Änderung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angepasst. <u>(Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)</u>
16	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	Kosten für Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 1 SGB II (netto)		42.707 T€	44.651 T€	Die Kennzahl ergibt sich aus der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und den monatlichen Kosten je BG (KdU). Die Steigerung der Prognose basiert insbesondere auf den steigenden Bedarfsgemeinschaften. <u>(Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)</u>
17	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	255	Ø monatliche Kosten je BG (KdU)		481 €	471 €	Die geringe Reduzierung der Prognose erfolgt vor dem Hintergrund der geplanten Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung (u.a. "Gaspreibremse"). <u>(Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)</u>

Ild. Nr.	Produktbeschreibung			Plan 2023		Bemerkungen
	Produkt	HHPL. Seite	Kennzahl	bisherige Kennzahl	neue Kennzahl	
18	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	256	SGB II-Quote (Anteil der Personen in BG an den Einwohnerinnen/-n unter 65 Jahren im Kreis Waf)	6,90%	7,30%	Die Prognose der SGB II-Quote wurde entsprechend der Änderung der BG- und somit der Personenprognose angepasst. <u>(Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)</u>
19	050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende	256	Anteil der Langzeitleistungsbezieher an der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	59,70%	56,00%	Die Prognose des Anteils der Langzeitleistungsbezieher wurde entsprechend der Änderung der BG und somit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angepasst. <u>(Ausschluss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung)</u>
20	060220 Flexible erzieherische Hilfen	325	Anzahl der Ø Erziehungsbeistandschaften bei einem freien Träger	43	45	Die Fallzahlen bei den Erziehungsbeistandschaften sind leicht gestiegen. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>
21	060220 Flexible erzieherische Hilfen	325	Anzahl der Ø finanzierten sozialpädagogischen Familienhilfen	110	115	Die Fallzahlen bei den sozialpädagogischen Familienhilfen sind gestiegen. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>
22	060410 Außerfamiliäre Hilfsformen	338	Anzahl der Ø in Pflegefamilien untergebr. Kinder u. Jugendlichen	151	156	Die Fallzahlen sind u.a. aufgrund von Fallübernahmen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII gestiegen. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>
23	060410 Außerfamiliäre Hilfsformen	338	Ø Jahreskosten für eine Vollzeitpflege für Minderjährige	26.500,00 €	27.850,00 €	Aufgrund der Anpassung der Pflegegelder steigen auch die Ø Jahreskosten für eine Vollzeitpflege für Minderjährige. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>
24	060410 Außerfamiliäre Hilfsformen	338	Anzahl der Ø in Pflegefamilien untergebr. jungen Volljährigen	19	20	Die Fallzahl der jungen Volljährigen in Pflegefamilien kann um ein Fall angehoben werden. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>
25	060410 Außerfamiliäre Hilfsformen	338	Ø Jahreskosten für eine Vollzeitpflege für junge Volljährige	19.700,00 €	20.250,00 €	Aufgrund der Anpassung der Pflegegelder steigen auch die Ø Jahreskosten für eine Vollzeitpflege für Minderjährige. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>
26	060410 Außerfamiliäre Hilfsformen	338	Anzahl der Ø in Heimen untergebr. Kinder u. Jugendlichen	80	85	Die Fallzahlen bei den Heimunterbringungen für Minderjährige sind gestiegen. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>
27	060410 Außerfamiliäre Hilfsformen	338	Anzahl der Ø in Heimen untergebr. jungen Volljährigen	10	12	Die Fallzahlen bei den Heimunterbringungen von jungen Volljährigen sind gestiegen. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>
28	060510 Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen	345	Anzahl der Ø finanzierten Tagespflegeverhältnisse im Kalenderjahr	470	440	Die Anzahl der finanzierten Betreuungsplätze in Tagespflege ist gesunken. <u>(Ausschluss für Kinder, Jugendliche und Familien)</u>

Einwendungen der Städte und Gemeinden

Lfd. Nr.	Teilergebnisplan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Beratungsvorschlag	Begründung
1.	sämtliche Produkte des Haushalts	Ausgleichsrücklage in Folgejahren Es wird mit Sorge betrachtet, dass ein planerischer Einsatz der Ausgleichsrücklage in den Jahren ab 2024 unmöglich sein wird.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	angenommen	Der Kreis Warendorf berücksichtigt bei der Haushaltsplanung bereits Erkenntnisse, die für die mittelfristige Finanzplanung vorliegen. In den Haushaltsgesprächen mit den Ämtern des Kreises werden die Haushaltsansätze grundsätzlich auf Konsolidierungspotentiale und auf Wirtschaftlichkeit hin überprüft.
2.	160110 Steuern, allg. Zuweisungen / Umlagen sämtliche Produkte des Haushalts	Außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG Der Betrag soll auch bei möglichen positiven Veränderungen nicht mehr angepasst werden. Eine weitere Isolierung würde zu einer zeitlich versetzten Zahlung führen, was nicht gewünscht wird.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	angenommen	Der im Haushaltsentwurf eingeplante außerordentliche Ertrag nach dem NKF-CUIG i. H. v. 3,86 Mio. € soll im Rahmen der Haushaltsplanberatungen nicht verändert werden; auch wenn sich die Mehraufwendungen aufgrund des Krieges gegen die Ukraine insbesondere durch steigende ukrainische Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter erhöhen werden.
3.	050210 Grundsicherung für Arbeitsuchende	Ansätze im Jobcenter Gemeinsam einsetzen für eine bessere Kostenerstattung für die vom Kreis zu tragenden Kosten für die Flüchtlinge.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	angenommen	Der Kreis Warendorf wird sich weiterhin gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen dafür einsetzen, dass die Kosten für die Flüchtlinge durch den Bund getragen werden müssen. Die Finanzierung sollte langfristig gesichert werden und darf nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte erfolgen.
4.	050440 Hilfe zur Pflege	Ansätze im Sozialamt (Bürgergeld) - Die eingeplante Mehrbelastung im Bereich der Hilfe zur Pflege aufgrund des Bürgergeldes i. H. v. 800 T€ wird als eher vorsichtig angesehen und im Rahmen der weiteren Beratungen sollte die Höhe überprüft werden. - Bei einer Ausweitung von Leistungsansprüchen muss man sich weiterhin gemeinsam für eine auskömmliche Refinanzierung einsetzen.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	angenommen	Die Kosten für das neue Gesetzgebungsvorhaben werden laufend überprüft und fließen letztendlich in den Haushalt ein. Soweit sich bis zur Verabschiedung des Haushalts hier noch neuere Erkenntnisse und somit Möglichkeiten zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen ergeben sollten, werden die Ansätze entsprechend mit den Änderungslisten zum Haushalt angepasst. Bei Belastungen durch neue gesetzliche Regelungen wird sich der Kreis Warendorf gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen nach wie vor dafür einsetzen, dass diese entsprechend refinanziert werden.
5.	160110 Steuern, allg. Zuweisungen / Umlagen	Landschaftsumlage Sofern der LWL eine Isolierung nach dem NKF-CUIG vornimmt und dadurch den Hebesatz senkt, sollte die Senkung 1:1 zur Senkung des Kreiseumlagebedarfes eingesetzt werden.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	tlw. angenommen	Dem Kreis Warendorf liegen noch keine Informationen vor, dass der Hebesatz bei der Landschaftsumlage gesenkt wird. Sofern der Hebesatz noch gesenkt wird, wird der Minderaufwand den Mehraufwendungen gegenübergestellt und geprüft werden, ob dieser Satz zur Senkung des Kreiseumlagebedarfes 2023 oder 2024 eingesetzt werden kann.

Lfd. Nr.	Teilergebnisplan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Beratungsvorschlag	Begründung
6.	sämtliche Produkte des Haushalts	Stellenplan / Personalbudget: - Bei einer dauerhaften Einrichtung von 17 Stellen kann man nicht von keiner Mehrbelastung sprechen. Jede Stelle führt zu einer Mehrbelastung, auch wenn die dauerhafte Einrichtung der Stelle zeitlich schon zurückliegt. - Alle nicht dauerhaft refinanzierten Stellen führen zu Lasten der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen, die zunehmend die Grenze der Belastbarkeit erreicht sehen.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	tlw. angenommen	Im Rahmen der Personalplanung hinterfragt die Verwaltung jede personelle Aufstockung bzw. dauerhafte Einrichtung der Stellen und analysiert mit unterschiedlichen Instrumenten die Optimierung von Arbeitsabläufen äußerst kritisch. So konnten in den vergangenen Jahren Stellenaufwüchse eingedämmt und Bedarfe reduziert werden. Allerdings stößt die Verwaltung angesichts von Aufgabenzuwächsen und teilweise steigenden Fall- bzw. Antragszahlen an ihre Grenzen. Die Aufgaben sind mit dem vorhandenen Personal nur schwer dauerhaft und in der gewohnten Qualität darstellbar. Auf die Begleitvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2023 wird verwiesen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme den Bürgermeistern/-innen noch nicht bekannt war.
7.	120210 ÖPNV	„Teilraumkonten“ ÖPNV Entlastungswirkung aus den Teilraumkonten im ÖPNV soll genutzt werden.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	angenommen	Für das Haushaltsjahr 2023 können 880 T€ zur Deckung von Aufwendungen für ausgeschriebene Verkehrsleistungen dienen, die bereits im Haushaltsplanentwurf als Aufwendungen veranschlagt sind. Zusätzlich wird ein Betrag i. H. v. 350 T€ zur Reduzierung der Verlustabdeckung bei der RVM genutzt. Durch das Teilraumkonto wird somit insgesamt ein Betrag i. H. v. 1,23 Mio. € im Jahr 2023 zur Entlastung dienen. Dieses ist auch in den Änderungslisten enthalten.
8.	sämtliche Produkte des Haushalts	mögliche Verbesserungen: Mögliche Verbesserungen sollen nicht für freiwillige Aufgaben/Projekte/Zuschüsse verwendet werden, sondern gerne in Absprache die Zahllast der Kreisumlage in 2023 oder 2024 reduzieren.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	tlw. angenommen	Grundsätzlich wird eine Entlastung der Kreisumlage im laufenden Beratungsverfahren zum Haushalt 2023 angestrebt. Zu berücksichtigen sind allerdings auch neben möglichen Verbesserungen Mehrbelastungen, die sich im laufenden Verfahren ergeben haben bzw. werden. Diese sind ggf. entsprechend zu berücksichtigen. Neue freiwillige Aufgaben sind nicht geplant.
9.	160110 Steuern, allg. Zuweisungen / Umlagen sämtliche Produkte des Haushalts	Kreisumlage Jede Veränderung über den Mitnahmeeffekt hinaus schwächt die Finanzkraft der Städte und Gemeinden und führt zu einer Verschiebung von Finanzmitteln „von unten nach oben“. Dies wird kritisch gesehen. Ziel muss es daher sein auf diese zusätzlichen Verschiebungen zu verzichten.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	angenommen	Der Kreis Warendorf ist bestrebt, die Städte und Gemeinden nicht weitergehend zu belasten. Dies hängt allerdings in großem Umfang von der Entwicklung der Land-schaftsumlage ab.

Lfd. Nr.	Teilergebnisplan, Produkt	Einwendung	Stellungnahmen	Beratungsvorschlag	Begründung
10.	sämtliche Produkte des Haushalts	Höhe der Rücklagen - Der Bestand der allgemeinen Rücklage von rd. 10 Mio. € zzgl. Wertveränderungen aus dem Aktienbestand wird als ausreichend angesehen. - Am Konsens zur Dotierung der Ausgleichsrücklage wird festgehalten. Mit Sorge wird die Abschmelzung der Ausgleichsrücklage betrachtet.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	angenommen	Der Kreis Warendorf teilt diese Einschätzung.
11.	sämtliche Produkte des Haushalts	Investitionstätigkeit / Liquiditätslage Die Liquiditätsschonung der Städte und Gemeinden u. a. durch den Abbau von Eigenkapital und den konsumtiven Einsatz von Pauschalen soll dauerhaft erhalten bleiben.	gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister vom 18.10.2022	tlw. angenommen	Der Kreis Warendorf plant auch in der mittelfristigen Finanzplanung den vollständigen konsumtiven Einsatz der Schul- und Bildungspauschale. Zudem soll durch die Verrechnung des Schadens nach dem NKF-CUIG mit der allgemeinen Rücklage im Jahr 2026 die Liquidität der Städte und Gemeinden geschont werden.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 210/2022
--	------------------------

Betreff:

Verkauf der BLOWEST-Anteile von der ESG an die ECOWEST sowie Verschmelzung der BLOWEST mit der ECOWEST

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	25.11.2022
Finanzausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Beschlussvorschlag:

1. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung stimmt der Kreistag Warendorf zu, dass sämtliche Geschäftsanteile der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in Höhe von 25,1 % an der BLOWEST an die ECOWEST übertragen und abgetreten werden dürfen). Die Geschäftsführung wird ermächtigt und angewiesen, alles nach ihrem Ermessen Erforderliche zur Umsetzung dieses Beschlusses zu veranlassen.
2. Der Kreistag Warendorf stimmt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung der Verschmelzung der BLOWEST Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BLOWEST) mit der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST) unverzüglich nach Vorlage der Bilanz für das Jahr 2022 zu. Die Geschäftsführung wird ermächtigt und angewiesen, alles nach ihrem Ermessen Erforderliche zur Umsetzung dieses Beschlusses zu veranlassen.
3. Die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien werden beauftragt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Erläuterungen:

An der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (im Weiteren „ECOWEST“) ist der Kreis Warendorf über seine Gesellschaft, die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Warendorf mbH (AWG) mit 51% beteiligt. Gegenstand der ECOWEST ist die Aufbereitung von Abfällen zu Ersatzbrennstoffen (EBS). Die ECOWEST ist wiederum mit 74,9 % an der BLOWEST- Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (im Weiteren „BLOWEST“ genannt) beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (im Weiteren „ESG“ genannt) mit 25,1 %. Die BLOWEST wurde 2002 gegründet, um die Behandlung der Reste aus dem Hausmüll der Kreise Gütersloh, Warendorf und Soest durchzuführen und die so vorbehandelten Abfälle auf der Zentraldeponie in Ennigerloh deponieren zu können.

a) Ausscheiden der ESG aus der BLOWEST

Schon 2011 hatten ECOWEST und ESG unterschiedliche Auffassungen über die Fortführung der BLOWEST. Beide sind aber über Abfalllieferverträge bis Ende des Jahres 2022 gegenüber der BLOWEST verpflichtet. Da die ESG formal nicht aus der Gesellschafterstellung in der BLOWEST ausscheiden konnte, die ECOWEST aber die unternehmerischen Geschicke der BLOWEST künftig allein bestimmen sollte, wurde am 19.12.2011 ein notariell beurkundeter Treuhandvertrag geschlossen, der am 30.06.2014 noch einmal angepasst wurde. Nach diesem können beide Parteien zum Ende des Jahres 2022 die Kündigung aussprechen und ECOWEST kann die Anteile der ESG übernehmen.

Die Lieferverträge laufen nun aus und die ESG will endgültig aus der BLOWEST als Lieferant und Gesellschafter ausscheiden.

Die Anteile der ESG in Höhe von 25,1 % an der BLOWEST sollen nun, wie schon im Treuhandvertrag geregelt, an die ECOWEST übertragen werden. Die BLOWEST ist Eigentümerin der Biologischen Anlage und hält einen Erbbaurechtsvertrag mit der AWG. Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal und führt nur eine Lohnaufbereitung der Materialströme der ECOWEST durch. Sie verfügt über kein nennenswertes Geschäft mit fremden Dritten.

Eine finanzielle Gegenleistung an die ESG wird nicht erfolgen, da diese bereits über die Vorhaltepauschale berücksichtigt wurde.

b) Verschmelzung der BLOWEST auf die ECOWEST

Da aufgrund des endgültigen Ausscheidens der ESG der Bestand einer solchen Gesellschaft aus Sicht der Gesellschafter nicht mehr sinnvoll ist, soll die BLOWEST unverzüglich nach Vorlage der Bilanz für das Jahr 2022 auf die ECOWEST verschmolzen werden. Durch die Verschmelzung könnten künftig Kosten und Verrechnungsverkehr minimiert werden. Das Vermögen der BLOWEST wird so als Ganzes auf die aufnehmende ECOWEST übertragen. Mit der Verschmelzung geht die BLOWEST in der ECOWEST auf.

Dieses Vorgehen wurde unter Berücksichtigung steuerlicher und strategischer Aspekte mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Herrn Heinz, Heinz & Heinz Partnerschaft mbB, diskutiert.

Die Sachverhalte müssen vom Kreistag beschlossen und gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.v.m. § 115 Abs. 1 GO NRW der zuständigen Bezirksregierung Münster angezeigt werden. Die beiden Sachverhalte wurden bereits mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 209/2022
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Beteiligungsbericht des Kreises Warendorf für das Jahr 2021

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier, Amtsleitung Kämmerei	29.11.2022
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	02.12.2022
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	09.12.2022

Finanzielle Auswirkungen:	☐ ja	☒ nein
---------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt den Beteiligungsbericht 2021.

Erläuterungen:

Für den Kreis Warendorf ist gemäß § 53 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 117 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ein Beteiligungsbericht zu erstellen, der insbesondere Informationen über die Beteiligungsverhältnisse, Jahresergebnisse, Verbindlichkeiten und Eigenkapitalentwicklung sowie wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zu den verselbstständigten Aufgabenbereichen enthält.

Die Angaben im Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW sind gemäß § 53 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in Form des vorgegebenen Musters nach § 133 Absatz 3 GO NRW gesondert anzugeben und zu erläutern.

Der vorliegende Beteiligungsbericht des Kreises Warendorf 2021 wurde nach dem verpflichtenden Muster erstellt und wendet sich an die Mitglieder des Kreistages sowie an interessierte Bürgerinnen und Bürger des Kreises Warendorf.

Über den Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW ein gesonderter Kreistagsbeschluss in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Anlagen:

Beteiligungsbericht 2021